

JAHRESBERICHT 2021



Kommunale
Jobcenter –

**Stark.
Sozial.
Vor Ort.**

Inhalt

Vorwort	1
1. Statistische Auswertung im Rechtskreis SGB II.....	2
2. Finanzübersicht	5
2.1 Gesamtüberblick.....	5
2.2 Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (Eingliederungsbudget - aktive Leistungen).....	6
2.3 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (passive Leistungen ohne Leistungen für Bildung und Teilhabe)	7
2.4 Verwaltungskosten	10
3. Eingliederungsleistungen	12
3.1 Integration in Beschäftigung	12
a) Eingliederungszuschüsse	13
b) Einstiegsgeld	14
c) Einstiegsqualifizierung	14
d) Eingliederung von Langzeitarbeitslosen und Teilhabe am Arbeitsmarkt.....	14
e) Eingliederung und Coaching von arbeitsmarktnahen Personen im Rahmen von Selbstvornahmemaßnahmen	18
3.2 Eingliederung der 15- bis 25-Jährigen	20
3.3 Aktivierung und berufliche Eingliederung	26
3.4 Förderung der beruflichen Weiterbildung	29
3.5 Geförderter Beschäftigungsmarkt	31
4. Kommunale Eingliederungsleistungen	33
4.1 Theoretische Einführung in die Aufgabenbereiche.....	33
4.2 Methodische Umsetzung der Aufgabenbereiche.....	33
4.3 Zur Sozialstruktur der Hilfesuchenden insgesamt	34
4.3.1 Spezifische Aussagen zur psychosozialen Betreuung	38
4.3.2 Spezifische Aussagen zur Suchtberatung	41
4.3.3 Spezifische Aussagen zur Schuldnerberatung	42

5.	Leistungen für Bildung und Teilhabe	47
5.1	Strukturelle und personelle Merkmale.....	47
5.2	Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe	47
5.3	Quantitative und qualitative Evaluation des Datenmaterials.....	49
6.	Passive Leistungen.....	59
6.1	Kosten der Unterkunft und Heizung	59
6.2	Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt	64
6.2.1	Leistungen gemäß SGB II.....	64
6.2.2	Einmalzahlungen im SGB II aus Anlass der COVID-19-Pandemie.....	66
6.3	Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen/Genossenschaftsanteile, Umzugskosten im Zusammenhang mit Wohnungswechsel sowie Miet-, Strom- und Gasschulden	67
6.4	Einmalige Beihilfen	72
6.4.1	Strukturelle und personelle Merkmale	72
6.4.2	Quantitative und qualitative Evaluation des Datenmaterials	74
6.5	Unterhaltsansprüche, Ersatzansprüche und Ordnungswidrigkeiten	78
6.5.1	Unterhaltsansprüche	78
6.5.2	Ersatzansprüche	80
6.5.3	Ordnungswidrigkeiten	81
7.	Sozial- und Bedarfsermittlung	84
8.	Widersprüche und Klageverfahren	87
8.1	Widerspruchsverfahren.....	87
8.2	Klageverfahren	90
8.3	Eilverfahren	92
8.4	Berufungen/Revisionen	93
Ausblick	94	

www.jc.salzlandkreis.de

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in diesem Bericht nachfolgend die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Vorwort

Der Jahresbericht 2021 informiert über die im Jobcenter Salzlandkreis erbrachten Dienstleistungen zur Eingliederung und Teilhabe, zur Leistungsgewährung, zu Widersprüchen und Klageverfahren sowie zum Finanzergebnis.

Auch das Jahr 2021 war für das Jobcenter durch die Pandemie-Situation und die Eindämmungs-Maßnahmen geprägt. Es wurden in den einzelnen Jahresabschnitten – abhängig von der jeweiligen Corona-Lage – in unterschiedlichem Umfang persönliche Beratungstermine an den Standorten des Jobcenters Salzlandkreis durchgeführt.

Auch die telefonische und die digitale Beratung spielten wiederum eine sehr große Rolle.

In vergleichbarer Weise agierten die Bildungs- und Maßnahmeträger – zum Großteil konnten Angebote in Präsenz und unter Einhaltung der Hygieneschutzregeln durchgeführt werden; zum Teil wurden auch alternative Durchführungsformen (z.B. per Video) absolviert.

In die interne Kommunikation fanden neben den Telefonkonferenzen im Jahr 2021 auch die Videokonferenzen umfassenden Eingang. Eine Vielzahl von Mitarbeitern nutzte das Home-Office; durch eine verbesserte technische Ausstattung und angepasste Prozesse konnte dies auch erfolgreich umgesetzt werden.

Auch 2021 hat der Gesetzgeber auf die Situation mit besonderen Maßnahmen reagiert:

Der vereinfachte Zugang zum SGB II aufgrund des sogenannten Sozialschutzpaketes wurde verlängert – dies betraf weiterhin Personen, die über kein erhebliches Vermögen verfügen; zudem wurden Ausgaben für Wohnung und Heizung in den ersten sechs Monaten des Leistungsbezuges in tatsächlicher Höhe anerkannt und erstattet. Diese Regelung wird auch 2022 fortgeführt.

Durch die bundesgesetzlichen Einmalzahlungen, den Corona-Zuschuss in Höhe von 150 EUR im Mai 2021 sowie den Kinderfreizeitbonus in Höhe von 100 EUR wurden durch das Jobcenter Salzlandkreis im Jahr 2021 über 2 Millionen EUR zusätzlich an die Leistungsberechtigten ausgezahlt.

Seit November 2021 ist das Jobcenter Salzlandkreis zertifizierter Maßnahmeträger nach der „Verordnung über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Akkreditierung von fachkundigen Stellen und zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung – AZAV)“ und kann somit ergänzend zu den Maßnahmen der Träger eigene Angebote unterbreiten.

Der Arbeitsmarkt 2021 war neben einigen Einschränkungen in vielen Branchen – auch im Helferbereich – sehr aufnahmefähig. Herausforderung für die Stellenbesetzung bleibt die Motivation und Einsatzfähigkeit der Leistungsberechtigten – hier setzt das Jobcenter bei der Umsetzung von Arbeitsmarktmaßnahmen und der Beratung zur Eingliederung auch weiterhin an.

Bernburg (Saale), im März 2022



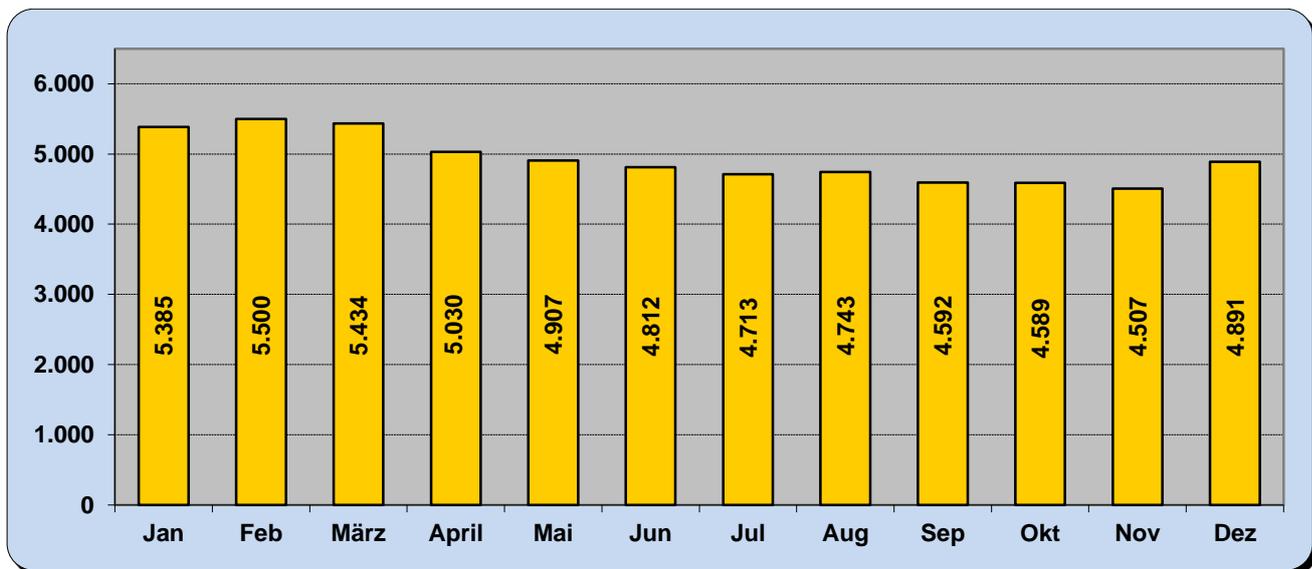
Thomas Holz
Betriebsleiter

1. Statistische Auswertung im Rechtskreis SGB II

	Jan 21	Feb 21	Mrz 21	Apr 21	Mai 21	Jun 21	Jul 21	Aug 21	Sep 21	Okt 21	Nov 21	Dez 21
Arbeitslosenquote (ALG I + ALG II)	9,3 %	9,3 %	8,9 %	8,2 %	7,9 %	7,6 %	7,5 %	7,6 %	7,2 %	7,1 %	7,0 %	7,5 %
Bedarfsgemeinschaften Bestand am Zähltag (T0)	9.792	9.829	9.861	9.901	9.864	9.824	9.711	9.603	9.546	9.396	9.346	9.311
Arbeitslose SGB II												
Bestand am Zähltag	5.385	5.500	5.434	5.030	4.907	4.812	4.713	4.743	4.592	4.589	4.507	4.891
darunter Frauen	2.344	2.356	2.346	2.188	2.121	2.073	2.049	2.108	2.006	2.010	1.977	2.127
Jüngere unter 25 Jahren	268	265	304	273	251	253	224	349	240	216	210	228
50 Jahre und älter	2.028	2.072	2.000	1.815	1.757	1.741	1.699	1.691	1.680	1.703	1.645	1.816
dar.: 55 Jahre und älter	1.133	1.149	1.113	999	970	970	950	929	924	950	892	990
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte												
Bestand am Zähltag (T0)	12.081	12.255	12.190	12.225	12.202	12.188	11.963	11.877	11.714	11.464	11.395	11.399
darunter Frauen	5.891	5.978	5.944	5.941	5.917	5.908	5.794	5.763	5.661	5.541	5.510	5.519
Jüngere unter 25 Jahren	1.487	1.630	1.553	1.570	1.592	1.629	1.567	1.612	1.521	1.424	1.402	1.442
50 Jahre und älter	4.795	4.821	4.832	4.822	4.806	4.791	4.749	4.728	4.694	4.632	4.622	4.603
dar.: 55 Jahre und älter	3.420	3.443	3.451	3.463	3.451	3.444	3.425	3.404	3.380	3.337	3.330	3.318
Sozialgeldempfänger Bestand am Zähltag (T0)	4.032	4.017	3.985	3.982	3.946	3.897	3.848	3.820	3.772	3.704	3.700	3.716

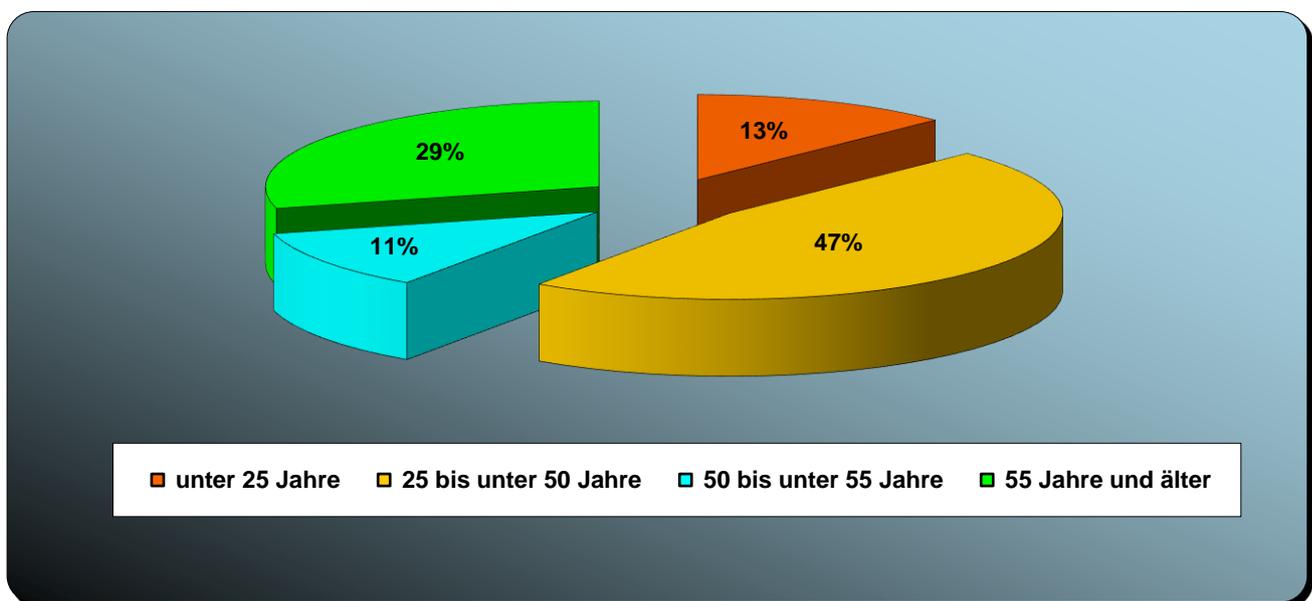
Zahl der Arbeitslosen im Rechtskreis des SGB II 2021

Jan	Feb	März	April	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
5.385	5.500	5.434	5.030	4.907	4.812	4.713	4.743	4.592	4.589	4.507	4.891



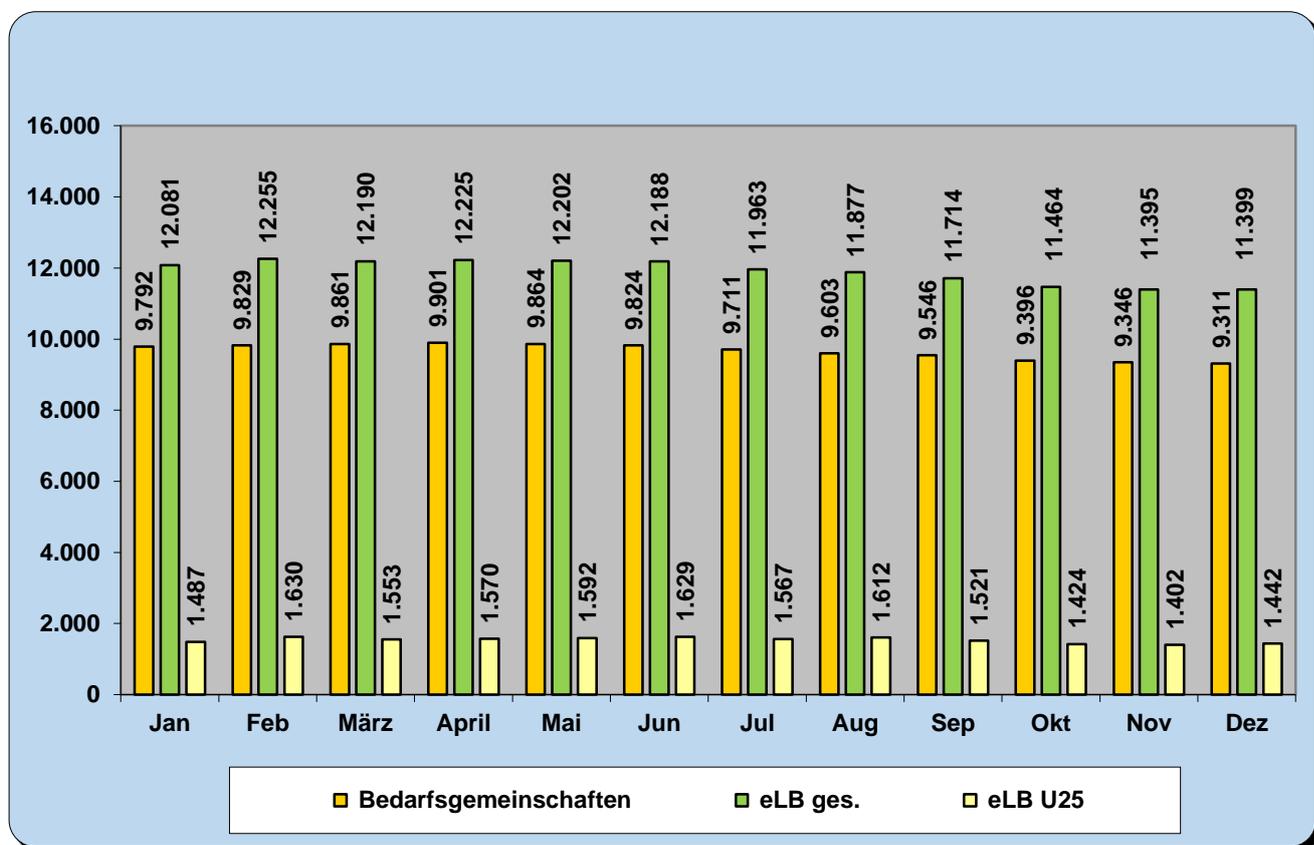
Altersstruktur der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten des Rechtskreises SGB II (Dezember 2021)

unter 25 Jahre	1.442
25 bis unter 50 Jahre	5.354
50 bis unter 55 Jahre	1.285
55 Jahre und älter	3.318



Bedarfsgemeinschaften (BG), erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLB) 2021

	Jan	Feb	März	April	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
BG	9.792	9.829	9.861	9.901	9.864	9.824	9.711	9.603	9.546	9.396	9.346	9.311
eLB ges.	12.081	12.255	12.190	12.225	12.202	12.188	11.963	11.877	11.714	11.464	11.395	11.399
eLB U25	1.487	1.630	1.553	1.570	1.592	1.629	1.567	1.612	1.521	1.424	1.402	1.442



2. Finanzübersicht

2.1 Gesamtüberblick

	Plan 2021 (TEUR)	Budget 2021 (TEUR)	Ist 2021 (TEUR)	
Verwaltungskosten Zuweisung Bund	22.448	21.748	21.447	1
Verwaltungskosten Beteiligung Landkreis	4.024	3.898	3.844	1
Verwaltungskosten kommunale Eingliederungsleistungen (Landkreis)	585	585	585	
Verwaltungskosten Bildung und Teilhabe ohne SGB II (Landkreis)	186	186	186	
Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (klassisch)	16.769	17.458	17.452	2
Leistungen zur Beschäftigungsförderung (§ 16e SGB II aF)	64	53	54	3
Lohnkostenzuschuss aus der Ausgleichsabgabe	49	97	97	
Passiv-Aktiv Transfer (PAT)	1.124		1.211	4
Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (ohne KdU)	72.000		69.907	5
Bedarfe für Unterkunft und Heizung § 22 Abs. 1 SGB II	36.000		33.231	6
Darlehen nach § 22 Abs. 6, 8 SGB II	0		46	7
abweichende Erbringung von Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II	600		398	8
Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket RK SGB II	2.235		1.790	9
Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket RK BKGG	285		560	10
Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket RK SBG XII	35		31	11
Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket RK AsylbLG	50		169	12
Kommunale Eingliederungsleistungen (Landesmittel)	356	349	349	
Kommunale Eingliederungsleistungen (Landkreismittel)	31	30	30	

Bei der Ermittlung der Ist-Ausgaben wurden Einnahmen, Rückzahlungen und zurückgenommene, endgültig nicht ausgezahlte Leistungen wie folgt berücksichtigt:

1	105	TEUR	5	3.292	TEUR	9	24	TEUR
2	209	TEUR	6	1.504	TEUR	10	5	TEUR
3	0	TEUR	7	289	TEUR	11	<1	TEUR
4	2	TEUR	8	<1	TEUR	12	<1	TEUR

2.2 Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (Eingliederungsbudget - aktive Leistungen)

Für aktive Eingliederungsleistungen wurden für das Jahr 2021 Mittel in Höhe von 18.263 TEUR laut Wirtschaftsplan angesetzt. Eine Deckung gem. § 27 der Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift (KoA-VV) zur Finanzierung eines Defizits im Bereich der Verwaltungskosten war in Höhe von 1.381 TEUR geplant. Tatsächlich wurden 18.150 TEUR zur Verfügung gestellt. Eine Deckung gem. § 27 KoA-VV zur Finanzierung eines Defizits im Bereich der Verwaltungskosten war in Höhe von 692 TEUR erforderlich. Somit ergab sich ein verfügbares Budget in Höhe von 17.458 TEUR.

Die verfügbaren Budgets setzten sich zusammen aus Eingliederungsmitteln des Bundes in Höhe von 17.458 TEUR zuzüglich Mitteln des Bundes zur Ausfinanzierung der Förderung nach § 16e SGB II aF in Höhe von 53 TEUR. Diese Mittel wurden zu 99,97 % ausgeschöpft.

Darüber hinaus standen Mittel des Landes in Form von Lohnkostenzuschüssen aus der Ausgleichsabgabe in Höhe von 97 TEUR zur Verfügung.

Insgesamt wurden 17.603 TEUR für aktive Eingliederungsleistungen eingesetzt. In den 17.603 TEUR sind 209 TEUR Einnahmen aus Rückforderungen bereits berücksichtigt. Einen Überblick über die Mittelverwendung und die Aufteilung des Eingliederungsbudgets nach arbeitsmarktpolitischen Instrumenten gibt folgende Abbildung:

	Aufwand 2021 (EUR)	Anteil am Gesamtaufwand (%)
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (klassisch)	17.660.382,50	99,15
davon:		
Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung	2.703.591,60	15,18
Aktivierung und berufliche Eingliederung	7.578.423,86	42,55
Eingliederungszuschuss	1.090.742,86	6,12
§16i SGB II	2.506.231,01	14,07
§16i SGB II - Coach	266.155,56	1,49
Bildungsgutschein	602.752,96	3,38
Berufsausbildung	438.793,96	2,46
Teilhabe behinderter Menschen	328.026,27	1,84
Vermittlungsbudget	104.502,25	0,59
Vermittlungsgutschein	62.000,00	0,35
Eingliederung Selbständiger	505,45	0,00
Einstiegsqualifizierung	36.414,04	0,20
Einstiegs geld	46.018,40	0,26
ausbildungsbegleitende Hilfen	17.958,05	0,10
§16e SGB II bis 31.12.18	2.227,63	0,01
§16e SGB II ab 01.01.19	748.959,23	4,20
§16f SGB II	915.399,09	5,14
§16h SGB II	211.680,81	1,19
- Leistungen zur Beschäftigungsförderung (§ 16e SGB II aF)	54.285,01	0,30
- Lohnkostenzuschuss aus der Ausgleichsabgabe	96.776,06	0,54
	17.811.443,57	100,00

Hinsichtlich der Ausgestaltung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente ist zu bemerken, dass 15,2 % des verausgabten Eingliederungsbudgets für Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung eingesetzt wurden (Vorjahr 16,9 %).

Weitere Schwerpunkte bildeten die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung mit 42,6 % (Vorjahr 40,5 %), die Eingliederungszuschüsse mit 6,1 % (Vorjahr 6,5 %) sowie die Bildungsgutscheine mit 3,4 % (Vorjahr 4,0 %) des verausgabten Eingliederungsbudgets.

Aufwendungen für Leistungen gem. § 16e SGB II aF umfassten mit 54 TEUR rd. 0,3 % des verausgabten Eingliederungsbudgets (Vorjahr 0,3 %).

Aufwendungen für Leistungen nach § 16e SGB II nF, nach § 16f und § 16h SGB II umfassten mit 1.876 TEUR 10,5 % des verausgabten Eingliederungsbudgets (Vorjahr 10,7 %).

Für den in 2019 neu geschaffenen § 16i SGB II (Teilhabe am Arbeitsmarkt) konnten Zuschüsse in Höhe von 2.506 TEUR an Arbeitgeber verausgabt werden. Dies entspricht 14,1 % des Eingliederungsbudgets.

Durch das Teilhabechancengesetz bestand die Möglichkeit, die ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung (Coaching) in Eigenregie durchzuführen. Zu diesem Zweck wurden im Jahr 2019 insgesamt vier Coaches eingestellt, deren Finanzierung aus Eingliederungsmitteln erfolgte. Dafür wurden 266 TEUR im Jahr 2021 verausgabt.

Die Inanspruchnahme der Lohnkostenzuschüsse aus der Ausgleichsabgabe des Landes Sachsen-Anhalt mit 97 TEUR stellt 0,5 % der insgesamt verausgabten Eingliederungsmittel dar.

Aus dem Koalitionsvertrag heraus ermöglicht der Bund die Inanspruchnahme eines Passiv-Aktiv-Transfers. Grundgedanke des Passiv-Aktiv-Transfers ist, dass für passive Leistungen veranschlagte Mittel – also für Arbeitslosengeld II einschließlich der Kosten der Unterkunft und Heizung – die durch öffentlich geförderte Beschäftigung eingespart werden, nicht an den Gesamthaushalt zurückfließen, sondern zusätzlich zur Finanzierung der geförderten Beschäftigung herangezogen werden. Das Jobcenter Salzlandkreis machte von dieser Option Gebrauch. Eingesparte Mittel wurden für Förderfälle nach § 16i SGB II eingesetzt. Hierfür wurden 1.211 TEUR verausgabt.

2.3 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (passive Leistungen ohne Leistungen für Bildung und Teilhabe)

Das Jobcenter Salzlandkreis wendete 103.583 TEUR für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes auf. Bei diesem Betrag sind Einnahmen aus Rückforderungen in Höhe von 5.086 TEUR (Vorjahr 5.884 TEUR) bereits berücksichtigt. Die reinen Aufwendungen betrugen 108.669 TEUR.

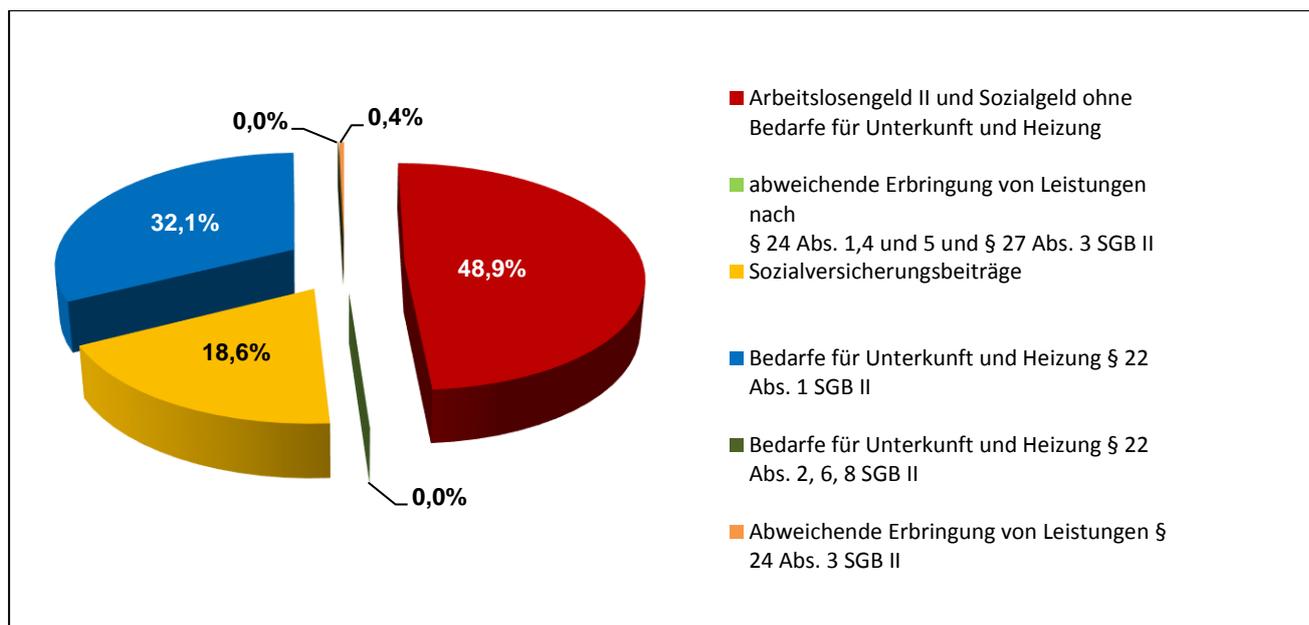
Die aus Bundesmitteln zu finanzierenden Aufwendungen für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes belaufen sich auf rd. 69.907 TEUR. Das entspricht 67,5 %.

Die durch den Salzlandkreis zu finanzierenden Aufwendungen bezüglich der Bedarfe der Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II belaufen sich auf 33.231 TEUR und betragen damit 32,1 %.

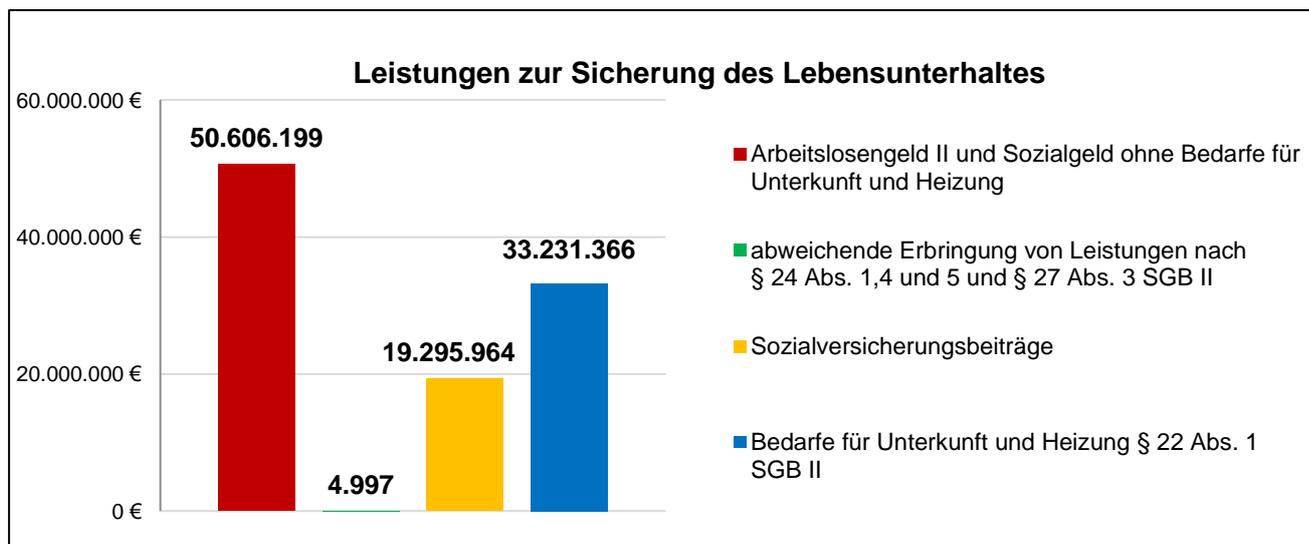
Die durch den Salzlandkreis zu finanzierenden Aufwendungen bezüglich der Bedarfe der Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 2, 6, 8 SGB II belaufen sich auf rd. 46 TEUR (0,05 %). Aufwendungen in Höhe von 336 TEUR stehen Einnahmen aus Rückzahlungen in Höhe von 289 TEUR gegenüber.

Weiterhin finanzierte der Salzlandkreis die Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II in Höhe von rd. 398 TEUR (0,38 %).

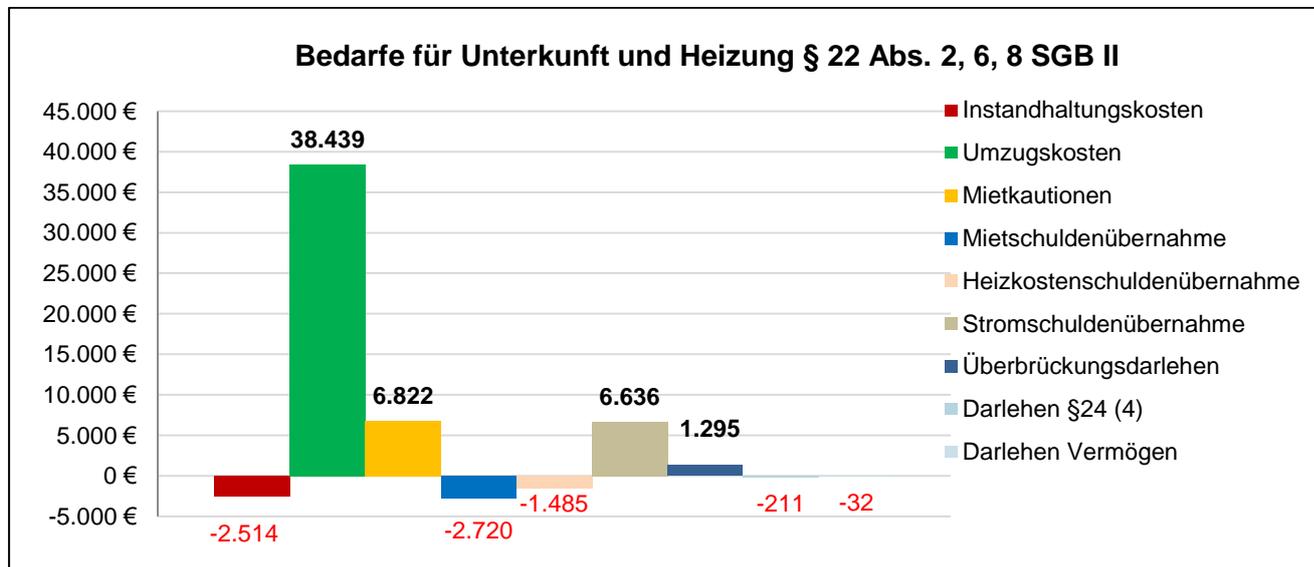
Die Aufteilung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (ohne Bildungs- und Teilhabeleistungen) zeigt folgende Abbildung:



Die Aufwendungen für die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes im Jahr 2021 stellen sich wie folgt dar:

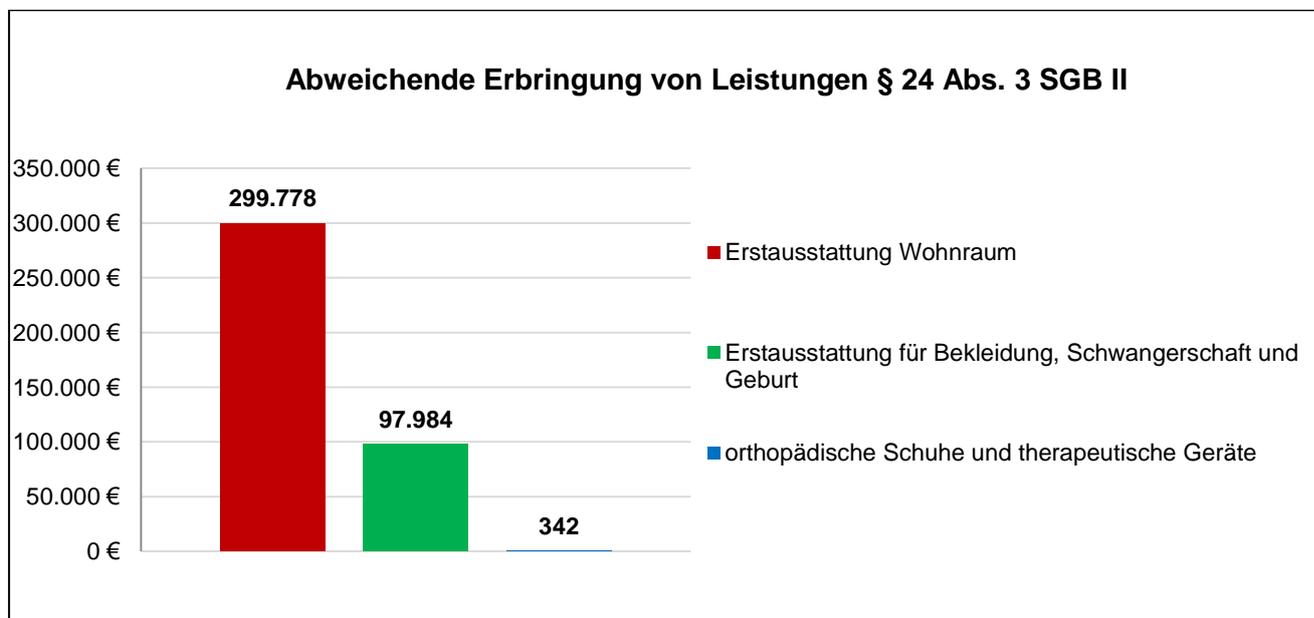


Die Aufwendungen für die Bedarfe der Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 2, 6, 8 SGB II im Jahr 2021 stellen sich wie folgt dar:



Insbesondere im Bereich der Mietschuldenübernahme und der Heizkostenschuldenübernahme war die Summe der Rückzahlungen in 2021 höher als die dafür in 2021 ausgereichten Darlehen.

Die Aufwendungen für Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II im Jahr 2021 stellen sich wie folgt dar:



Auf den Bereich der Leistungen für Bildung und Teilhabe wird unter Punkt 5 dieses Berichtes explizit eingegangen.

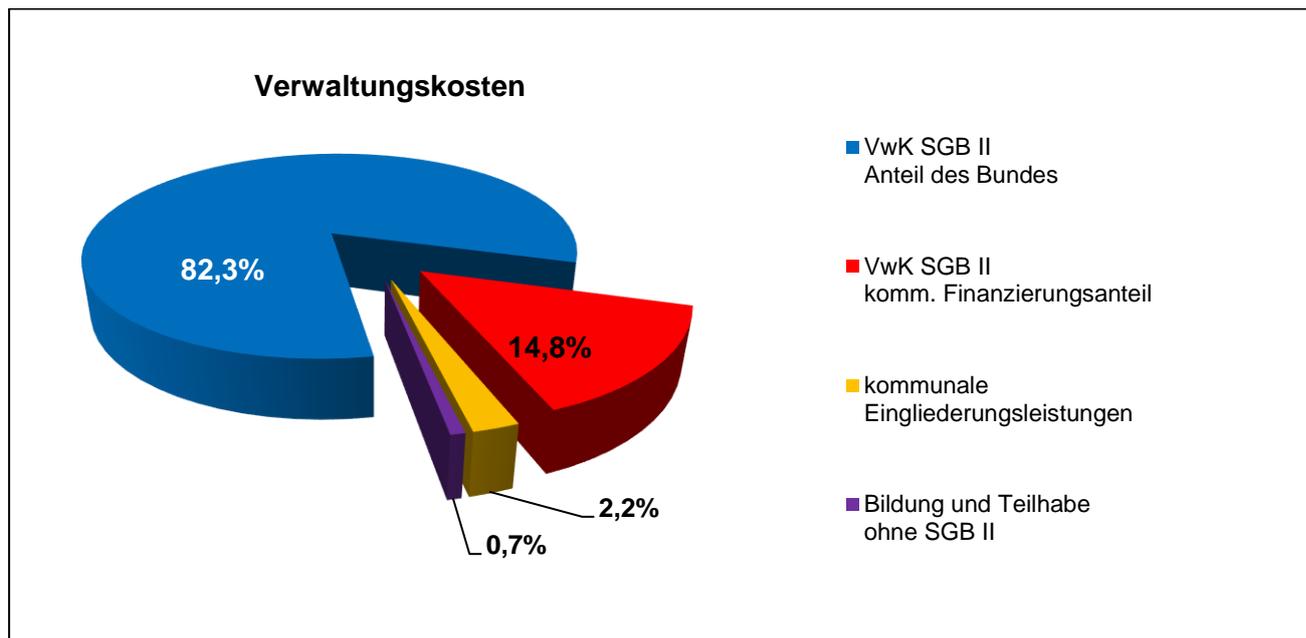
2.4 Verwaltungskosten

Den wesentlichen Teil der Verwaltungskosten stellen die unter § 8 KoA-VV genannten Aufwendungen für die Erbringung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II dar. Die Finanzierung erfolgt zu 84,8 % durch den Bund und zu 15,2 % durch den Salzlandkreis.

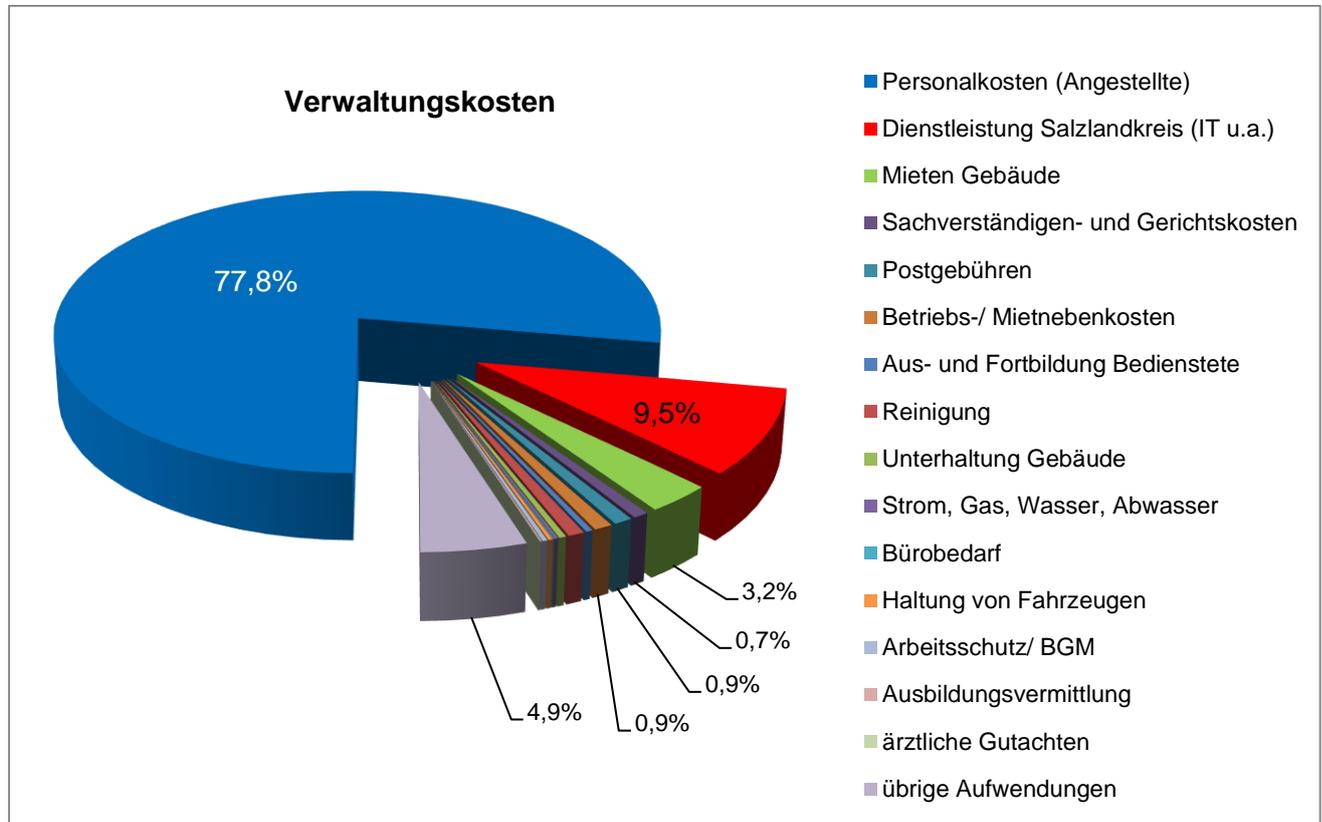
Weiterhin zählen die personellen und sachlichen Aufwendungen für die Erfüllung der Aufgaben des Salzlandkreises aus § 11 Abs. 1 bis 3 i. V. m. § 68 Abs. 1 und 2 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe - vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) im Gebiet des Salzlandkreises (kommunale Eingliederungsleistungen) zu den Verwaltungskosten. Die Finanzierung erfolgt zu 100 % durch den Salzlandkreis.

Ebenso zählen die personellen und sachlichen Aufwendungen für die Erfüllung der Aufgaben des Salzlandkreises zur Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe für Kinder und Jugendliche in den Rechtskreisen BKGG, SGB XII und AsylbLG zu den Verwaltungskosten. Die Finanzierung erfolgt zu 100 % durch den Salzlandkreis.

Den Umfang der Aufwendungen für die Erfüllung der einzelnen Aufgaben veranschaulicht folgende Darstellung:



Die als Gesamtverwaltungskosten finanzierten Aufwendungen im Jahr 2021 betragen 26.062 TEUR und setzen sich wie folgt zusammen:



Mit 77,8 % der gesamten Verwaltungskosten und Aufwendungen in Höhe von 20.267 TEUR nehmen die Personalkosten den größten Anteil ein.

Die Sachkosten belaufen sich mit 22,2 % auf 5.795 TEUR.

Die Einnahmen belaufen sich auf 105 TEUR.

3. Eingliederungsleistungen

3.1 Integration in Beschäftigung

Die Integration der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in den regulären Arbeitsmarkt ist Aufgabenschwerpunkt der Abteilung Eingliederung und wesentlich durch eine sehr enge und zielorientierte Zusammenarbeit der Bereiche Eingliederungsberatung und Arbeitgeberservice geprägt. Neben der Stellenakquise und Beratung der Arbeitgeber gehört die Bearbeitung der arbeitgeberorientierten Förderleistungen in enger Zusammenarbeit mit den Eingliederungsberatern zu den Handlungsfeldern der Mitarbeiter des Arbeitgeberservice.

Im Jahr 2021 nahmen 2.823 erwerbsfähige Leistungsberechtigte des Jobcenters Salzlandkreis eine Beschäftigung auf (Vorjahr 2.745), davon waren 1.987 Arbeitsaufnahmen sozialversicherungspflichtig (Vorjahr 1.896). Die Entwicklung der Integrationen in den regulären Arbeitsmarkt ist eng verknüpft mit den besonderen Rahmenbedingungen des Jahres 2021. Der Arbeitsmarkt 2021 war im Jobcenter Salzlandkreis durch die Kontaktbeschränkungen, deren schrittweises Auslaufen und wieder leicht verbesserte Bedingungen geprägt.

Aufnahmechancen für Arbeitskräfte aus vorherigem SGB II-Bezug sind in den folgenden Branchen zu konstatieren:

- Dienstleistungssektor, u.a. Paketdienste/Lager/Logistik, Sicherheitsbranche,
- Groß- und Einzelhandel, hier Bau- und Heimwerkermärkte, Lebensmittel- und Drogerieartikel,
- Bauhaupt-/Baunebengewerbe, u.a. Integration von Helfern Heizung/Sanitär, Hoch-/Tiefbau, Betonbau, Garten und Landschaftspflege,
- produzierendes Gewerbe (Chemie, Metall, Lebensmittel), vor allem Produktionshelfer und
- Gesundheits- und Sozialwesen, hier insbesondere Integration von Pflegehelfern, Hauswirtschafts-/Betreuungskräfte.

Der regionale Arbeits- und Ausbildungsmarkt zeigte sich rückläufig. Zudem war festzustellen, dass die Anforderungen der angebotenen Stellen an die zu betreuenden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten teilweise zu hoch waren und diese daher nicht oder nur bedingt besetzt werden konnten.

Die Gründe der Nichtbesetzung freier Stellen lagen zumeist in den fehlenden Berufsabschlüssen, der unzureichenden Berufspraxis aufgrund von Langzeitarbeitslosigkeit und in der fehlenden Mobilität. Des Weiteren stellten mangelnde soziale Kompetenzen sowie nicht ausreichende Flexibilität erhebliche Hemmnisse dar. Zunehmend verhindern auch physische und psychische Einschränkungen eine kurzfristige Arbeitsaufnahme.

Pandemiebedingt war eine bewerber- und zielgruppenorientierte Betreuungs- und Beratungsarbeit durch den Arbeitgeberservice sowie die Akquise von Praktikums-, Arbeits- und Ausbildungsplätzen nur eingeschränkt möglich. Dennoch eröffnete sie die Möglichkeit, den Arbeitgebern auch erwerbsfähige Leistungsberechtigte vorzustellen, die nur bedingt den gewünschten Anforderungsprofilen entsprachen. Durch ein intensives, individuelles Begleitcoaching durch den Arbeitgeberservice im Rahmen des Bewerbungsverfahrens und das Aufzeigen möglicher individueller arbeitnehmer- und arbeitgeberseitiger Fördermöglichkeiten konnten einzelne Leistungsberechtigte trotz unvollständiger Anforderungsprofile am regulären Arbeitsmarkt platziert werden.

Zur Unterstützung der Integration erwerbsfähiger Leistungsberechtigter stehen arbeitgeberorientierte Förderleistungen zur Verfügung. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um:

- a) Eingliederungszuschüsse,
- b) Einstiegsgeld,
- c) Einstiegsqualifizierung sowie
- d) Eingliederung von Langzeitarbeitslosen und Teilhabe am Arbeitsmarkt.

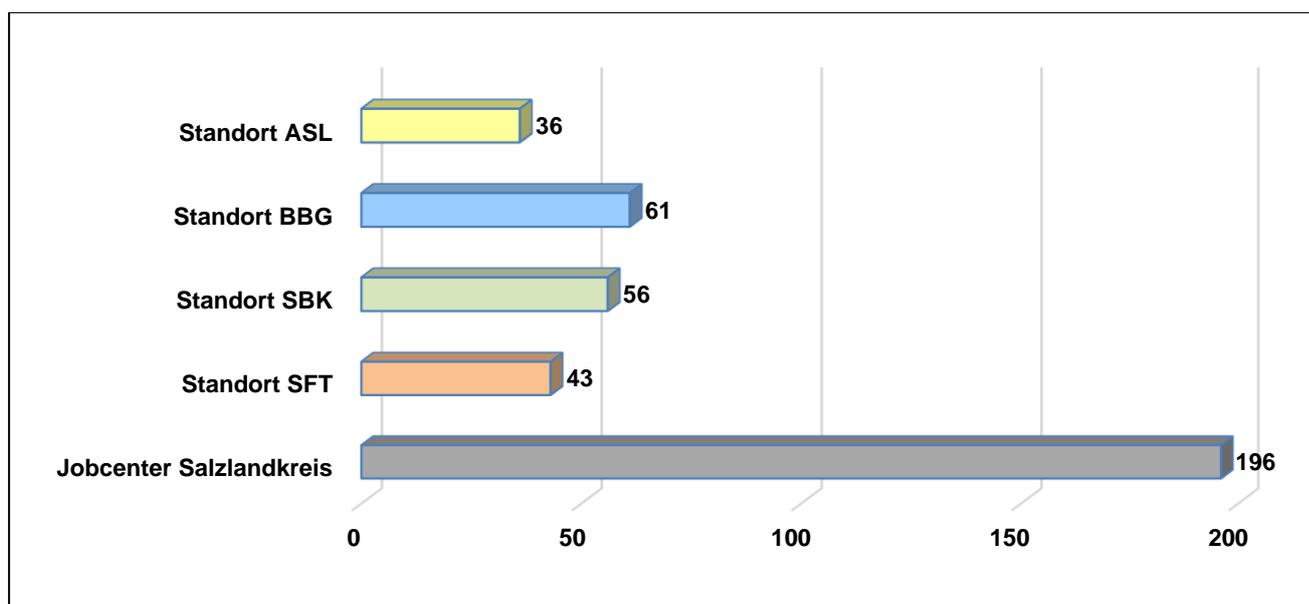
Neben den Förderinstrumenten verfolgt das Jobcenter Salzlandkreis den Ansatz, beschäftigungsbegleitendes Coaching zu etablieren, um mehr Leistungsberechtigte in den Markt zu integrieren. Resultierend aus den positiven Erfahrungen mit dem Coaching im Rahmen der Umsetzung des Teilhabechancengesetzes bietet das Jobcenter Salzlandkreis auch Coaching-Maßnahmen für weitere Zielgruppen in Eigenregie an – vorbereitend und/oder begleitend zu einer Arbeits- und Ausbildungsaufnahme. Nähere Ausführungen sind unter e) beschrieben.

a) Eingliederungszuschüsse

Die Arbeitgeber können zur Eingliederung von Arbeitnehmern, deren Vermittlung aus in ihrer Person liegenden Gründen erschwert ist, einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt erhalten. Diese Eingliederungszuschüsse dienen dem Ausgleich einer Minderleistung. Die Förderhöhe und die Förderdauer richten sich nach dem Umfang der Einschränkung der Arbeitsleistung der Arbeitnehmer und nach den Anforderungen des jeweiligen Arbeitsplatzes.

Zu den besonders erfolgreich aufnehmenden Branchen gehörten der Groß-/Einzel- und Versandhandel, das Gesundheits- und Sozialwesen, Zeitarbeitsfirmen, Hausmeisterdienste, das Bauhaupt- und Baunebengewerbe, das produzierende Gewerbe sowie die Metallbranche. Aufgrund der Besonderheiten des Jahres 2021 war im Vergleich zu den Vorjahren eine Zunahme der Einstellungen im Versandhandel, im Gesundheits- und Sozialwesen und in der Gebäudereinigung zu verzeichnen. Einschnitte gab es hingegen in der Zeitarbeit.

Im Jahr 2021 wurden im Jobcenter Salzlandkreis 196 Anträge auf Eingliederungszuschuss bewilligt. Regional teilten sich die bewilligten Anträge auf Eingliederungszuschuss wie folgt auf:



Weitere 9 Beschäftigungsverhältnisse wurden zusätzlich aus dem Arbeitsmarktprogramm „Arbeitsplätze für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen“ im Land Sachsen-Anhalt gefördert. Im Jahr 2021 wurden Fördermittel von insgesamt rd. 116,8 TEUR aus dem Programm abgerufen. Es waren zum einen Mittel aus dem Förderprogramm 2016 bis 2020 (Aufstockung der monatlichen Zuschüsse) in Höhe von 51,8 TEUR und zum anderen 65 TEUR aus dem neuen Arbeitsmarktprogramm von 2021 bis 2022 (Prämienzahlung).

b) Einstiegsgeld

Zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit kann erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit ein Einstiegsgeld erbracht werden, wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist. Das Einstiegsgeld kann auch erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit durch oder nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit entfällt.

Bei der Förderung mit Einstiegsgeld besteht Entschließungsermessen; es ist zu gewähren, wenn ein zusätzlicher Anreiz für die Tätigkeitsaufnahme und -stabilisierung (Motivationssteigerung) erforderlich oder die Tätigkeitsaufnahme mit besonderen Eigenbemühungen verbunden ist. Bei der Bemessung der Höhe des Einstiegsgeldes sind die vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sowie die Größe der Bedarfsgemeinschaft, in der er lebt, zu berücksichtigen.

Das Jobcenter Salzlandkreis hat 2021 bei insgesamt 77 erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (Vorjahr 67) die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung mit Einstiegsgeld gefördert, bei 3 erwerbsfähigen Leistungsberechtigten die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit.

c) Einstiegsqualifizierung

Die betriebliche Einstiegsqualifizierung dient der Vermittlung und Vertiefung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit. Arbeitgeber, die eine betriebliche Einstiegsqualifizierung durchführen, können durch Zuschüsse zur Vergütung des Auszubildenden gefördert werden. Bestenfalls schließt sich an die Einstiegsqualifizierung eine betriebliche Berufsausbildung im betreffenden Betrieb an.

Im Jahr 2021 konnte das Jobcenter Salzlandkreis insgesamt 16 Eintritte in eine Einstiegsqualifizierung fördern (Vorjahr 19).

d) Eingliederung von Langzeitarbeitslosen und Teilhabe am Arbeitsmarkt

Mit dem Teilhabechancengesetz, das am 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist, wurden zwei neue Förderungen im SGB II aufgenommen: "Eingliederung von Langzeitarbeitslosen" (§ 16e SGB II) und "Teilhabe am Arbeitsmarkt" (§ 16i SGB II).

Ziel ist, dass Menschen, die schon sehr lange arbeitslos sind, wieder eine Perspektive auf dem Arbeitsmarkt erhalten sollen, indem ihre Beschäftigungsfähigkeit durch intensive Betreuung, individuelle Beratung und wirksame Förderung verbessert wird.

Beide Förderungen des Teilhabechancengesetzes beinhalten einen Lohnkostenzuschuss und werden mit einer beschäftigungsbegleitenden Betreuung ("Coaching") flankiert, um das Arbeitsverhältnis zu stabilisieren und mittel- bis langfristig einen Übergang in eine nicht geförderte Beschäftigung zu begleiten.

Bei der Förderung nach § 16e SGB II „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ erhält der Arbeitgeber einen Zuschuss für Menschen, die trotz vermittlerischer Unterstützung mindestens zwei Jahre lang arbeitslos waren. Die Förderung ist mit bis zu 75 % des zu berücksichtigenden Arbeitsentgeltes im ersten Jahr und 50 % im zweiten Jahr möglich.

Die „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ nach § 16i SGB II stellt ein Instrument dar, mit dessen Hilfe SGB II-Leistungsberechtigte mit großer Arbeitsmarktferne wieder an den Arbeitsmarkt herangeführt werden sollen. Vorrangiges Ziel ist die Eröffnung von Teilhabechancen. Für die ersten beiden Jahre beträgt die Förderhöhe 100 %, danach sinkt sie jährlich um jeweils 10 % ab. Die Förderhöchstdauer beträgt 5 Jahre.

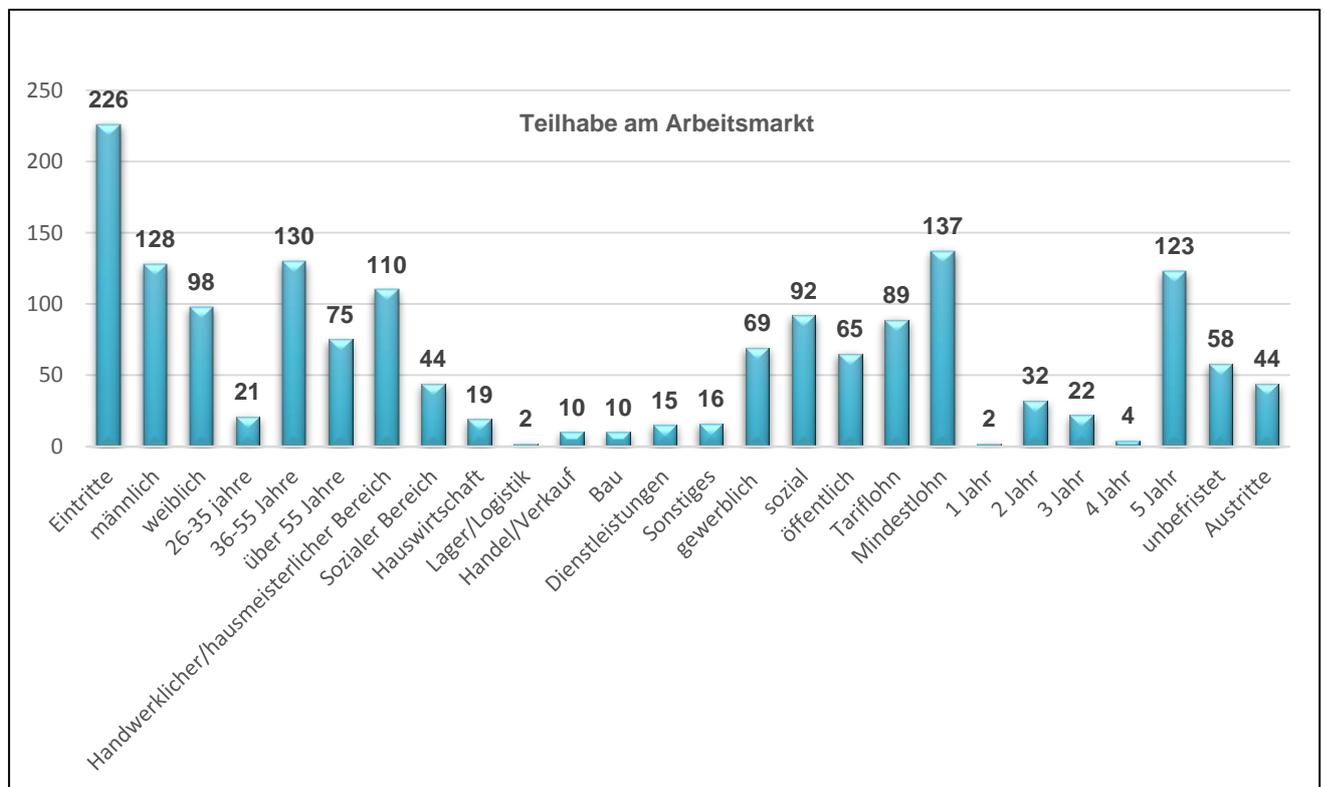
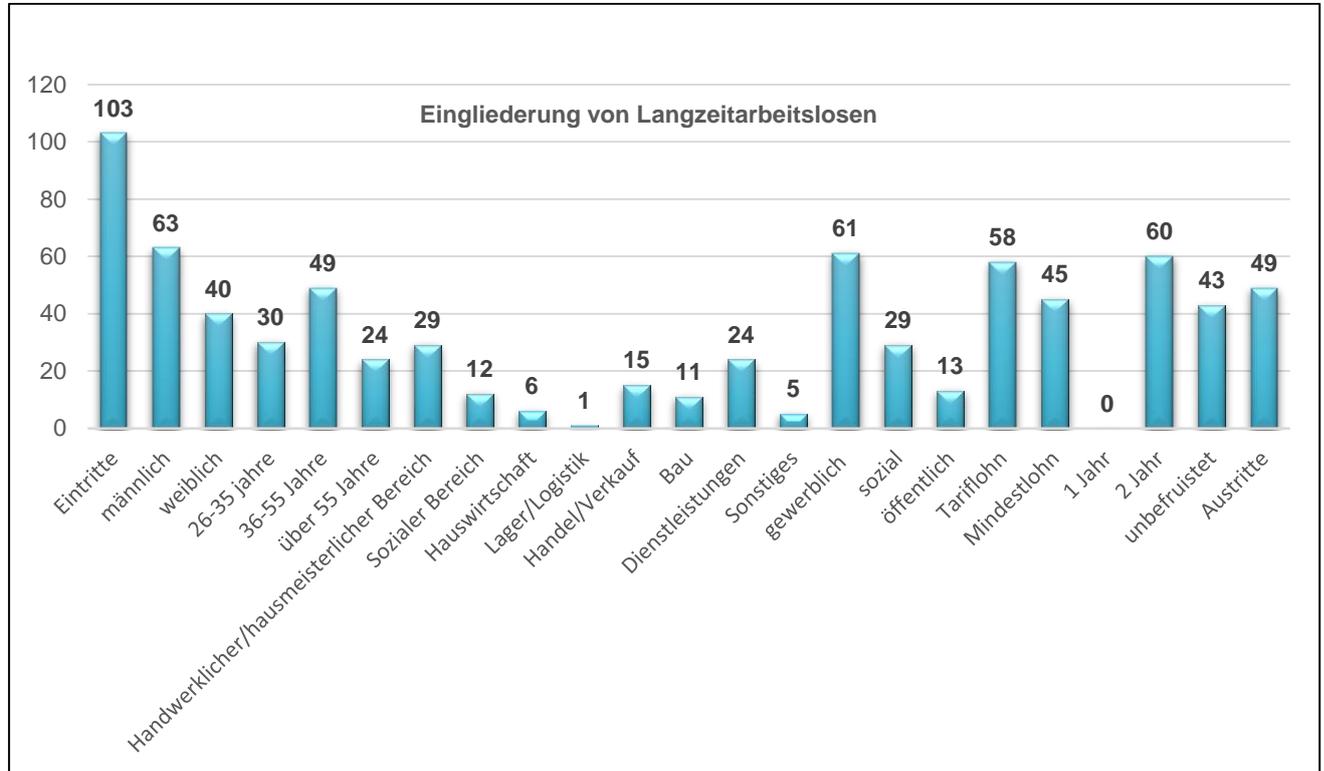
Für § 16i SGB II kommen Leistungsberechtigte über 25 Jahre in Betracht, die innerhalb der letzten sieben Jahre mindestens sechs Jahre SGB II-Leistungen bezogen haben und in dieser Zeit nicht oder nur kurzzeitig sozialversicherungspflichtig oder geringfügig beschäftigt bzw. selbstständig tätig waren. Vor der Förderung soll im Regelfall eine mindestens zwei Monate dauernde ganzheitliche Unterstützung der Leistungsberechtigten erfolgen.

Aufgrund der praktischen Erfahrungswerte und zur Verdeutlichung des Zieles der „Teilhabe am Arbeitsmarkt“, nämlich den Übergang in eine ungeforderte Beschäftigung zu erreichen, sind diese Förderungen an verschiedene Kriterien geknüpft:

- Zur Gewährleistung der Intension des Bundesgesetzgebers werden in der Regel nur Beschäftigungsverhältnisse mit einer Dauer von mindestens 5 Jahren gefördert.
- Eine Förderung nach dem Teilhabechancengesetz ist nur bei Unternehmen bzw. Privathaushalten mit mindestens zwei sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern möglich. Andernfalls sind Teilhabechancen am Arbeitsmarkt nur eingeschränkt umzusetzen.
- Eine Förderung ist für Arbeitnehmerüberlassungen ausgeschlossen. Die Anforderungen der Stellen in der Zeitarbeit und die förderfähige Zielgruppe sind nicht konform.

Im Salzlandkreis wurden die beiden neuen Förderungen von Anfang an sehr gut angenommen. Bis zum Jahresende 2021 standen 329 Personen in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis. Davon haben 226 Personen durch "Teilhabe am Arbeitsmarkt" (§ 16i SGB II) eine Beschäftigung aufgenommen, 103 langzeitarbeitslose Personen werden durch das Instrument "Eingliederung von Langzeitarbeitslosen" (§ 16e SGB II) gefördert.

Einen Überblick über die Geschlechterverteilung und das Alter der Beschäftigten sowie über die Branchen, Entgelte und Befristungen geben die folgenden Abbildungen:



Von den insgesamt 329 Eintritten bis zum Jahresende 2021 sind 93 Austritte zu verzeichnen. Hierbei handelt es sich sowohl um reguläre Beendigungen der Förderung als auch um vorzeitige Abbrüche, wobei diese den überwiegenden Anteil der Austritte darstellen. Die Gründe hierfür sind verschiedenartig; sie erstrecken sich von der Aufnahme einer ungeforderten Beschäftigung über fehlende Motivation des Beschäftigten bis hin zum plötzlichen Ableben von Teilnehmern. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde kein Beschäftigungsverhältnis beendet.

Im Rahmen der Förderung nach § 16i SGB II ist es möglich, notwendige Weiterbildungen von bis zu 3 TEUR je Arbeitsverhältnis zu fördern. Die Weiterbildungen bedürfen dabei keiner Zertifizierung, um auf den individuellen Bedarf dieser besonders arbeitsmarktfernen Zielgruppe eingehen zu können. Diese Weiterbildungschance wurde bis Jahresende 2021 rege genutzt, so dass insgesamt 58 Weiterbildungen zu verzeichnen waren. Durch die Qualifizierungen entwickeln sich die Beschäftigten weiter und können demzufolge neue berufliche Herausforderungen im Unternehmen annehmen.

Die beschäftigungsbegleitende Betreuung (Coaching) während einer Förderung nach dem Teilhabe-chancengesetz erfolgt im Jobcenter Salzlandkreis durch eigenes Personal. An jedem Standort ist ein Coach für die beschäftigungsbegleitende Betreuung verantwortlich.

Das Coaching stellt einen zentralen Erfolgsfaktor für eine gelingende Umsetzung dieser Förderungen dar. Der Coaching-Prozess orientiert sich vorrangig an der geförderten Person und der Entwicklung der Beschäftigungsperspektive. Der ganzheitliche Ansatz schließt die Bedarfsgemeinschaft, den Arbeitgeber und weitere Netzwerkpartner in die Arbeit der Coaches ein.

Die Ziele der Gespräche reichen von der Einschätzung und Entwicklung persönlicher Kompetenzen und Perspektiven über Anregungen zur Selbstreflexion bis hin zur Überwindung von Konflikten mit Mitarbeitern oder Vorgesetzten.

Das Coaching stellt einen zielgerichteten Prozess zur Stabilisierung der Beschäftigungsaufnahme im Rahmen des Teilhabechancengesetzes dar, welcher unter kontinuierlicher Beratung und Netzwerkarbeit die Chancen auf eine ungeforderte Beschäftigung eröffnen soll.



Der Coach fungiert als Motivator, der auch Antrieb und Mut für notwendige Veränderungen anregt und dabei hilft, Prozesse der Lösungsfindung zu initiieren.

Der Teilnehmende hat während der geförderten Beschäftigung an einem begleitenden Coaching teilzunehmen. Das Coaching erfolgt über den gesamten Zeitraum der geförderten Beschäftigung und beginnt mit der Arbeitsaufnahme. Für Förderfälle nach § 16i SGB II hat der Arbeitgeber den Teilnehmer im ersten Jahr für das Coaching verpflichtend freizustellen; für Förderfälle nach 16e SGB II beträgt dieser Zeitraum 6 Monate.

In beiden Förderkonstellationen ist festzustellen, dass die Betreuung zu Beginn einer Beschäftigung und zum Ende der Förderung einen höheren Umfang einnimmt. Bei Problemlagen in Bezug auf die Beschäftigung hat das Coaching sofort verstärkt zu erfolgen, um einen möglichen Abbruch der Beschäftigung zu verhindern. Zum Ende der Förderung nimmt das Coaching erneut zu, um Anschlussperspektiven gemeinsam zu entwickeln und nachzuhalten. Bei speziellen Problemlagen soll sich das Coaching auch auf einzelne oder alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft erstrecken.

Es ist festzustellen, dass sich das Coaching als intensive Betreuung langzeitarbeitsloser Hilfeempfänger sehr positiv auf alle Beteiligten auswirkt. Durch die beschäftigungsbegleitende Betreuung wird eine umfangreiche Stabilisierung der Beschäftigungsaufnahme erreicht, da der Beschäftigte „nicht allein gelassen“ und die Betreuung auch nach Beschäftigungsaufnahme weitergeführt wird. Für die Arbeitgeber stellt die Betreuung eine Entlastung dar, da der Coach ein wichtiges Bindeglied und verlässlicher Ansprechpartner ist.

Die Förderung von Teilhabechancen hat im Jahr 2021 ein Mittelvolumen von rd. 4 Millionen EUR eingenommen.

e) Eingliederung und Coaching von arbeitsmarktnahen Personen im Rahmen von Selbstvornahmemaßnahmen

Neben der klassischen Einzelberatung nach Terminvergabe ist es seit der Instrumentenreform im Jahr 2012 für Jobcenter möglich, sich gemäß §176 SGB II i. V. m. §16 Abs. 2 SGB II zertifizieren zu lassen und selber Maßnahmen für Arbeitslose anzubieten, für die sie zuvor Bildungsträger und Wohlfahrtsverbände beauftragt haben.

Das Jobcenter Salzlandkreis befand sich 2021 in einem Zertifizierungsprozess für die Durchführung von Selbstvornahmemaßnahmen. Dazu wurde zu Beginn des Jahres eine Arbeitsgruppe gebildet, die sich mit der organisatorischen und inhaltlichen Vorbereitung befasste.

Für die Umsetzung wurde im Oktober 2021 in der Abteilung Eingliederung und Teilhabe ein neues Team mit der Bezeichnung „TIM“ gebildet, welche für **T**eam **I**nterne **M**aßnahmen steht. In diesem Team arbeiten seit 1. Januar 2022 acht Coaches; jeweils zwei an den Standorten Aschersleben, Bernburg, Schönebeck und Staßfurt.

Die Zertifizierung für das Team und für die erste Maßnahme fanden am 25. November 2021 im Rahmen eines Audits statt.

Das Team startete nach der erfolgreichen Zertifizierung mit der Maßnahme „BASS“. Diese Bezeichnung steht für „**B**eschäftigung/**A**usbildung **s**uchen und **s**ichern“.

Ziel der Maßnahme „BASS“ sind die individuelle Unterstützung für die Aufnahme einer Ausbildung oder Beschäftigung und die Stabilisierung nach Ausbildungs- oder Beschäftigungsaufnahme.

Im Rahmen der Maßnahme „BASS“ wird mit folgenden Zielgruppen gearbeitet:

- Auszubildende, bei denen der Eingliederungsberater zur Stabilisierung der Ausbildung einen besonderen Betreuungsbedarf festgestellt hat,
- Altbewerber und Ausbildungsabbrecher, bei denen der Eingliederungsberater zur Anbahnung und/oder Stabilisierung einer Ausbildung oder Arbeitsaufnahme einen erweiterten Unterstützungs- und Betreuungsbedarf festgestellt hat,
- Erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit besonderen Problemlagen (z.B. Alleinerziehende), bei denen der Eingliederungsberater zur Anbahnung und/oder Stabilisierung einer Arbeitsaufnahme einen erweiterten Unterstützungs- und Betreuungsbedarf festgestellt hat,
- Arbeitnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis im Rahmen eines Eingliederungszuschusses gefördert wird und bei denen der Eingliederungsberater zur Stabilisierung der Arbeitsaufnahme einen erweiterten Unterstützungs- und Betreuungsbedarf festgestellt hat sowie
- Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die vor Kurzem eine Ausbildung, ein Studium oder eine Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahme beendet haben bzw. demnächst beenden werden und bei denen der Eingliederungsberater zur Anbahnung und/oder Stabilisierung einer anschließenden Arbeitsaufnahme einen erweiterten Unterstützungs- und Betreuungsbedarf festgestellt hat

Die Teilnahme an der Maßnahme „BASS“ ist freiwillig.

Thematische sowie inhaltliche Bausteine des Coachings der Maßnahme „BASS“ sind:

- a) Ressourcenevaluation und Kompetenzbilanzierung sowie Zielplanung,
- b) (soziale) Kompetenzen im Beruf,
- c) Stärkung der Selbstkompetenz und
- d) Gesundheit, Familie und Beruf.

Erste konkrete Ergebnisse der Arbeit des Teams „TIM“ mit der Maßnahme „BASS“ werden im Jahresbericht 2022 dargestellt.

3.2 Eingliederung der 15- bis 25-Jährigen

Allgemeines

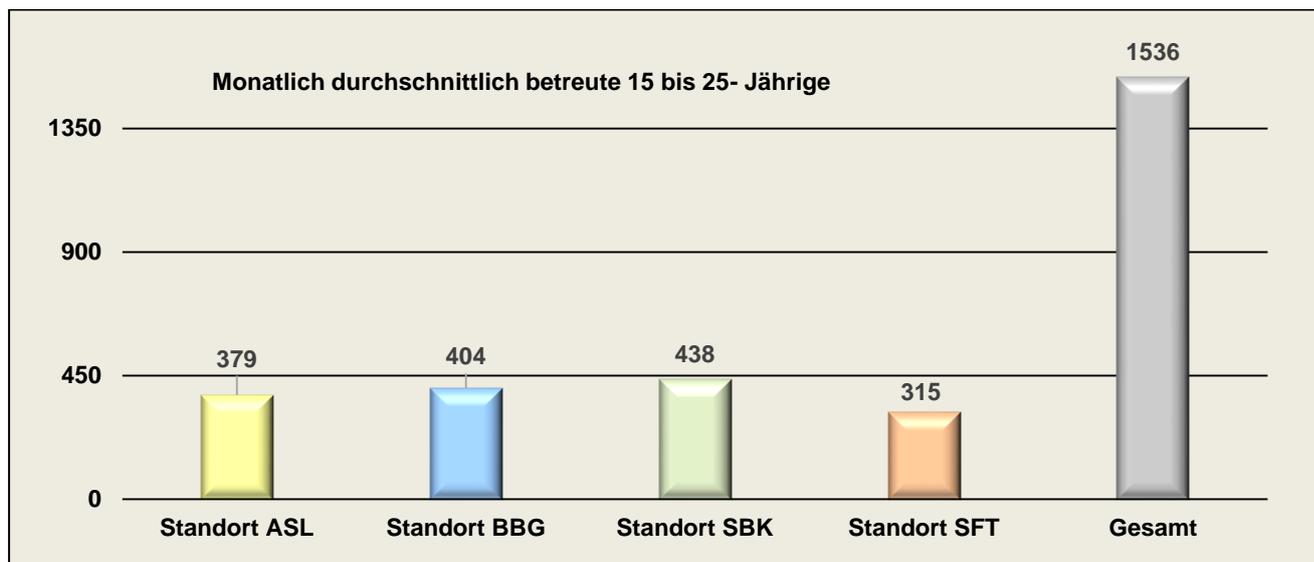
Die Umsetzung eines Meilensteines der Abteilung Eingliederung mit der Zielsetzung der Verbesserung der Teilhabe(-chancen) von unter 25- Jährigen durch eine nachhaltige Gestaltung des Übergangs in den Beruf widerspiegelt den Fokus unserer Arbeit mit den unter 25-Jährigen.

Konkret besteht die Umsetzung des Meilensteines in der Intensivierung

- der Einbeziehung der Eltern beim Übergang Schule-Ausbildung,
- des Coachings nach Ausbildungs- oder Arbeitsaufnahme
- der Kontaktdichte und der Angebote für eine Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit,
- der Betreuung von Schülern in Abgangsklassen und von Auszubildenden.

Im Verlauf des Jahres konnten 2021 trotz der schwierigen Rahmenbedingungen sowohl quantitativ als auch qualitativ positive Ergebnisse erzielt werden. Die Abteilung Eingliederung und soziale Teilhabe wird den Meilenstein in 2022 fortführen, um die nachhaltige Gestaltung des Übergangs in den Beruf zu gewährleisten, neue kreative Ideen zu entwickeln und Bewährtes zu verstetigen.

Im Jahr 2021 wurden im Jobcenter Salzlandkreis monatlich durchschnittlich 1536 junge erwerbsfähige Leistungsberechtigte unter 25 Jahren an den Standorten betreut. Das sind monatlich durchschnittlich 8 % weniger betreute Jugendliche als im Vorjahr.



Zu den Grundsätzen der Arbeit mit den Jugendlichen im Jobcenter Salzlandkreis gehören eine individuelle Beratung und Förderung, kurze Kontaktdichten bei der Betreuung sowie klare und verbindliche Vereinbarungen zwischen den Eingliederungsberatern und den Jugendlichen. Ein weiterer Grundsatz ist die Einbindung von Trägern mit zielgruppenspezifischen Maßnahmen zur Aktivierung der Jugendlichen mit dem Ziel der Stärkung der Ressourcen und des Abbaus von Vermittlungshemmnissen zur Unterstützung der Eingliederung in den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt.

Die Struktur der betreuten Jugendlichen ist sehr differenziert. Dazu gehören

- Schüler,
- Schulabgänger mit Schulabschluss bzw. ohne Schulabschluss,
- Jugendliche, die im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme die Möglichkeit erhalten, die Ausbildungsreife zu erlangen,
- Jugendliche in betrieblichen, schulischen oder außerbetrieblichen Ausbildungen,
- Jugendliche, die ihre Ausbildung abgebrochen haben,
- ausbildungssuchende Altbewerber,
- Jugendliche, die ihre Ausbildung abgeschlossen haben,
- arbeitssuchende Jugendliche,
- Jugendliche in Beschäftigung, die ergänzende Leistungen zum Lebensunterhalt beziehen (sogenannte „Aufstocker“),
- alleinerziehende Mütter,
- Jugendliche, die aufgrund ihrer Lebensumstände nicht oder nur schwer in der Lage sind, ihren Lebens- und Berufsweg selbstständig zu gestalten sowie
- junge Flüchtlinge.

Die aktive Betreuung beginnt bei Jugendlichen, die mit ihren Eltern eine Bedarfsgemeinschaft bilden, in der Regel im 15. Lebensjahr, da der Übergang von der Schule in den Beruf erfahrungsgemäß bei vielen Jugendlichen begleitet werden muss, um ihn dauerhaft erfolgreich zu gestalten. Ähnlich intensiv erfolgt die Begleitung des Übergangs von der Berufsausbildung in den Arbeitsmarkt.

Für das Jahr 2021 kann bilanziert werden, dass bei vielen Jugendlichen, die vom Jobcenter Salzlandkreis betreut werden, die Integration in Ausbildung oder Arbeit gelungen ist. Bei den Jugendlichen, wo dies nicht gelungen ist, sind neben den durch die Pandemie bedingten schlechteren Rahmenbedingungen des Ausbildungsmarktes zum Teil erhebliche Vermittlungshemmnisse zu verzeichnen, die eine Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt erschweren. Zu diesen Jugendlichen gehören insbesondere alleinerziehende Mütter, Jugendliche mit Lernbeeinträchtigungen, Schulabbrecher, Schulabgänger ohne oder mit einem schlechten Schulabschluss sowie Ausbildungsabbrecher. Die Ursachen der Probleme im Zusammenhang mit der Integration in den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt sind sehr vielfältig, was eine individuelle Begleitung der Berufsweg- und Lebenswegplanung erfordert. Bei der aktuellen Situation des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes stehen neben der Qualität der Schulabschlüsse auch das Sozialverhalten der Jugendlichen und eine gesicherte Berufsorientierung mit den daraus resultierenden gefestigten Berufswünschen im Fokus.

Grundlage der Arbeit mit den jugendlichen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist der Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung. Mit dem Jugendlichen wird vereinbart, welche Förderleistungen er erhält, welche Bemühungen er selbst in welchem Umfang erbringen muss und wie er seine aktive Mitarbeit nachzuweisen hat. Entsprechend des Entwicklungsstandes, der Ergebnisse der Potenzialanalyse und der Eingliederungsstrategie werden realistische Ziele und Wege zur Integration in den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt mit dem Jugendlichen vereinbart. Wie schon in den Vorjahren ist auch für 2021, pandemiebedingt noch vermehrt, festzustellen, dass Jugendliche sich zum Teil den Gesprächen im Jobcenter entziehen. Bei diesen Jugendlichen mussten Eingliederungsbescheide (Regelungen durch Verwaltungsakt) erlassen werden.

Nach dem Prinzip des Förderns und Forderns dient ein komplexes Instrumentarium von Maßnahmen dazu, die Jugendlichen auf einem ihrer jeweiligen individuellen Situation angemessenen Weg zur Integration in den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt zu unterstützen. Die Struktur der auf den Übergang in den Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt gerichteten Maßnahmen soll den Jugendlichen Raum für ihre Entwicklung geben. Die Maßnahmen sind so weit wie möglich in realistische Arbeitskontexte eingebunden und stellen sozialpädagogische und z.T. psychologische Hilfestellungen zur Verfügung.

Im Jahr 2021 hatte im U25-Bereich auch die Arbeit mit jungen Menschen aus Flüchtlingsfamilien einen wichtigen Stellenwert. Die Jugendlichen werden durch spezialisierte Eingliederungsberater betreut. Vorrangig wird das zeitnahe Absolvieren des Deutschkurses unterstützt. Mit den unter 25-jährigen Flüchtlingen wird parallel ermittelt, welche Fähigkeiten und Fertigkeiten sie besitzen, um für sie eine berufliche Perspektive in Deutschland zu entwickeln. Die Mehrzahl der jungen Flüchtlinge ist motiviert für eine Integration in den regulären Arbeitsmarkt. Die festgestellten beruflichen Erfahrungen der jungen Flüchtlinge sind in der Regel nicht hochqualifiziert, so dass bei der Mehrzahl eine berufliche Ausbildung bzw. Qualifizierung notwendig ist.

2021 konnten im Jobcenter Salzlandkreis aufgrund der intensiven Betreuung durch spezialisierte Eingliederungsberater insgesamt 270 junge Flüchtlinge in Beschäftigungsverhältnisse, in der Regel im Helferbereich, vermittelt werden. Davon sind 192 Beschäftigungsverhältnisse sozialversicherungspflichtig. Mit den regionalen Trägern konnten auch im vergangenen Jahr Maßnahmen weiterentwickelt werden, die speziell für diese Zielgruppe berufsorientierend wirkten und dabei die Deutschkenntnisse für den Beruf verbesserten.

Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit

Die Kontakte des Jobcenters Salzlandkreis zur Agentur für Arbeit waren, wie im Vorjahr, auch 2021 zielgerichtet, insbesondere auf den Gebieten der Berufsberatung, der Ausbildungsvermittlung, der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und der Betreuung jugendlicher Rehabilitanden. Die vorhandenen territorialen Strukturen ermöglichten eine gute Zusammenarbeit. Dazu dienten auch regelmäßig stattfindende Fallbesprechungen auf Arbeitsebene. Pandemiebedingt kam es hier zu Einschränkungen, wie auch in der Zusammenarbeit mit anderen Partnern.

Auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Jobcenter Salzlandkreis und der Agentur für Arbeit wurde im Berichtsjahr die Kooperation zur Ausbildungsvermittlung weitergeführt. In diesem Rahmen wurden 2021 insgesamt 36 Jugendliche (Schulabgänger und Altbewerber) aus dem Rechtskreis des SGB II eingebunden. Im Ergebnis der gemeinsamen Betreuung dieser Jugendlichen durch das Jobcenter Salzlandkreis und die Agentur für Arbeit haben davon 23 Schulabgänger und Altbewerber eine Ausbildung aufgenommen.

Von den ausbildungssuchenden Jugendlichen, die im Sommer 2021 keine Ausbildung aufnahmen, konnten einige Jugendliche in eine Einstiegsqualifizierung integriert werden. Weitere Jugendliche haben eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme oder einen schulischen Ausbildungsgang begonnen. Für andere Jugendliche, die bezüglich der Ausbildungsvermittlung kooperativ vom Jobcenter und der Agentur für Arbeit betreut wurden, gab es verschiedene Gründe, die Ausbildungsvermittlung zu beenden, wie z. B. weiterer Schulbesuch, Schwangerschaft, Wegfall des Arbeitslosengeld II-Bezuges oder Wegzug aus dem Salzlandkreis.

Auch im Jahr 2021 war pandemiebedingt keine grundlegend positive Situation des Ausbildungsmarktes zu verzeichnen. In einigen Ausbildungsberufen wurden gar keine Ausbildungsplätze durch die Arbeitgeber der Region zur Verfügung gestellt. Dies verschlechterte die Möglichkeiten insbesondere von Altbewerbern oder Jugendlichen mit schlechteren Schulabschlüssen, eine betriebliche Ausbildung aufzunehmen. Die Unternehmen erwarten von ihren zukünftigen Auszubildenden oder Mitarbeitern gute kognitive Leistungen, Selbstständigkeit, Flexibilität, Mobilität und Anpassungsfähigkeit. Eine Reihe der vom Jobcenter Salzlandkreis betreuten Jugendlichen entsprechen nicht dieser Erwartung. Die Ausbildungsvermittlung der Jugendlichen konzentrierte sich auf betriebliche Ausbildungsplätze in der Region. Probleme bei der Vermittlung in Ausbildung ergaben sich, neben den pandemiebedingten Auswirkungen auf den Ausbildungsmarkt 2021, immer dann, wenn die geforderten Voraussetzungen für eine Lehrstelle nicht mit den vorhandenen Kompetenzen der Jugendlichen übereinstimmten.

Förderangebote für Jugendliche

Einen Aufgabenschwerpunkt im Rahmen der vermittelnden Funktion stellt die Steuerung der Hilfeplanung, d. h. die zielorientierte Vermittlung in Maßnahmen mit ihren Förderangeboten und deren Koordination dar.

Ausgehend von den Erfahrungen der vorangegangenen Jahre und orientiert an den Ausgangsbedingungen der Jugendlichen ist eine Maßnahmestruktur vorhanden, die weitestgehend eine passgenaue Zuweisung ermöglicht. Trägerbesuche und regelmäßige Fallabsprachen mit den Trägern der Maßnahmen gewährleisteten die zielführende Umsetzung der Maßnahmeinhalte, um die Jugendlichen an die Anforderungen des Ausbildungs- oder Arbeitsmarktes heranzuführen.

Im Verlauf des Jahres 2021 wurden für die unter 25-Jährigen schwerpunktmäßig Aktivierungs- und Vermittlungsmaßnahmen durchgeführt. Zielgruppenspezifisch wurden dabei Maßnahmeinhalt und Maßnahmeorganisation, den Ausgangsvoraussetzungen der Jugendlichen entsprechend und angelehnt an die Gegebenheiten des Arbeits- und Ausbildungsmarktes, konzipiert und genutzt. So gab es beispielsweise für Jugendliche, die noch relativ arbeits- bzw. ausbildungsmarktfremd waren, ebenso spezielle Maßnahmen wie Maßnahmen für Jugendliche, die bereits über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügten und durch in die Maßnahme integrierte betriebliche Erprobungen direkt in eine Beschäftigung münden konnten. Das Jobcenter und die Maßnahmeträger verstehen die Maßnahmen als Brücke in den Beschäftigungsmarkt und setzten sie entsprechend um.

Einen großen Stellenwert nahm nach wie vor die Aktivierung der Jugendlichen ein. Aufgrund ihrer sozialen und individuellen Situation benötigen viele von ihnen Unterstützung zur persönlichen und sozialen Stabilisierung, zur Verringerung ihrer Vermittlungshemmnisse, zum Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit und zur Motivation, eine Ausbildung oder Arbeit aufzunehmen. Unterstützend wirkten hier insbesondere die in der Regel in diesen Maßnahmen tätigen Sozialpädagogen. Durch bedarfsgerechte Abstimmungen zwischen den Eingliederungsberatern und den Trägern konnten sehr individualisierte, passgenaue und integrative Förderkonzepte umgesetzt werden.

Neben den Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung wurden auch andere Instrumente des SGB II und SGB III genutzt. Jugendliche mit besonders vielen Vermittlungshemmnissen wurden in niedrigschwellige Maßnahmen integriert. Hier bestand die allgemeine Zielrichtung in der Verringerung der multiplen Vermittlungshemmnisse. In enger Zusammenarbeit mit dem Fachdienst Jugend und Familie des Salzlandkreises und den Trägern konnten Maßnahmeinhalte und Abläufe so gestaltet und weiterentwickelt werden, dass die Jugendlichen an eine Auseinandersetzung mit ihrer persönlichen Ausgangssituation herangeführt wurden, ggf. ihre Therapiebereitschaft unterstützt wurde, sie Perspektiven in ihrer eigenen Lebensplanung erkennen bzw. umsetzen und dabei individuelle Unterstützung erfahren konnten.

In verschiedenen Ausbildungen in außerbetrieblichen Einrichtungen befinden sich sowohl benachteiligte Jugendliche als auch Jugendliche mit Lernproblemen, die keine betriebliche Ausbildung aufnehmen konnten. Im Dezember 2021 befanden sich insgesamt 28 Jugendliche des Jobcenters Salzlandkreis in einer solchen Ausbildung. Das sind 5 Jugendliche mehr als im Vergleichsmonat des Vorjahres.

Das Jobcenter nutzte auch Maßnahmen, die durch den Europäischen Sozialfonds gefördert werden, um Jugendliche gezielt zu unterstützen.

Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen

Bei vielen der betreuten Jugendlichen sind multiple Vermittlungshemmnisse vorhanden, was die Integration in den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt erschwert. Hier sind insbesondere zu benennen:

- fehlende oder schlechte Schulabschlüsse,
- fehlende Motivation/gering ausgeprägte Sozialkompetenz und Arbeitstugenden,
- fehlende Berufsreife,
- fehlende Berufsabschlüsse,
- Schulden- und Suchtproblematik,
- zunehmende psychische Erkrankungen,
- fehlende Unterstützung der Familien/fehlende gefestigte soziale Bindungen und
- Jugendkriminalität.

Diese Jugendlichen waren am schwersten zu erreichen und nur mit Mühe für eine Ausbildung zu gewinnen. Kennzeichnend waren das niedrige Niveau von Leistungsfähigkeit und erworbenen Kompetenzen mit Beendigung der Schule. Viele von ihnen gaben sich in der Schule früh auf. Häufig war eine Bündelung von Problemen festzustellen, z. B. unzureichende Schreib- und Rechentechniken sowie geringe naturwissenschaftliche, wirtschaftliche, politische, kulturelle Kenntnisse und informationstechnische Kompetenzen. Auch im sozialen und persönlichen Bereich waren Probleme zu verzeichnen. Kontaktfähigkeit, Toleranz, Teamfähigkeit, Kooperationsbereitschaft, Freundlichkeit und Höflichkeit waren z. T. niedrig ausgeprägt. Auffallend häufig und insbesondere für eine berufliche Integration problematisch waren Unzuverlässigkeit, geringe Lern- und Leistungsbereitschaft, niedrige Ausdauer, wenig Durchhaltevermögen und Belastbarkeit, unzureichende Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit, geringe Verantwortungsbereitschaft und Selbstständigkeit sowie ein unzureichendes Maß an Selbstkritik und Flexibilität.

Die gemeinsamen Bemühungen von allen Beteiligten zur Stärkung vorhandener Ressourcen und zum Abbau von Vermittlungshemmnissen zeigten trotz der pandemiebedingt zum Teil erheblichen Einschränkungen von persönlichen Kontakten in 2021 zufriedenstellende Ergebnisse. Bei vielen Jugendlichen handelt es sich dabei um einen langen Prozess, der auch eigene Einsichten und Aktivitäten voraussetzt und Rückschläge mit einschließt.

Das Jobcenter Salzlandkreis, die Agentur für Arbeit und der Salzlandkreis, Fachbereich Soziales, Familie, Bildung, schlossen mit dem Ziel, günstige Voraussetzungen für die berufliche und soziale Integration der Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Salzlandkreis zu schaffen, im Mai 2014 die Kooperationsvereinbarung „Arbeitsbündnis Jugend und Beruf“. Seit 2016 ist auch das Landesschulamt beteiligt. Das Jobcenter Salzlandkreis beteiligte sich auch 2021 im Rahmen dieses Arbeitsbündnisses aktiv an der rechtskreisübergreifenden Arbeit in den Gremien des Bündnisses und ist an der Konzeptionierung und Umsetzung zahlreicher Aktivitäten maßgeblich beteiligt.

Das bisher bedeutendste Projekt im Rahmen des „Arbeitsbündnisses Jugend und Beruf“ startete im Jahr 2018. Es handelt sich hierbei um das Projekt „YOUthPoints Come In!“, gefördert im Rahmen des Landesprogramms „Regionales Übergangsmanagement Sachsen-Anhalt (RÜMSA)“ durch das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration aus Mitteln des ESF und des Landes Sachsen-Anhalt sowie durch das Jobcenter Salzlandkreis in Form einer Kofinanzierung. Das Projekt hatte eine Laufzeit von insgesamt 3 Jahren und verfolgte das Ziel, abgekoppelte Jugendliche im Salzlandkreis aus schwierigen Lebenssituationen „abzuholen“ und mittels Aktivierung und Orientierung in das Sozialleistungssystem bzw. in das Bildungs-, Ausbildungs- oder Arbeitsmarktsystem zurückzuführen. Dazu gab es an den Standorten Aschersleben, Bernburg, Schönebeck und Staßfurt Projekt-Anlaufstellen, die eine umfassende Beratungs- und Begleitarbeit anbieten.

Die Zielgruppe des Projektes „YOUthPoints Come In!“ waren Jugendliche unter 25 Jahren,

- die den Kontakt und die Zusammenarbeit mit dem Hilfe- und Fördersystem abgebrochen haben, es nicht kennen oder nicht annehmen,
- die in prekären Verhältnissen leben,
- die eine prekäre Wohnsituation aufweisen,
- die die Schule nicht besuchen, keine Ausbildung absolvieren, keine Arbeit haben und dies auch nicht unmittelbar anstreben,
- die individuell beeinträchtigt sind,
- die eskalierende Konflikte in der Familie haben,
- mit Suchtverhalten,
- mit Schuldenproblematik,
- mit psychischen Beeinträchtigungen oder
- bei denen ein tatsächlicher Hilfebedarf vorhanden ist.

Kennzeichnend für dieses Projekt waren monatliche Fallbesprechungen des Jobcenters Salzlandkreis mit dem Projektträger und dem Fachdienst Jugend und Familie des Landkreises.

Die Laufzeit des Projektes endete am 30. April 2021. Im Ergebnis hatte das Projekt insgesamt

- 243 Kontakte zur Zielgruppe (Soll: 220),
- nahm 128 Jugendliche als Teilnehmer in die Betreuung auf (Soll:120)
- und konnte bisher 110 Jugendliche in das Leistungssystem über- bzw. zurückführen (Soll: 80).

Das Projekt wurde vom 1. Mai 2021 bis zum 30. September 2022 verlängert und konnte so nahtlos die Arbeit fortsetzen.

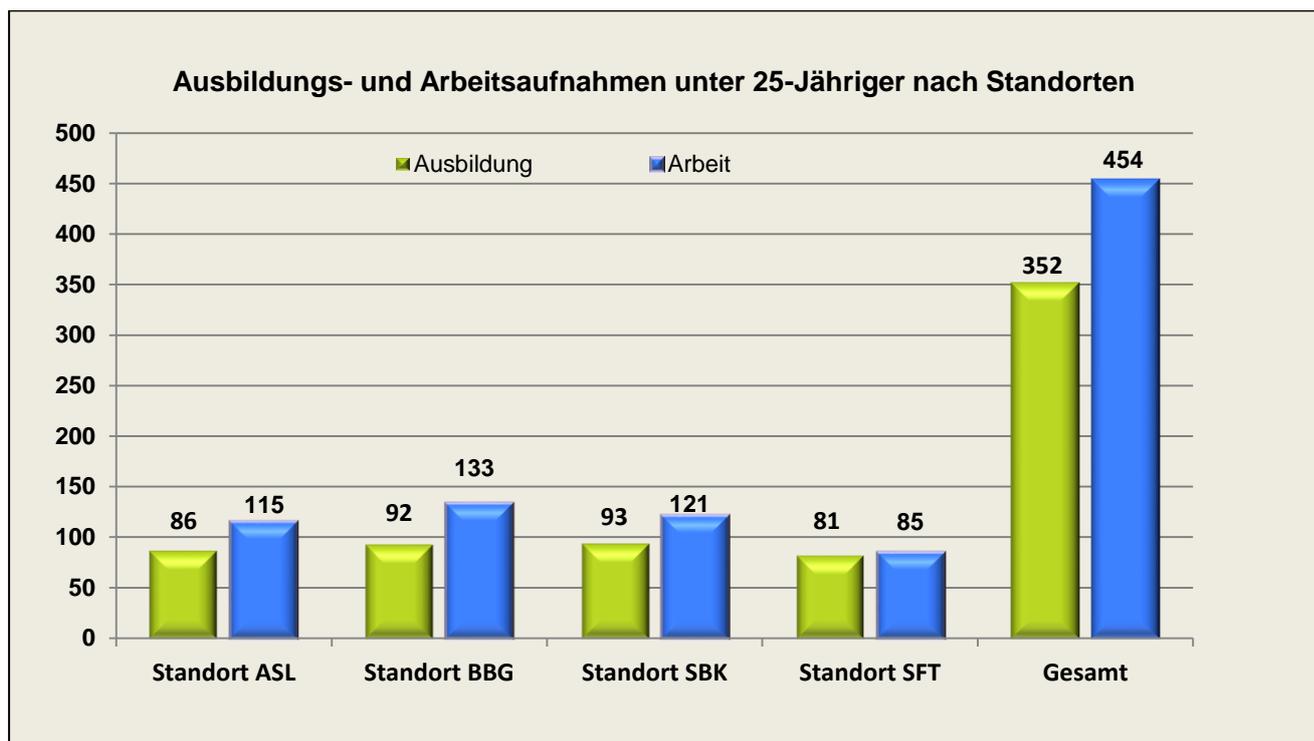
Bereits im Mai 2019 initiierte das „Arbeitsbündnis Jugend und Beruf“ des Salzlandkreises die Erprobung einer rechtskreisübergreifenden Anlaufstelle unter dem Namen „JASS“ in Bernburg. Hier waren Mitarbeiter des Jobcenters Salzlandkreis, des Fachbereiches Jugend und Familie des Landkreises sowie der Agentur für Arbeit in gemeinsamen Beratungen und Fallbesprechungen für die Jugendlichen tätig.

Die Evaluation der Erprobung dieser rechtskreisübergreifenden Anlaufstelle von Mai 2019 bis einschließlich April 2020 ergab einen Bedarf für „JASS“ an allen Standorten. Die Steuerungsgruppe des „Arbeitsbündnisses Jugend und Beruf“ hatte daher die Ausweitung auf die Standorte Aschersleben, Bernburg, Schönebeck und Staßfurt beschlossen. Im Oktober 2020 wurden die Anlaufstellen an diesen Orten eröffnet. Leider konnte pandemiebedingt bisher keine Komm- Struktur für die rechtskreisübergreifende Beratung aufgebaut werden - die Arbeit von „JASS“ musste sich im Berichtsjahr 2021 auf Fallbesprechungen und -abstimmungen zwischen den Rechtskreisen auf Arbeitsebene beschränken.

Vermittlungsergebnisse

Sowohl der Ausbildungs- als auch der Arbeitsmarkt waren in ihrer Aufnahmefähigkeit und Aufnahmebereitschaft auch im Jahr 2021 beeinflusst durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie.

Trotzdem konnten in der Zielgruppe der 15- bis 25-Jährigen im Jahr 2021 insgesamt 454 Arbeitsaufnahmen, davon 75 % sozialversicherungspflichtig, sowie 352 Ausbildungsaufnahmen verzeichnet werden. Dies entspricht in absoluten Zahlen dem Vorjahresniveau, obwohl 2021 durchschnittlich rd. 8 % weniger unter- 25- Jährige leistungsberechtigt waren.



3.3 Aktivierung und berufliche Eingliederung

Ressourcenorientierte Beratungsarbeit ist ein auf den Kunden ausgerichteter Prozess mit dem Ziel der Beseitigung der Hilfebedürftigkeit, möglichst durch nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt. In diesem Prozess werden verschiedene Möglichkeiten der Förderinstrumente nach § 16 SGB II genutzt.

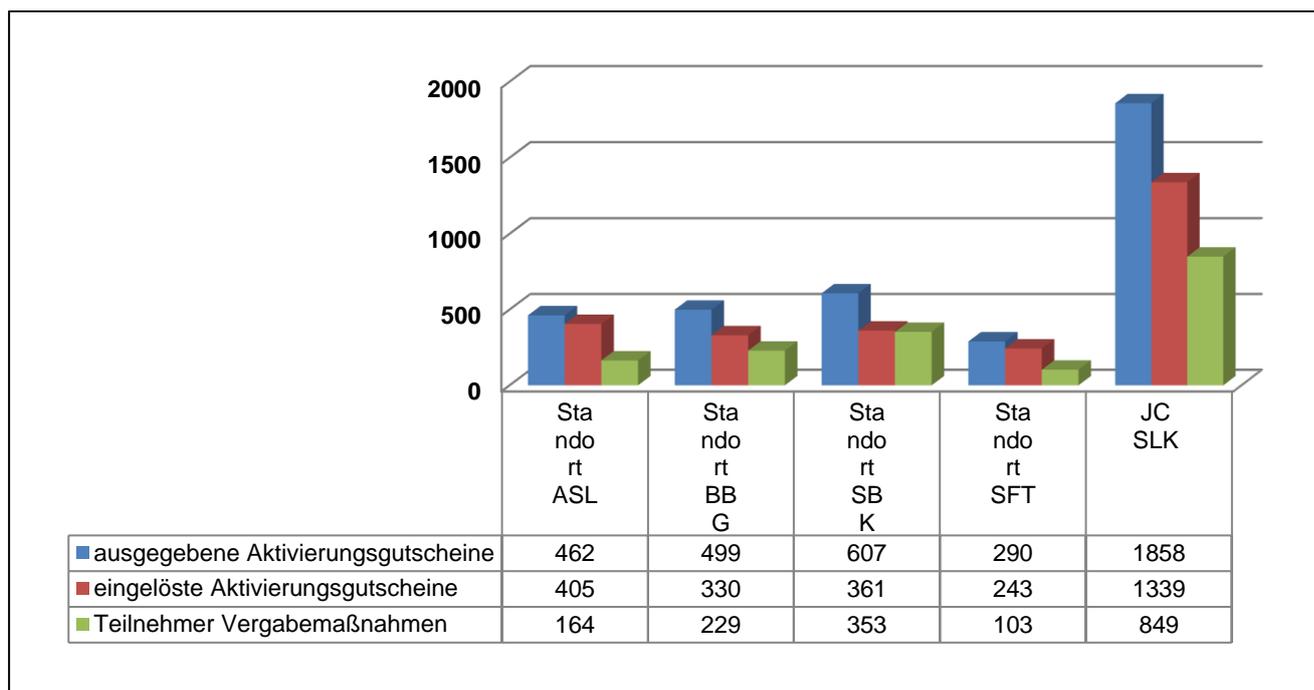
Die Beratungsarbeit zielt darauf ab, individuelle Ressourcen methodisch zu erfassen und gemeinsam Unterstützungsangebote zu planen, die anschließend organisiert und begleitet werden. Auf diese Weise wird der individuelle Bedarf des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Hinblick auf das Ziel der mittel- oder unmittelbaren Arbeitsmarktintegration durch Beratung und Bereitstellung der verfügbaren Ressourcen abgedeckt und seine Mitwirkung eingefordert.

Die Förderinstrumente der Aktivierung und beruflichen Eingliederung haben im Bereich der aktiven Fallarbeit einen hohen Stellenwert. Aufgrund der vielfältigen Ausgestaltungsmöglichkeiten des Instruments ist der zielführende Einsatz in allen Ressourcenbereichen der Kunden denkbar. Von zentraler Bedeutung ist es, die Beratung und Förderung mit wirksamen Netzwerkstrukturen zu verstärken. Enge Kooperationen - zum Beispiel mit Beratungsdiensten und sozialen Einrichtungen - sind notwendig, um das örtliche Hilfesystem noch breiter aufstellen zu können.

Durch die engmaschige Vernetzung wird nicht zuletzt dem Umstand Rechnung getragen, dass die persönliche, familiäre oder gesundheitliche Situation eines Menschen so belastend sein kann, dass eine Arbeitsaufnahme vorerst nicht erfolgen kann oder nur von kurzer Dauer ist. Daher haben sich beispielsweise die Maßeinhalte sowie die Dauer der durchgeführten Maßnahmen gewandelt. Gerade bei Personen ohne Ausbildung oder mit Brüchen in ihrer Erwerbsbiografie eröffnen sich neue Perspektiven, wenn ihre Kompetenzen im Einzelcoaching eingeschätzt und im weiteren Beratungsprozess weiterentwickelt werden können. Die Verweildauer in einer Maßnahme wird zunehmend individuell angepasst.

Zum Vorjahr zeigte sich im Jahr 2021 eine leicht rückläufige Zahl von Teilnehmereintritten in Maßnahmen mit Aktivierungsgutschein sowie in Vergabemaßnahmen. Die absolute Zahl der Eintritte in Maßnahmen mit Aktivierungsgutschein sank um rd. 16 %, die absolute Zahl der Eintritte in Vergabemaßnahmen sank um rd. 32 %. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass pandemiebedingt auch im Jahr 2021 kein kontinuierlicher Eintritt in Maßnahmen zu gewährleisten war. Die Grafik zeigt die Teilnehmereintritte in Maßnahmen mit Aktivierungsgutschein und Vergabemaßnahmen nach Standorten für 2021:

Eintritte in Vergabemaßnahmen und Maßnahmen mit Aktivierungsgutschein



Im Vorjahr war folgendes Bild evident:

- ausgegebene Aktivierungsgutscheine: 2.218
- eingelöste Aktivierungsgutscheine: 1.552
- Teilnehmer in Vergabemaßnahmen: 1.117.

Es zeigte sich mehr und mehr, dass die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten gesundheitliche und soziale Probleme aufweisen, die allein durch Sozialpädagogen in den Maßnahmen nicht mehr abzubauen sind. So werden zunehmend psychologische Ansätze bei der Betreuung der Teilnehmer verfolgt. Erfahrungen mit dem Einsatz von Psychologen haben gezeigt, dass tief verwurzelte Problemlagen der Teilnehmer durch Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zwischen dem Psychologen und dem Teilnehmer zunächst aufgedeckt und im Weiteren bearbeitet werden konnten.

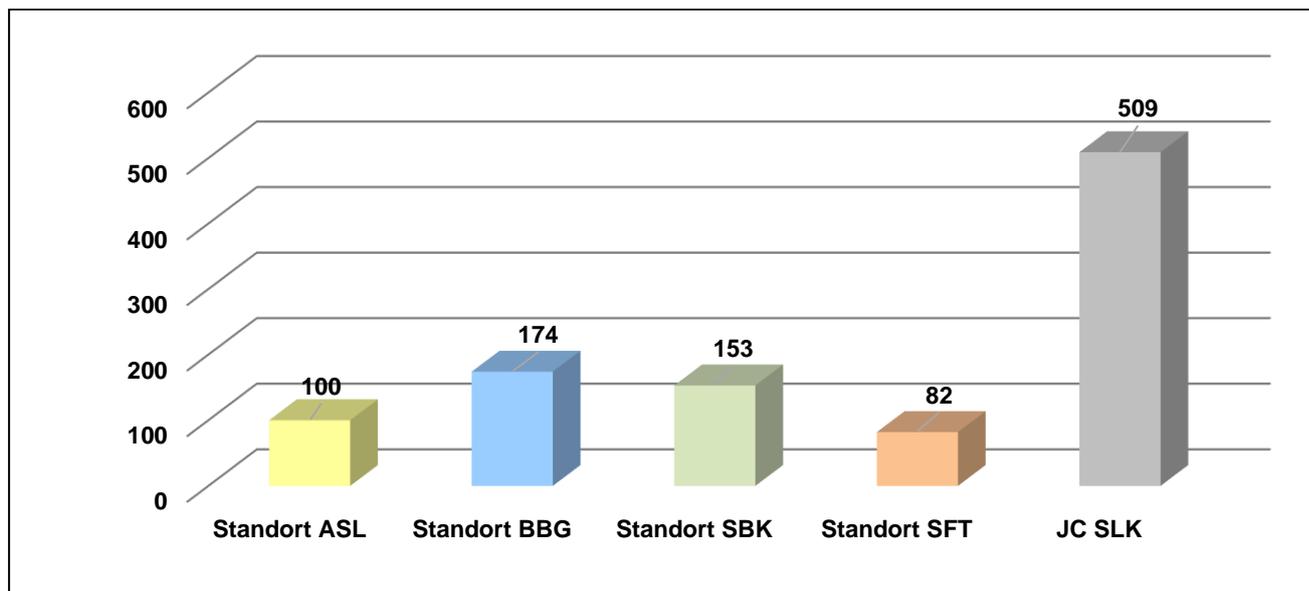
Das Leistungsvermögen der Leistungsberechtigten ist in den vergangenen Jahren gesunken. Hierdurch ist die Vermittlung von theoretischen Kenntnissen in den Hintergrund gerückt, während die Stärkung der Sozialkompetenzen einen immer höheren Stellenwert einnimmt. Dem entsprechend stieg die Bedeutung vernetzter Hilfestellungen in den durchgeführten Maßnahmen. Ein ständiger Austausch zwischen den Vertragspartnern und die Einbindung weiterer Netzwerkpartner führten dazu, dass die Problemlagen der Teilnehmer bei entsprechender Mitwirkungsbereitschaft sehr umfassend bearbeitet werden konnten.

Leider entziehen sich die Teilnehmer von Vergabemaßnahmen den Hilfs- und Unterstützungsangeboten der Träger zunehmend durch unentschuldigte Fehlzeiten. Auch die aufsuchende Tätigkeit von Trägern, die sich in den vergangenen Jahren bewährt hatte, konnte zu keiner wesentlichen Verbesserung der Motivationslage der Teilnehmer beitragen.

Neben der berufspraktischen Kenntnisvermittlung im Rahmen von Vergabemaßnahmen wurden auch **betriebliche Erprobungen** genutzt, sich in verschiedenen Unternehmen als Arbeitnehmer zu empfehlen bzw. Einblicke in den allgemeinen Arbeitsmarkt praxisnah zu erhalten. Hier zeigte sich deutlich, dass der direkte Kontakt zu potenziellen Arbeitgebern größere Chancen der Einmündung in den allgemeinen Arbeitsmarkt bot.

Ziel dieser betrieblichen Arbeitserprobungen ist es, unter Beaufsichtigung und Betreuung durch eine Fachkraft direkt am Arbeitsplatz die beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten, das Leistungsvermögen sowie die beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten des erwerbsfähigen Hilfe-bedürftigen festzustellen. Im Jahr 2021 konnten im Jobcenter Salzlandkreis insgesamt 509 betriebliche Erprobungen durchgeführt werden (2020: 579). Dies entspricht im Vergleich zum Vorjahr einem Rückgang um rd. 14 %.

Eintritte in eine betriebliche Erprobung

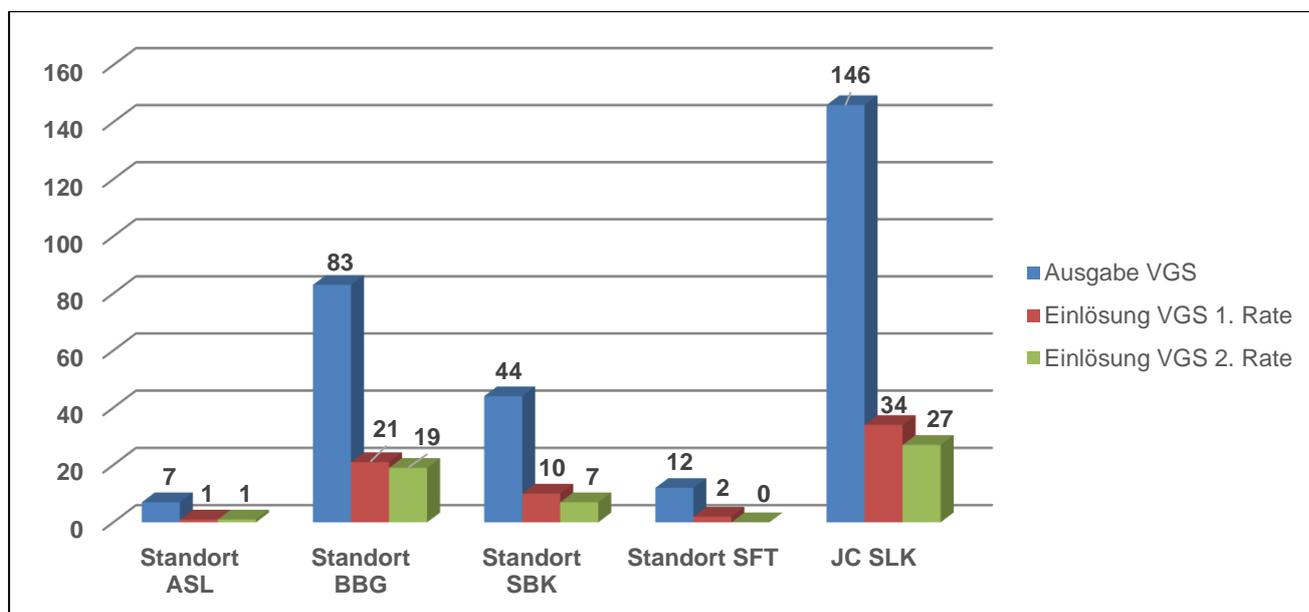


Resultierend aus dem Ergebnis der betrieblichen Erprobungen sind weitere Förderinstrumente zur Eingliederung in Arbeit zum Einsatz gekommen. Fehlende Qualifikationen konnten schneller und passgenauer ermittelt und abgebaut werden.

Als weiteres Förderinstrument zur Unterstützung der Eingliederung in Arbeit kam auch 2021 der **Vermittlungsgutschein** zum Einsatz. Bei den ausgegebenen Vermittlungsgutscheinen setzte sich der Trend des Rückgangs wie auch in den Vorjahren fort. Im Vergleich zum Vorjahr wurden rd. 28 % weniger Gutscheine ausgegeben. Die Quote der Einlösung lag leicht über dem Niveau des Vorjahreswertes.

Das folgende Diagramm gibt einen Überblick über die im Jahr 2021 ausgegebenen und eingelösten Vermittlungsgutscheine im Jobcenter Salzlandkreis:

Vermittlungsgutscheine



Im Vergleich zu den anderen Standorten gibt es im Raum Bernburg eine höhere Aktivität von privaten Arbeitsvermittlern, was die erhöhte Anzahl an Vermittlungsgutscheinen an diesem Standort erklärt.

Insgesamt hat die Förderung von **Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung** ein Mittelvolumen von rund 7,6 Millionen EUR eingenommen. Dies entspricht dem Vorjahresniveau. Damit nimmt das Instrument „Aktivierung und berufliche Eingliederung“ mit rd. 43 % des Eingliederungsbudgets wie im Vorjahr den größten Anteil der im Berichtsjahr 2021 durch das Jobcenter Salzlandkreis ausgezahlten Mittel ein.

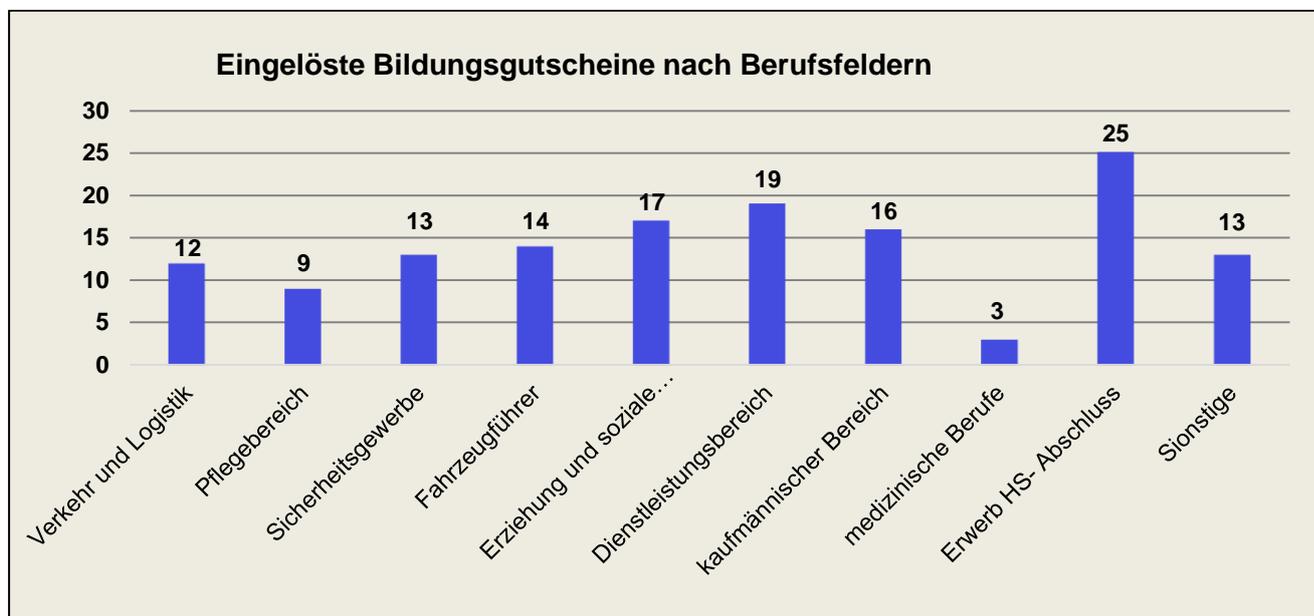
3.4 Förderung der beruflichen Weiterbildung

Die Förderung der beruflichen Weiterbildung hat im Jahr 2021 ein Mittelvolumen in Höhe von rd. 603 TEUR eingenommen. Damit konnten die für das Instrument geplanten Eingliederungsmittel nicht vollständig verausgabt werden. Festsustellen ist eine mangelnde Bildungsbereitschaft bei den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bzw. das Fehlen der Voraussetzungen für eine Qualifizierung der in der Wirtschaft nachgefragten Bereiche. Dennoch ist es in Einzelfällen gelungen, durch gezielte Qualifizierung Integrationen am Arbeitsmarkt zu erreichen und in Folge dessen die Arbeitslosigkeit zu beenden.

Hierfür wurde in zahlreichen Einzelgesprächen auf der Grundlage einer individuellen Potenzialanalyse der entsprechende Bildungsbedarf ermittelt. Im Jahr 2021 konnten insgesamt 180 Bildungsgutscheine an erwerbsfähige Leistungsberechtigte ausgehändigt werden, wovon 141 Bildungsgutscheine eingelöst wurden.

Zum Teil wurden den Qualifizierungen zur Feststellung der Qualifizierungseignung Aktivierungsmaßnahmen vorgeschaltet. Insbesondere wurde diese Strategie für Personen in Betracht gezogen, die sich vor dem Hintergrund der Erhöhung der Integrationschancen gedanklich noch nicht mit einer Fort- oder Weiterbildung auseinandergesetzt hatten. Hier sind vordergründig berufliche Kenntnisse in verschiedenen Berufsbildern zur Eignungsfindung und für eine weitere Berufswegplanung vermittelt worden, um letztlich die nötige Bildungsbereitschaft zu erreichen.

Die folgende Grafik zeigt die Verteilung der eingelösten Bildungsgutscheine im Jahr 2021 auf die verschiedenen Berufsbereiche:



Im Vergleich zum Vorjahr umfassten die nachgefragten Weiterbildungen schwerpunktmäßig gleiche oder ähnliche Inhalte.

In den Bereichen Verkehr/ Logistik, Pflege und Medizin wurden weniger Qualifizierungen absolviert, während im kaufmännischen Bereich, im Bereich Erziehung/soziale Berufe sowie im Dienstleistungsbereich dagegen mehr Weiterbildungen als im Vorjahr realisiert wurden. Sehr positiv ist zu bewerten, dass mehr als doppelt so viele junge erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Vergleich zum Vorjahr einen Bildungsgutschein zum Erwerb des Hauptschulabschlusses (Nachholen eines Schulabschlusses) einlösten.

Aufgrund der Pandemie konnten wie schon 2020 auch im Berichtsjahr geplante Aktivitäten zur Heranführung an das Thema Fort- und Weiterbildung nicht wie geplant realisiert werden. Hinzu kam eine zunehmende Bildungsferne, die pandemiebedingt noch verstärkt wurde. Der Arbeitsmarkt fragte in der Regel gut qualifizierte Arbeitskräfte nach, was mit anspruchsvollen Qualifizierungsnachweisen verbunden ist. Dies stand teilweise im Gegensatz zur Weiterbildungsfähigkeit und -bereitschaft der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten.

Rund 62 % der Fort- und Weiterbildungen wurden 2021 erfolgreich beendet. In deren Ergebnis mündeten 30 % der Absolventen anschließend in eine Beschäftigung auf dem regulären Arbeitsmarkt ein. Im Ergebnis des Jahres 2021 kann insgesamt eingeschätzt werden, dass unter Berücksichtigung der benannten Faktoren ein recht gutes Niveau beruflicher Weiterbildungen im Jobcenter Salzlandkreis umgesetzt wurde.

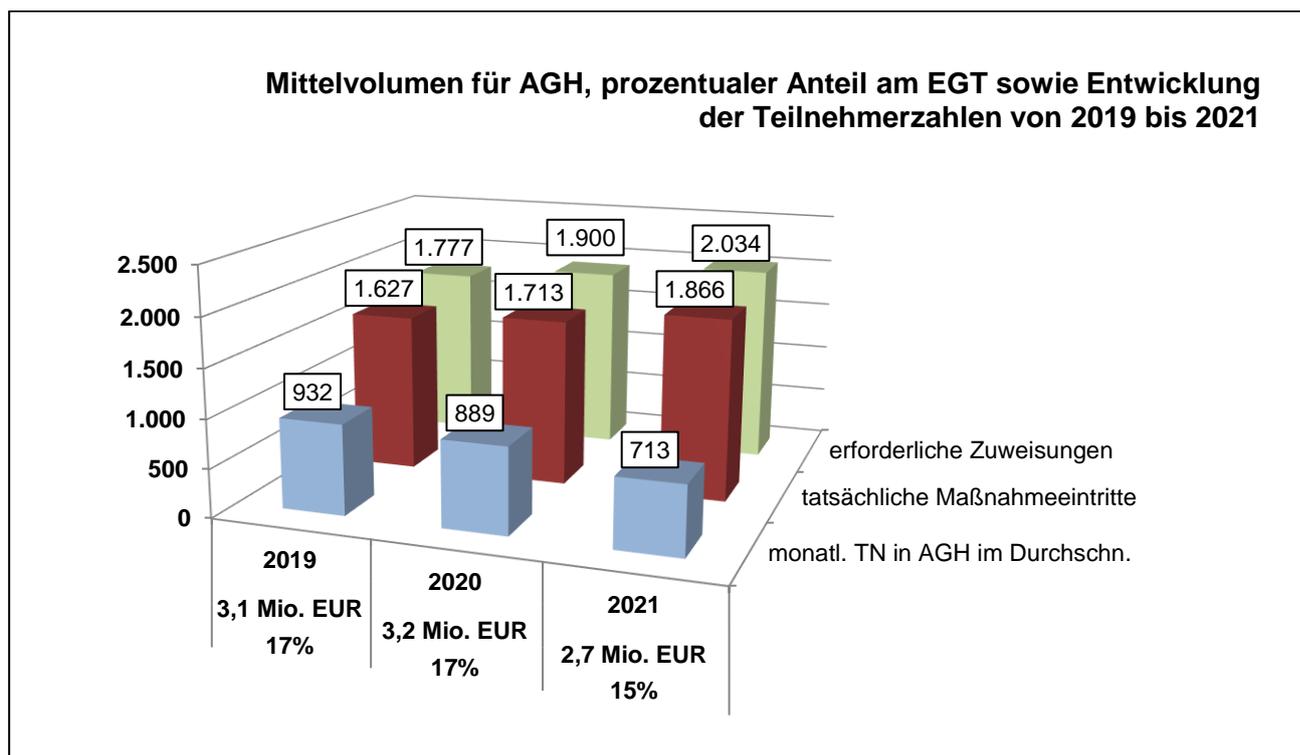
3.5 Geförderter Beschäftigungsmarkt

Die Zielsetzung öffentlich geförderter Beschäftigung ist die schrittweise Heranführung erwerbsfähiger Leistungsberechtigter an den regulären Arbeitsmarkt, um perspektivisch den beruflichen Wiedereinstieg zu ermöglichen. Dabei geht es insbesondere um Langzeitarbeitslose, deren Chancen auf Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt aus verschiedensten Gründen als gering eingeschätzt werden müssen.

Mit Hilfe eines ressourcenorientierten Beratungsmodells bei der Kundenbetreuung ist eine bessere Abbildung der Ressourcen und Stärken im Fachprogramm möglich. Hieraus resultieren eine konkretere Maßnahmeplanung und bessere Einbindung der Maßnahmeträger, verbunden mit einer Umstellung des Verfahrens bei der Besetzung von Arbeitsgelegenheiten bis hin zu einer verbesserten Bedarfsorientierung aus Sicht des Jobcenters.

Der Stellenwert des geförderten Beschäftigungsmarktes ist weiterhin hoch. Die eingesetzten finanziellen Mittel für die Schaffung solcher Beschäftigungsmöglichkeiten machten rd. 15,4 % des gesamten Eingliederungsbudgets aus. Verausgabt wurde im Jahr 2021 für diesen Bereich ein Mittelvolumen von rd. 2,7 Millionen EUR.

Einen Überblick über die Entwicklung der verausgabten Mittel für Arbeitsgelegenheiten, deren prozentualen Anteil am Eingliederungsbudget und die Entwicklung der Teilnehmerzahlen seit dem Jahr 2019 gibt folgende Übersicht:



Die Grafik auf der vorherigen Seite verdeutlicht, dass zum Erreichen der geplanten monatlichen Teilnehmerzahlen eine höhere Zahl von Zuweisungen erforderlich ist. Diese Entwicklung resultiert aus der anhaltenden pandemischen Lage, da die Teilnehmer um ihre Gesundheit besorgt waren, teilweise zu den Risikogruppen gehörten oder sich ärztliche Bescheinigungen ausstellen ließen. Aufgrund der Intention der Politik, dass die Teilnahme an Arbeitsgelegenheiten ausschließlich auf freiwilliger Basis erfolgen soll, kam es auch zu ausbleibenden Antritten und Maßnahmeabbrüchen.

4. Kommunale Eingliederungsleistungen

4.1 Theoretische Einführung in die Aufgabenbereiche

Gemäß § 16a Nr. 1 bis 4 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II sind die Landkreise und kreisfreien Städte verpflichtet, kommunale Eingliederungsleistungen vorzuhalten. Dazu gehören die

- Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die Pflege von Angehörigen,
- Schuldnerberatung,
- psychosoziale Betreuung sowie
- Suchtberatung.

Kommunale Eingliederungsleistungen sind zusätzliche Eingliederungsleistungen in Form von Hilfs- und Beratungsangeboten mit dem Ziel, Vermittlungshemmnisse wie die Betreuung von Kindern, die Pflege von kranken Angehörigen, Schulden, Suchterkrankungen und/oder psychosoziale Probleme zu kompensieren, um die Integration insbesondere von ALG II-Empfängern auf dem regulären oder geförderten Beschäftigungsmarkt zu sichern, zu optimieren und/oder zu gewährleisten. Anspruchsberechtigter Personenkreis sind alle Hilfesuchenden und deren Angehörige, die sich in individuellen Lebenskrisen oder Konfliktsituationen befinden - unabhängig von der Einkommensart. Die Umsetzung der kommunalen Eingliederungsleistungen ist in der Abteilung Eingliederung und Teilhabe des Jobcenters Salzlandkreis angesiedelt. Die Mitarbeiter gewährleisten die Schuldnerberatung, die psychosoziale Betreuung und die Vermittlung zur Suchtberatung. Im Kontext der Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder sowie der Pflege von Angehörigen bieten die Mitarbeiter der Abteilung Beratung und Vermittlung an. Zuständige Fachdienste des Salzlandkreises sind zudem der Fachdienst Soziales sowie der Fachdienst Jugend und Familie.

4.2 Methodische Umsetzung der Aufgabenbereiche

Die nachstehenden Ausführungen sind Auszüge aus dem Leitfaden zur Qualitätssicherung der Umsetzung der kommunalen Eingliederungsleistungen im Jobcenter Salzlandkreis.

Schuldnerberatung

Die Schuldnerberatung des Jobcenters Salzlandkreis, die die außergerichtliche Schuldnerberatung umfasst, fokussiert die soziale Ausrichtung im Beratungsgeschehen. Der Ablauf ist dabei sehr individuell und orientiert sich an den konkreten Problemen und Zielen der Ratsuchenden.

Grundsätzlich gehören folgende Schwerpunkte zu den wiederkehrenden Themen im Beratungsprozess:

- Erfassung der Schuldensituation
- Beratung der Ratsuchenden hinsichtlich Vollstreckungsschutz, Existenzsicherungsmaßnahmen (z. B. Wohngeld, ALG-II, Pflegegeld, Sozialhilfe, etc.) sowie einer planvollen Haushaltsführung (Haushaltsplan)
- Entwicklung und Erarbeitung einer Entschuldungsstrategie gemeinsam mit den Ratsuchenden
- Führen von Verhandlungen mit Gläubigern
- Erarbeitung von Tilgungskonzepten mit den Gläubigern
- Beratung und Motivation zur Einhaltung der Entschuldungsstrategie
- Ausstellung der P-Konto Bescheinigung.

Psychosoziale Betreuung

Im Rahmen der psychosozialen Betreuung wird mit den klassischen Methoden der Sozialarbeit/ Sozialpädagogik gearbeitet. Dazu gehört die Anamnese, Diagnose, Intervention und Evaluation. Zur individuellen Gestaltung und Organisation des Hilfe- bzw. Beratungsprozesses wird mit dem Mittel des Hilfeplans gearbeitet. Es handelt sich nicht um ein therapeutisches Angebot oder eine psychologische Beratung.

Grundsätzlich gehören folgende Schwerpunkte zu den wiederkehrenden Themen im Beratungsprozess:

- Sozialpädagogische Einzelfallhilfe
- Beratung und Begleitung bei sozialen, psychischen und gesundheitlichen Problemlagen
- Erfassung der aktuellen Situation und des Unterstützungsbedarfs im Einzelgespräch
- Organisation von Terminen und Begleitung zu Terminen bei Behörden
- Krisenintervention, d.h. Organisation von schnellen Hilfen u.a. in Zusammenarbeit mit anderen Fachdiensten oder speziellen Beratungsangeboten
- Unterstützung bei Antragstellungen
- Hausbesuche im Bedarfsfall

Suchtberatung

Das Jobcenter Salzlandkreis unterhält keine anerkannte Suchtberatungsstelle. Gleichwohl kann die Psychosoziale Betreuung als (erst)beratende und vermittelnde Schnittstelle zwischen Trägern der Suchtkrankenhilfe und Ratsuchenden und deren Angehörige fungieren.

Das Angebot umfasst die Informations- und Weitervermittlung, Organisation von Terminen die Begleitung bei Terminen sowie die notwendige psychosoziale Betreuung vor und nach einer absolvierten Therapie. Suchtspezifische Hilfen können jedoch nicht angeboten werden, da keine Suchttherapeuten im Jobcenter tätig sind.

In Bernburg existiert eine anerkannte Suchtberatungsstelle in Trägerschaft der Diakonie Krankenhaus Harz GmbH. Der AWO Kreisverband Salzland e. V. hält in Aschersleben, Schönebeck und Staßfurt anerkannte Suchtberatungsstellen vor. Am Standort Schönebeck ist eine Fachstelle für Suchtprävention beim AWO Kreisverband Salzland e. V. angebunden.

4.3 Zur Sozialstruktur der Hilfesuchenden insgesamt

Die Erfassung von Daten auf der quantitativen Ebene erfolgt durch die Methodik der Befragung der Hilfesuchenden im Erstgespräch. Hier werden soziodemografische Daten und Daten, die die Problemlage(n) betreffen, erfasst. Die Erfassung der Merkmale erfolgt mittels eines standardisierten Kategoriensystems, welches Reliabilität, Validität und Vergleichbarkeit der Daten erlaubt. Die Daten werden nicht auf Plausibilität geprüft, sondern beruhen ausschließlich auf der Grundlage der getätigten Aussagen der Hilfesuchenden. Im Beratungsprozess werden zudem ergebnisorientierte Daten wie z. B. erbrachte Beratungs- und Hilfsleistungen, Bearbeitungsstände oder Verhandlungsergebnisse erhoben.

	Schuldnerberatung			Psychosoziale Betreuung und Suchtberatung		
	Anzahl der betreuten Hilfesuchenden	Anzahl der Beratungsgespräche ¹	Anzahl der Hausbesuche	Anzahl der betreuten Hilfesuchenden	Anzahl der Beratungsgespräche ¹	Anzahl der Hausbesuche
2015	1.023	1.707	13	737	1.476	39
2016	1.005	1.802	12	1.031	1.978	37
2017	1.042	1.797	5	1.019	1.954	50
2018	989	1.601	6	883	1.809	131
2019	937	1.577	11	839	1.788	100
2020	886	1.365	5	679	1.653	30
		davon telefonisch: 515			davon telefonisch: 747	
2021	862	1.138	4	519	1.177	20
		davon telefonisch: 556			davon telefonisch: 733	

Aufgrund der Pandemieeinschränkungen wurden viele Beratungsgespräche auch telefonisch geführt: davon in der Schuldnerberatungen 556 und in der Psychosoziale Betreuung 733.

Es wurden 894 (65 %) ALG II-Empfänger und 487 (35 %) Personen mit sonstigem Einkommen beraten und betreut². Die Sozialstruktur der Hilfesuchenden ist umseitig dargestellt.

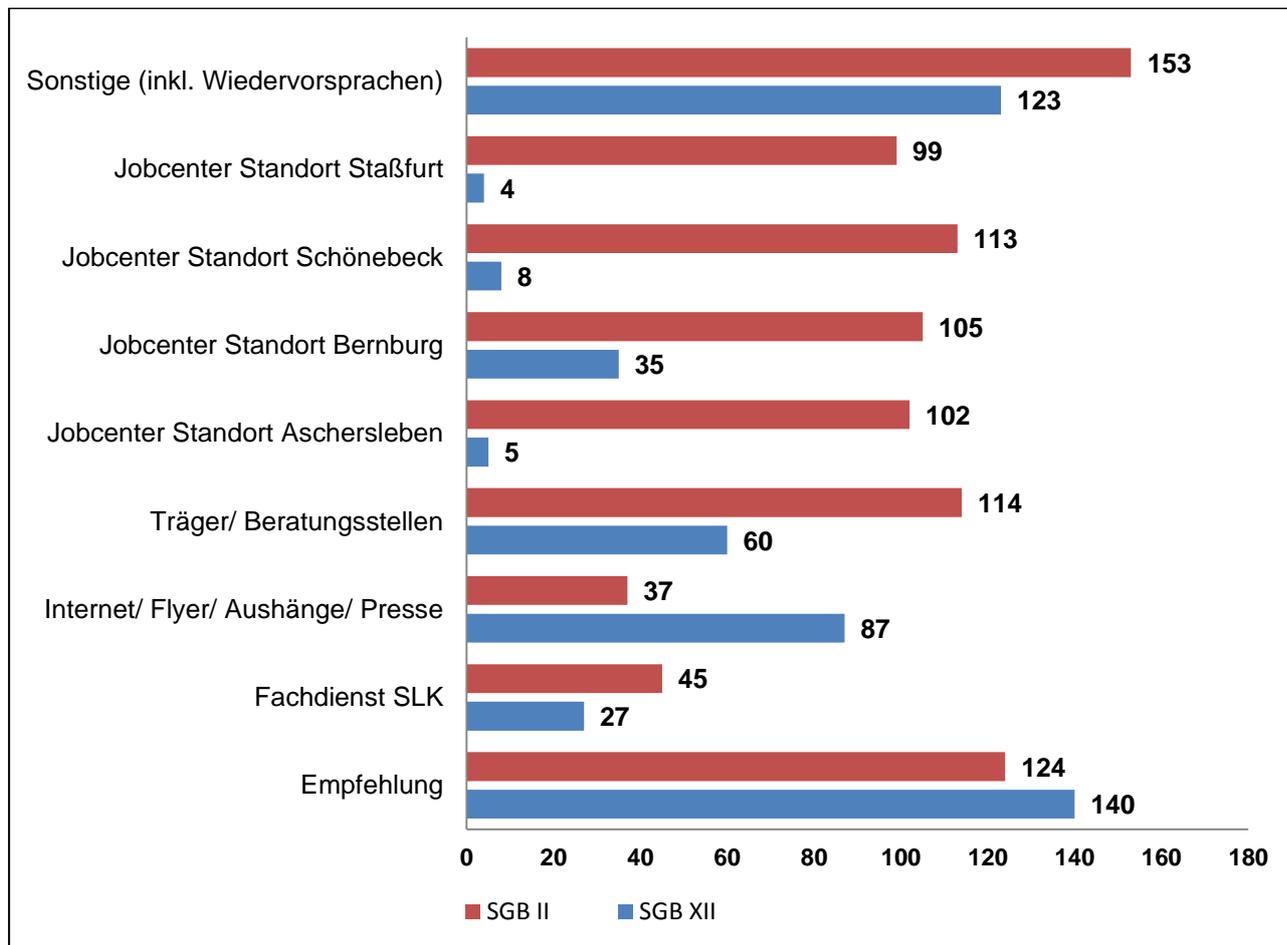
¹ Umfasst sind Erst- und Folgeberatungen sowie alle persönlichen Vorsprachen und Telefonberatungen.
² Die Angaben beziehen sich auf die Schuldnerberatung und psychosoziale Betreuung.

	Psychosoziale Betreuung ³			Schuldnerberatung		
Geschlecht	Männer:	300		Männer:	473	
	Frauen:	219		Frauen:	389	
	Gesamt:	519		Gesamt:	862	
Alter	36-45 Jahre:	16 %	n= 81	26-35 Jahre:	33 %	n=285
	46-55 Jahre:	19 %	n=100	36-45 Jahre:	25 %	n=214
	56-65 Jahre:	33 %	n=170	46-55 Jahre:	13 %	n=112
Einkommen	ALG II:	60 %	n=310	ALG II:	58 %	n=502
	Renten aller Art:	17 %	n=88	Renten aller Art:	6 %	n=55
	Erwerbseinkommen	4 %	n=23	Erwerbseinkommen:	21 %	n=177
Haushalt	1 Person	55 %	n=301	1 Person	48 %	n=413
	2 Personen	22 %	n=113	2 Personen	22 %	n=190
	3 Personen	7 %	n=35	3 Personen	14 %	n=120
	keine mdj. Kinder	74 %	n=383	keine mdj. Kinder	59%	n=506
	1 mdj. Kind	12 %	n=60	1 mdj. Kind	21 %	n=178
Wohnform	Miete	84 %	n=436	Miete	87 %	n=748
	Eigentum	9 %	n=47	Eigentum	6 %	n=56
	Sonstiges	3,2 %	n=17	Mietfrei	4 %	n=32
Familienstand	ledig	50 %	n=259	ledig	65 %	n=559
	verheiratet	23 %	n=117	verheiratet	16 %	n=135
	geschieden	17 %	n=90	geschieden	10 %	n=88
Bildungsstand	kein Schulabschluss	22 %	n=115	Hauptschule	36 %	n=310
	Hauptschule	27 %	n=139	Realschule	36 %	n=312
	Realschule	39 %	n=204	kein Schulabschluss	17 %	n=148
Berufsausbildung abgeschlossen		60 %	n=309		55 %	n=475

Je Kategorie wurden die 3 stärksten Werte erfasst.

³ Rückkopplungen zur Inanspruchnahme der Suchtberatungsstellen durch ALG II Empfänger sind aus datenschutzrechtlichen Gründen nur begrenzt möglich. Die Anzahl und Sozialstruktur der suchtkranken Menschen ist daher den Jahresberichten der Suchtberatungsstellen zu entnehmen

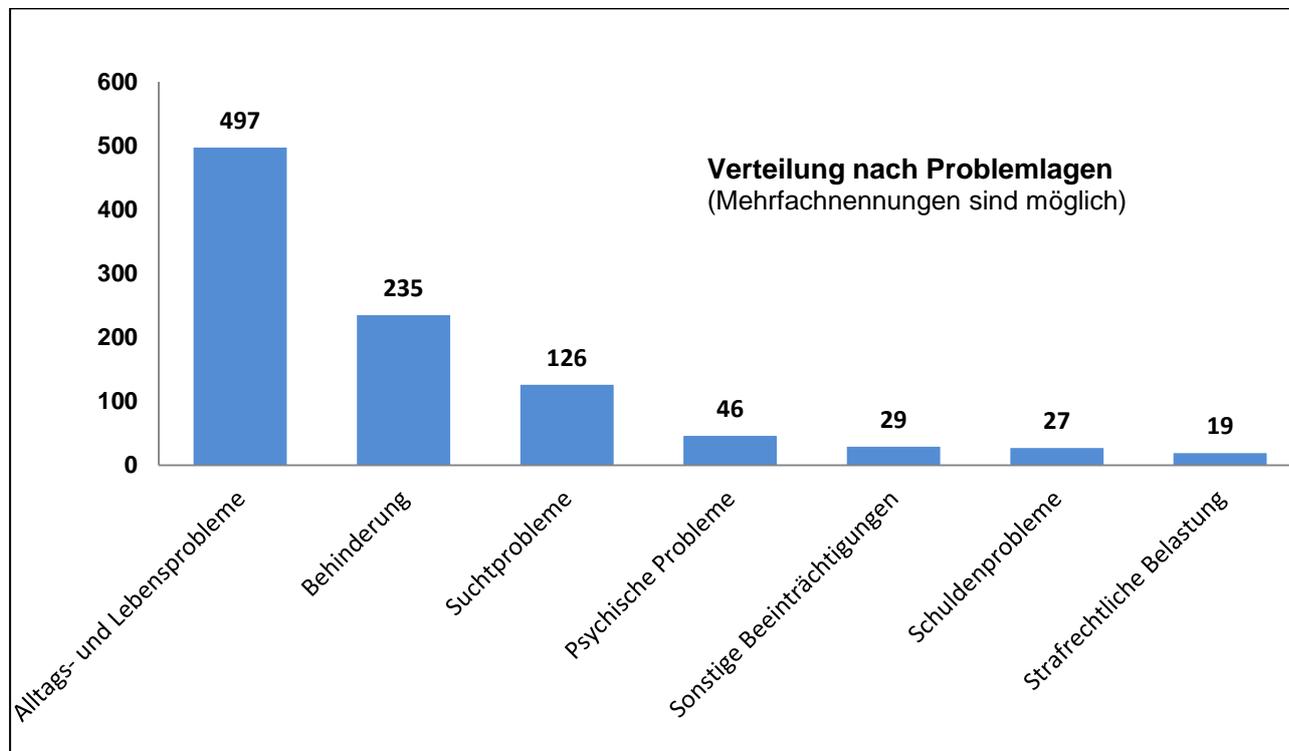
Zur Optimierung der Netzwerkarbeit wird darüber hinaus erfragt, auf welchem Weg oder durch welche Institutionen (z.B. andere Abteilungen des Jobcenters) die hilfesuchenden Personen zur „Beratungsstelle“ kommen. Eine Unterscheidung erfolgt nach ALG II-Empfängern (SGB II) und Personen sonstigen Einkommens (SGB XII)⁴.



Im Rahmen des Rechtskreises SGB II fanden Klienten vorrangig durch Empfehlungen oder sonstige Gründe zu den Beratungsangeboten der Kommunalen Eingliederungsleistungen. Personen sonstigen Einkommens (Rechtskreis SGB XII) finden ihren Weg in die Beratungsstelle am häufigsten durch Empfehlungen oder sonstige Hinweise.

⁴ ALG II-Empfänger werden gemäß § 16a SGB II und Personen sonstigen Einkommens werden gemäß § 11 SGB XII beraten und betreut.

4.3.1 Spezifische Aussagen zur psychosozialen Betreuung



Es ist festzustellen, dass die Problemlagen der Hilfesuchenden insgesamt vorrangig im Bereich Alltags- und Lebensprobleme (51 %), Behinderung (24 %), Suchtprobleme (13 %) und psychischer Probleme (5 %) angesiedelt sind.

Alltags- und Lebensprobleme:

- Als Alltags- und Lebensprobleme werden Probleme bei der Antragstellung und bei Behördenangelegenheiten (n=426), partnerschaftliche Probleme (n=12), Erziehungsprobleme (n=1), Wohnraumprobleme (n=43) sowie Probleme im Arbeitsleben und Schulbereich (n=3) verstanden. Sonstige Probleme werden 12 Mal beziffert.
- Die Mehrheit benötigt Hilfe bei der Antragstellung und bei Behördengängen (86 %).

Behinderung:

- Es erfolgt eine Unterscheidung nach körperlicher (n=223), seelischer (n=5) und geistiger Behinderung (n=3). Gleichmaßen werden Lernbehinderungen (n=4) erfasst.
- 146 Männer und 89 Frauen wurden in diesem Kontext beraten und betreut. Vorrangig sind körperliche Behinderungen auszumachen.

Suchtprobleme:

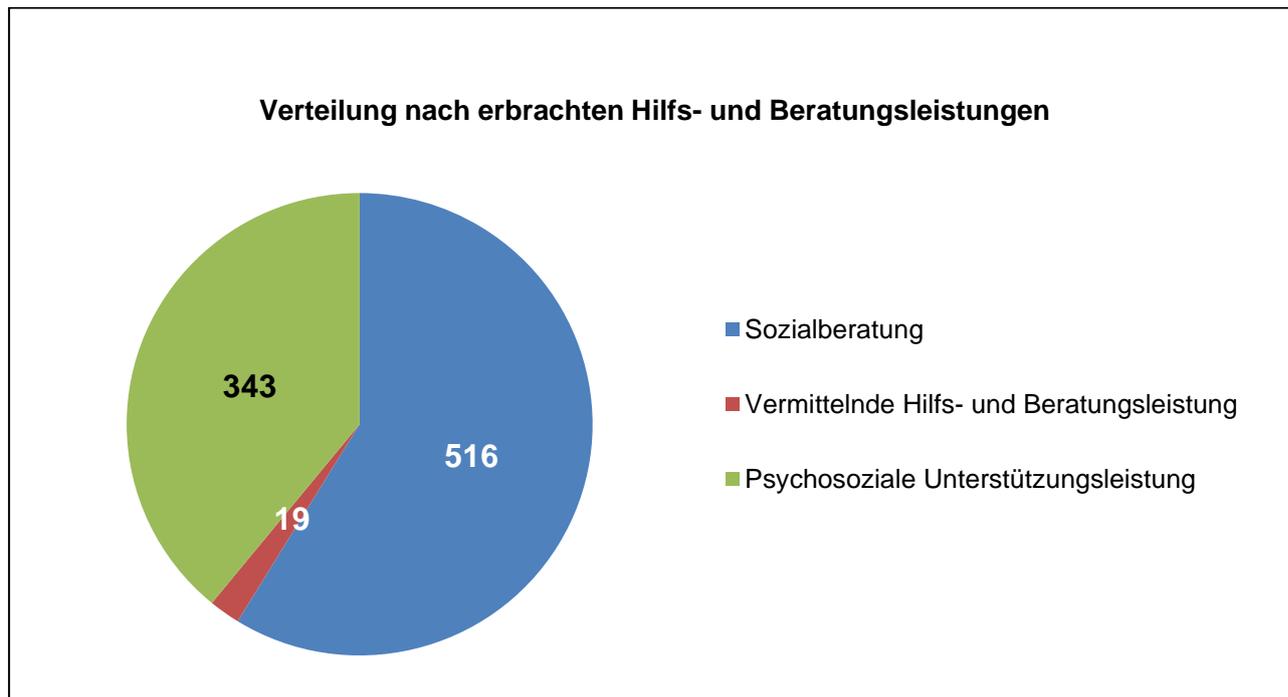
- Es erfolgt eine Unterscheidung nach illegalen Drogen, Spielsucht sowie Essstörungen (n=28).
- Nikotin (n=68) und Alkohol (n=30) sind die hauptsächlichsten (legalen) Suchtmittel.

Psychische Probleme:

- Psychische Probleme sind vielfältig und werden nach Krankheitsbildern eingeteilt. Depressionen (n=25), Angstzustände (n=13), Persönlichkeitsstörungen (n=10), Panikattacken (n=11) und sonstige psychische Probleme (n=23) sind vordergründig zu nennen.

Sonstige Beeinträchtigungen:

- Unter sonstigen Beeinträchtigungen werden die Lese-Rechtschreib-Schwäche (n=15), die Dyskalkulie (n=6) und der Analphabetismus (n=8) verstanden.

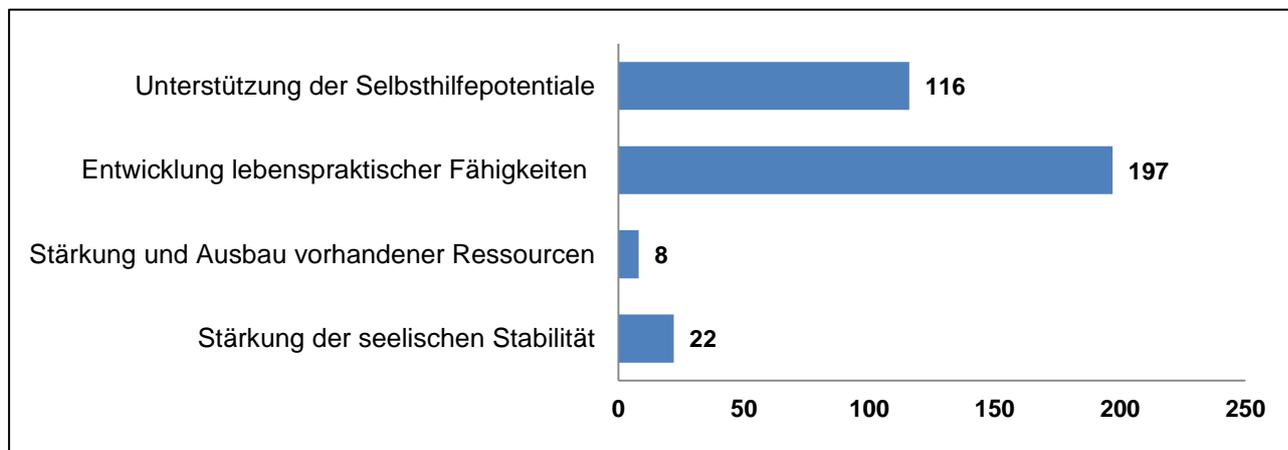


Sozialberatung:

- Hilfesuchende erfahren Unterstützung in Form von Informationen über Zuständigkeiten im „Behördendschungel“ und Unterstützungen bei Antragstellungen. Die Sozialberatung ist beratender „Wegweiser“ in der Verwaltung ohne den Anspruch der Rechtsberatung.
- 516 Unterstützungen sind in diesem Bereich auszumachen.
- Es fanden 122 informierende Beratungsgespräche und 394 unterstützende Antragstellungen, insbesondere für Leistungen der Rentenversicherung, der Träger der Grundsicherung und bei der Feststellung von Behinderungen statt.

Psychosoziale Unterstützungsleistungen:

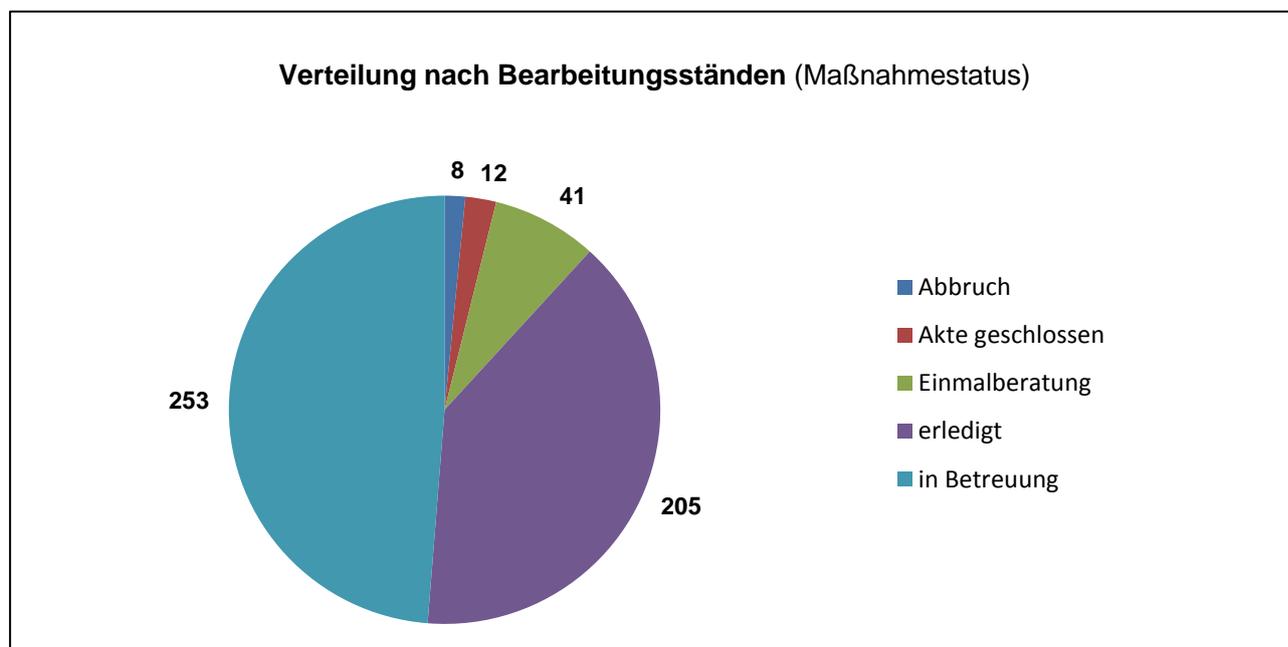
Psychosoziale Unterstützungen sind nicht einheitlich definiert. Folgende Beratungsaspekte fließen in den individuellen Prozess ein:



Von insgesamt 343 Unterstützungsleistungen ist der Großteil im Bereich der Entwicklung lebenspraktischer Fähigkeiten (67 %, n=197) angesiedelt. Es folgen Aktivierung der Selbsthilfe-potenziale (34 %, n=116), Stärkung und Ausbau vorhandener Ressourcen (2 %, n=8) sowie Förderung seelischer Stabilität (6 %, n=22).

Vermittelnde Hilfs- und Beratungsleistungen:

Wenn aufgrund der Problemlage festgestellt wird, dass die Beratungsleistungen der psychosozialen Betreuung nicht zu einer adäquaten Problemlösung führen können bzw. nicht ausreichen, erfolgt eine Vermittlung an andere Institutionen, die aufgrund ihres Leistungsangebotes zweckdienlicher sind. Dies geschah im Berichtsjahr in 19 Fällen. Im Bedarfsfall wurde eine gesetzliche Betreuung angeregt, dies erfolgte 8 Mal im Berichtsjahr. Darüber hinaus erfolgte die Vermittlung z. B. zur Schuldnerberatung im Jobcenter Salzlandkreis, zum Sozialpsychiatrischen Dienst des Salzlandkreises, zum SALUS Fachkrankenhaus, zum SALUS Praxis Centrum, zu Suchtberatungsstellen und zu Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapie.



- Der Anteil der hilfeschuchenden Personen, die über den Jahreswechsel weiter betreut werden müssen, ist im Gegensatz zum Vorjahr gestiegen (49 %, n=253).
- In 205 Fällen (40 %) kann die auslösende Situation zur Inanspruchnahme der psychosozialen Betreuung im Jahr 2021 als erledigt betrachtet werden.
- Die Abbruchquote ist mit 8 Fällen sehr gering (1,5 %).

Es ist festzustellen, dass sich die Problemlagen der hilfeschuchenden Personen, bezugnehmend auf die Sozialstruktur, annähernd altersunabhängig darstellen. In der Alltags- und Lebensbewältigung ist hauptsächlich die Hilfs- und Unterstützungsleistung bei Antragstellungen gegenüber Behörden und Einrichtungen zu verzeichnen. Eng verbunden mit den Antragstellungen ist die Sozialberatung im Rahmen von Informationen für die Hilfeschuchenden. Hierbei wird aktiv Unterstützung bei der Antragstellung von Leistungen und Feststellungen der Sozialgesetzbücher SGB II, SGB III, SGB VI und SGB IX geleistet.

Die Arbeit mit Asylbewerbern und anerkannten Flüchtlingen im Rahmen der psychosozialen Betreuung des Jobcenters Salzlandkreis hat weiterhin einen hohen Stellenwert, wobei zunehmend die fachspezialisierte gesonderte Migrationsberatung und die durch den Salzlandkreis installierten Soziallotsen die Betreuung dieser Zielgruppe übernehmen. Die Hilfs- und Unterstützungsleistungen beziehen sich überwiegend auf die Hilfen bei der Wohnungssuche und die Beantragung damit einhergehender Bedarfe für anerkannte Flüchtlinge, welche in den Gemeinschaftsunterkünften bzw. Erstaufnahmewohnungen des Salzlandkreises wohnhaft sind. Darüber hinaus zeichnet sich ab, dass auch Unterstützungsleistungen im Rahmen der Sozialberatung, wie Hilfen bei verschiedenen Antragstellungen oder Behördenangelegenheiten, nötig sind. Besonders den ausländischen Menschen fällt es schwer, einen Überblick über die zuständigen Behörden und die Anforderungen bei Antragstellungen zu erhalten. Die Sprachbarriere und Besonderheiten wie z. B. die Rolle der Frau in den verschiedenen Kulturkreisen oder die Anerkennung von Pflichten bezüglich des Vertragsrechtes stellen dabei große Probleme dar. Die psychosoziale Betreuung fungiert hierbei als beratender „Wegweiser“ in der Verwaltung.

Überdies nutzen die zuständigen Eingliederungsberater und Leistungssachbearbeiter des Jobcenters entsprechende Bescheide anderer Behörden für die Feststellung vorrangiger Leistungsträger, leidens- und behinderungsgerechter Eingliederungsleistungen, weiterer Prüfung von Eingliederungszuschüssen für anerkannte behinderte Menschen oder von zu berücksichtigenden Übergangsgeldleistungen. Einhergehend mit den Hilfs- und Beratungsleistungen sind die psychosozialen Unterstützungsleistungen durch z. B. Stärkung und Ausbau vorhandener Ressourcen oder Aktivierung von Selbsthilfepotenzialen wichtige Aspekte des individuellen Prozesses für die Hilfesuchenden, um Vermittlungshemmnisse abzubauen.

Dabei sind die Leitlinien und Grundsätze der kommunalen Eingliederungsleistungen

- Freiwilligkeit,
- Anonymität,
- Vertraulichkeit sowie
- unentgeltliche Inanspruchnahme der Hilfs- und Beratungsangebote

unverzichtbar für den Hilfeplan und die Beratungsgespräche.

Darüber hinaus wird auf Nachfrage anderer Abteilungen des Jobcenters Salzlandkreis, Trägern der freien Wohlfahrtspflege, Arbeitsfördergesellschaften und anderer Fachdienste des Salzlandkreises das Beratungsangebot der Psychosozialen Betreuung „vor Ort“ vorgestellt. Pandemiebedingt fanden im Berichtsjahr nur 4 Veranstaltungen (Psychosoziale Betreuung) statt.

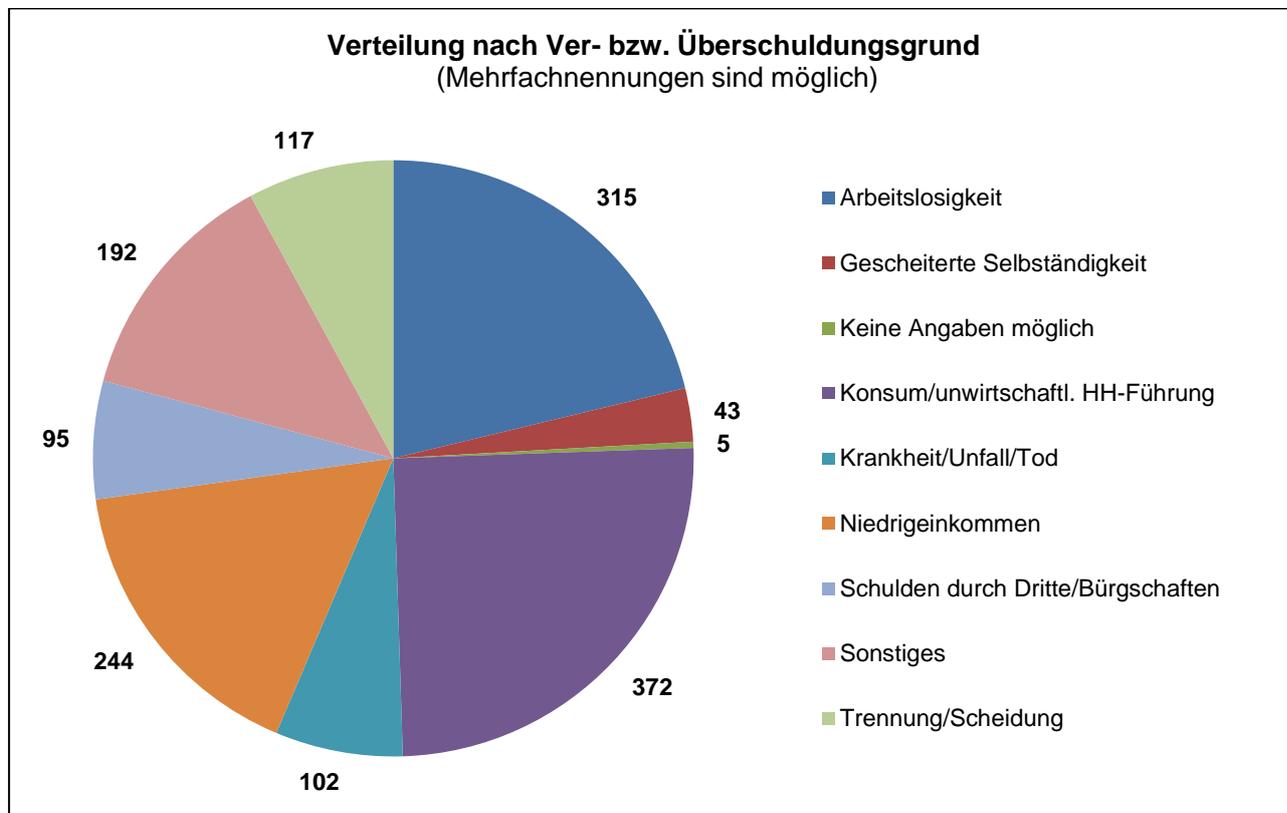
4.3.2 Spezifische Aussagen zur Suchtberatung⁵

Spezifische Aussagen zur Suchtberatung sind aufgrund der sehr begrenzten Angaben aufgrund datenschutzrechtlicher Übermittlungsverbote im Informationsaustausch mit den Suchtberatungsstellen kaum zu treffen. In diesem Zusammenhang wird auf die Jahresberichte der Suchtberatungsstellen verwiesen.

Zur Gewährleistung einer optimalen Zusammenarbeit zwischen den handelnden Akteuren in der Suchtberatung bzw. -krankenhilfe sind die zuständigen Mitarbeiter in der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft (PSAG) - Arbeitskreis Sucht - tätig.

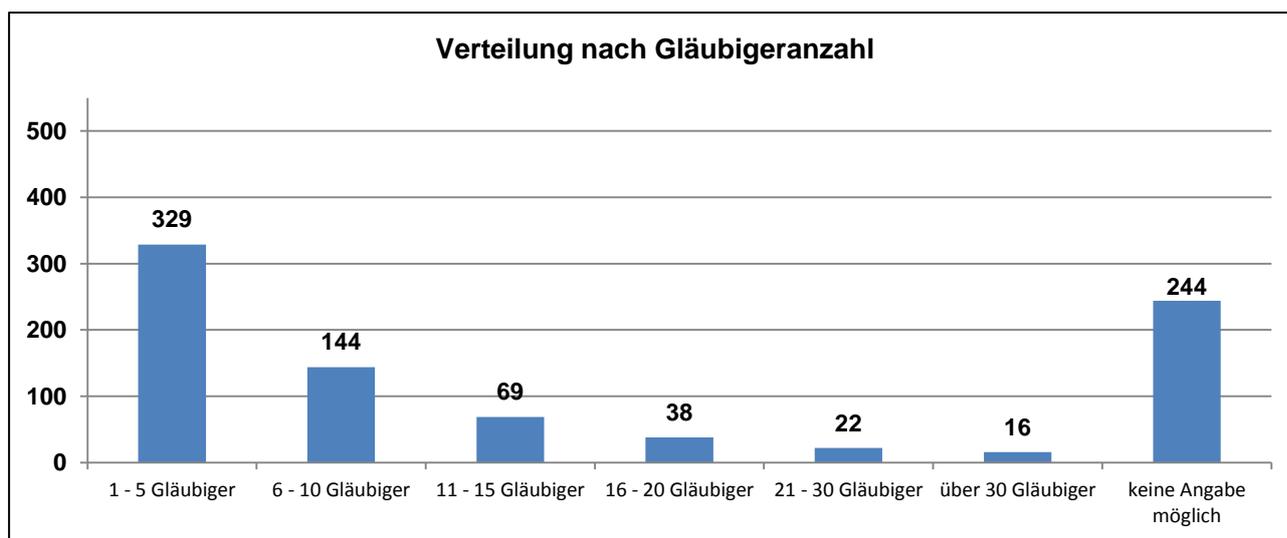
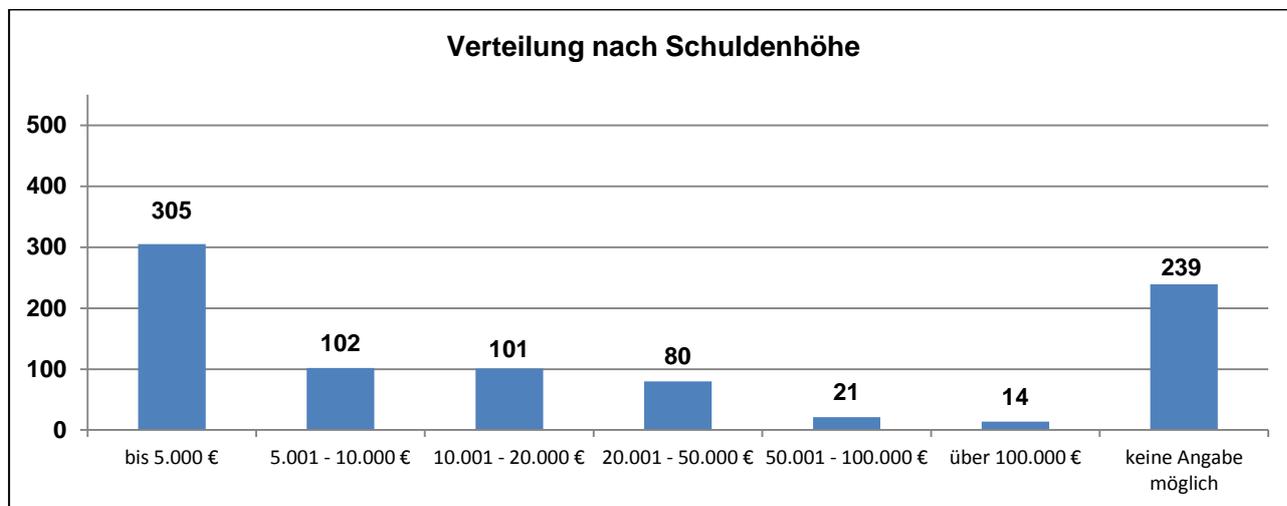
⁵ Aufgrund der Datenmenge wird auf eine grafische Aufbereitung verzichtet.

4.3.3 Spezifische Aussagen zur Schuldnerberatung

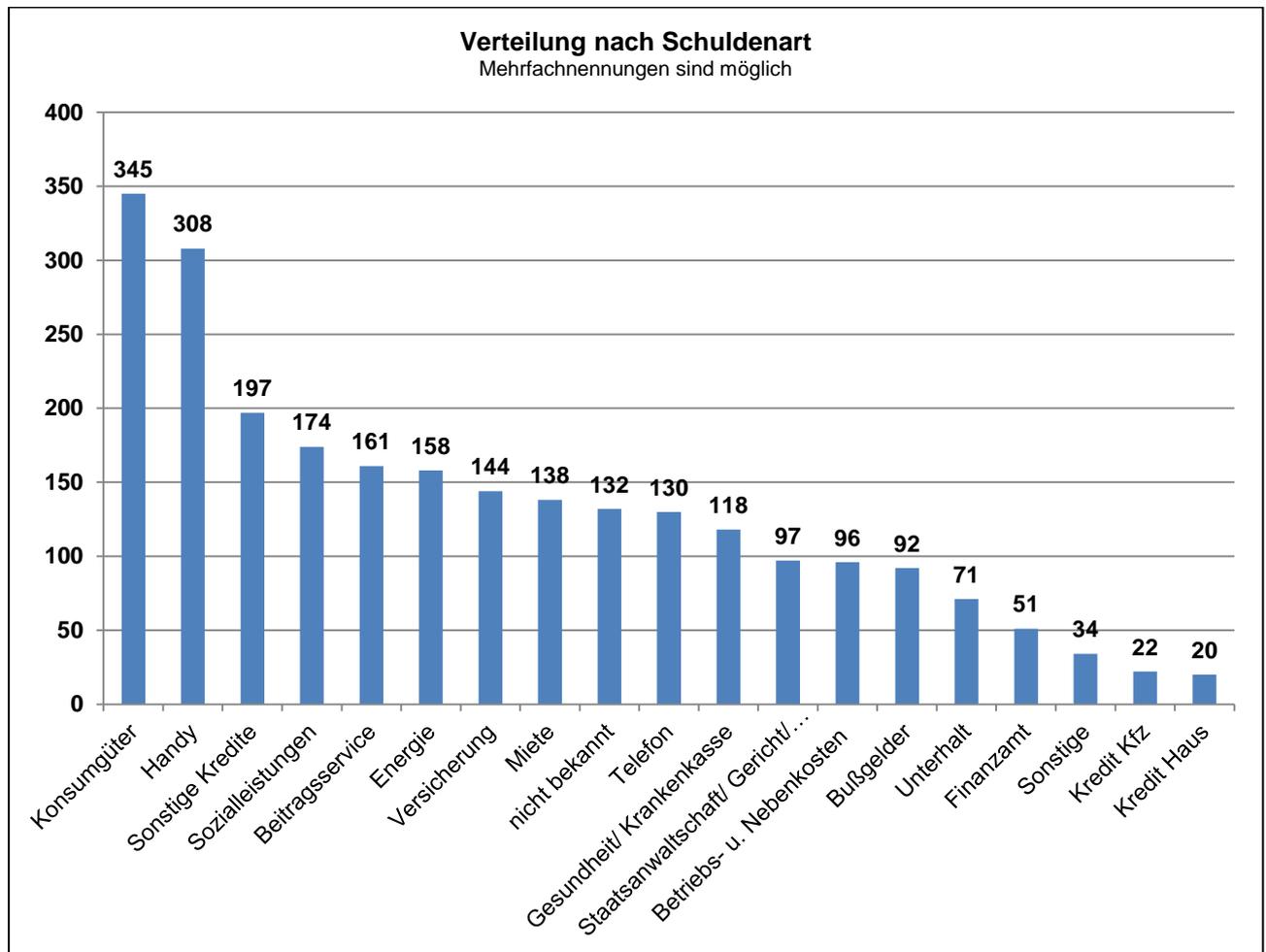


Die hauptsächlichen Ver- bzw. Überschuldungsgründe sind Niedrigeinkommen (21 %, n=244), Arbeitslosigkeit (27 %, n=315) und Konsum/unwirtschaftliche Haushaltsführung (32 %, n=372). Unter Sonstiges (n=192) sind z. B. Unerfahrenheit, Suchtverhalten oder fehlende Finanzkompetenzen einzuordnen.

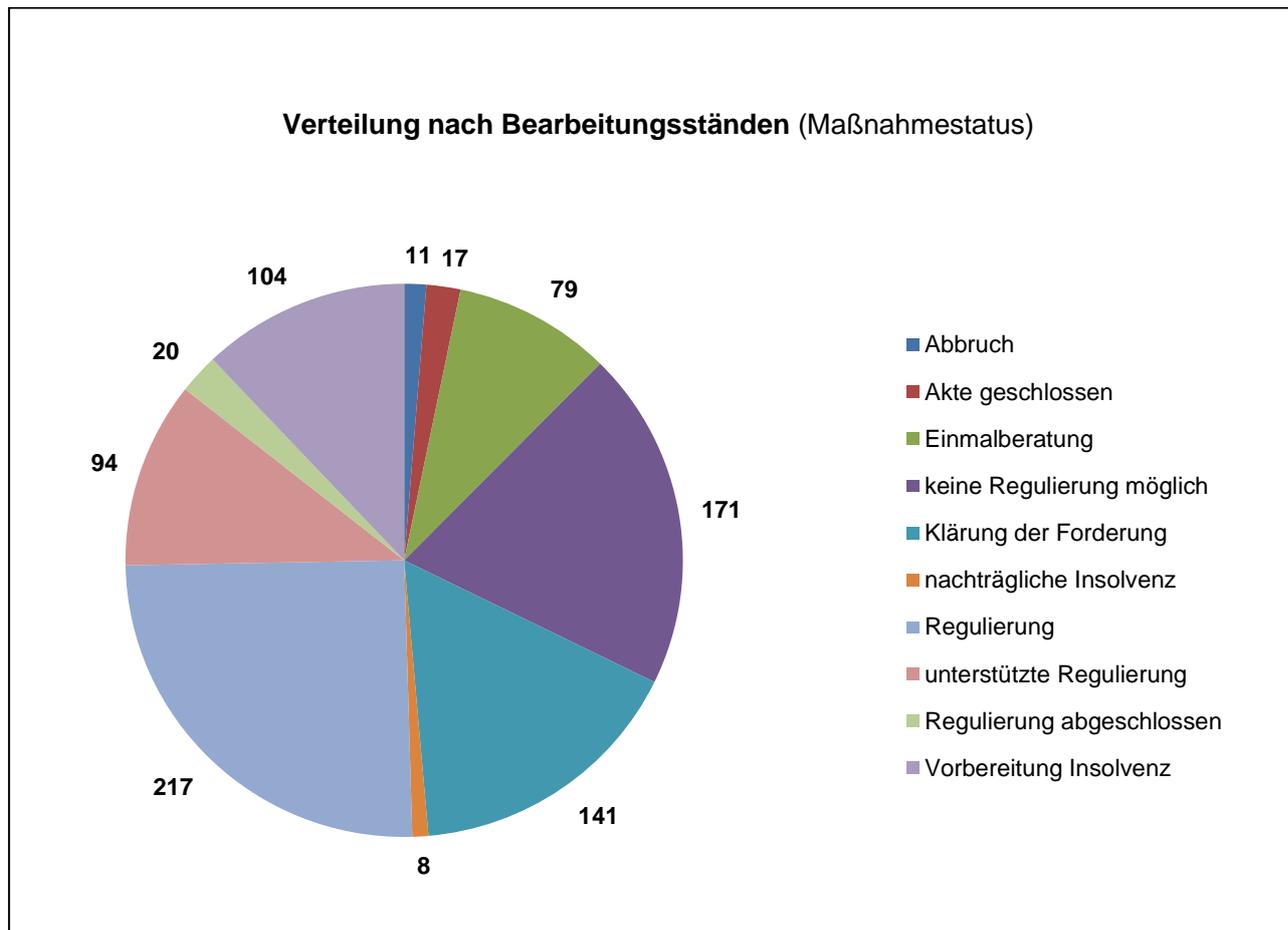
Die Wahrnehmung des Schuldners bzgl. des Ver- und Überschuldungsgrundes weicht oftmals von der des Schuldnerberaters ab. Niedrigeinkommen wird beispielsweise nicht immer mit Arbeitslosigkeit in Verbindung gebracht. Der Kausalzusammenhang zwischen der Motivation, eine Erwerbstätigkeit als eine Möglichkeit für die Schuldenregulierung aufzunehmen, wird zunehmend nicht hergestellt.



- Die Darstellungen beschreiben ausschließlich die Verteilung der Schuldenhöhe in EUR und die Anzahl der Gläubiger zum Zeitpunkt des Erstgesprächs der Schuldner.
- 55 % (n=473) aller Schuldner haben zwischen 1 und 10 Gläubiger.
- 47 % (n=407) aller Schuldner geben ihre Schulden mit einem Wert von bis zu 10 TEUR an.
- Aufgrund der grafischen Darstellungen ist zu erkennen, dass die Gläubigeranzahl mit der Schuldenhöhe in EUR korreliert.
- 239 Schuldner (28 %) konnten keine Angabe zur Höhe der Verbindlichkeiten machen. Bei 244 Schuldnern (28 %) war die Anzahl der Gläubiger beim Erstgespräch nicht bekannt. Im Vergleich zum Vorjahr nimmt der Anteil der Ratsuchenden weiter zu, die die Übersicht über ihre Schuldenituation verloren haben.



- Es ist evident, dass bei den Schuldnern vorrangig Schulden im Bereich Konsumgüter, Handy, sonstige Kredite, Miete und Forderungen öffentlicher Gläubiger wie z. B. Sozialleistungsträger und Beitragsservice vorliegen. Unter die sonstigen Krediten werden vor allem Dispositions-, Kreditkarten- und Konsumentenkredite gezählt.
- Die wesentlichsten geschlechtsspezifischen Unterschiede sind bei folgenden Schuldenarten festzustellen:
 - Unterhalt (weiblich: n= 8, männlich: n=63)
 - Staatsanwaltschaft (weiblich: n=30, männlich: n=67)
- Analog der fehlenden Kenntnisse über die Schuldenhöhe und über die Anzahl der Gläubiger fehlt oftmals auch die Einschätzung über die vorhandenen Schuldenarten. Die Grafik stellt die Situation im Erstgespräch dar.



- Die Mehrzahl der betreuten Schuldner befindet sich im außergerichtlichen Entschuldungsprozess der Regulierung (36 %, n=311).
- Die Abbruchquote ist verhältnismäßig gering (1,0 %, n=11).
- Bei der unterstützten Regulierung wird der Schuldner dabei unterstützt und motiviert, die Verbindlichkeiten in eigener Verantwortung zu regulieren.

Räumungsklagen im Rahmen der Schuldnerberatung

Geht bei einem Gericht eine Klage auf Räumung von Wohnraum im Falle der Kündigung des Mietverhältnisses nach § 543 Absatz 1, 2 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 569 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein, teilt das Gericht gemäß § 22 Abs. 9 SGB II dem örtlich zuständigen Träger oder der von diesem beauftragten Stelle zur Wahrnehmung der in § 22 Abs. 8 SGB II bestimmten Aufgaben unverzüglich den Tag des Eingangs der Klage, die Namen und die Anschriften der Parteien, die Höhe der monatlich zu entrichtenden Miete, die Höhe des geltend gemachten Mietrückstandes und der geltend gemachten Entschädigung und den Termin zur mündlichen Verhandlung, sofern dieser bereits bestimmt ist, mit. Außerdem kann der Tag der Rechtshängigkeit mitgeteilt werden. Die Übermittlung unterbleibt, wenn die Nichtzahlung der Miete nach dem Inhalt der Klageschrift offensichtlich nicht auf der Zahlungsunfähigkeit des Mieters beruht.

Im Jahr 2021 sind im Zuge dieser gesetzlichen Regelung 62 Räumungsklagen an das Jobcenter Salzlandkreis (Schuldnerberatung) weitergereicht worden. In lediglich 3 von diesen Fällen konnte im Rahmen von Beratungsgesprächen Kontakt mit den Mietschuldnern hergestellt und Unterstützungsangebote unterbreitet werden.

Sonstiges

Insgesamt wurden 37 Vergleiche und 33 Stundungen/Niederschlagungen erreicht. Eine Wertung soll nicht vorgenommen werden, da die Ergebnisse neben dem Verhandlungsgeschick der Schuldnerberater im Wesentlichen von den Verhandlungspartnern (z. B. Gläubigern) und der Mitwirkung der Schuldner (z. B. Einhaltung von Terminen, Raten- oder Zahlungsvereinbarungen) abhängig ist. Die Stundung und der Vergleich als Verhandlungsergebnisse werden vorrangig angestrebt, um zum einen die offene Forderung „zu drücken“ und zum anderen, um die Zahlungsverpflichtungen nacheinander abzutragen.

Eine wesentliche Rolle in der Verschuldung haben existenzbedrohende Schulden wie z. B. Miete und Energie. Energieschulden sind Schulden, die in besonderer Weise existenzbedrohende Folgen haben können. Im schlimmsten Fall können Schuldner bei einer Sperrung der Strom- und Gaslieferung die Wohnung nicht heizen, kein Wasser erwärmen und keine Elektrogeräte betreiben. Erschwerend aus der Sicht von ALG II-Beziehern ist die sich in diesem Zusammenhang herausgebildete Rechtsprechung, die vor einer (darlehensweisen) Übernahme der Energieschulden durch den Träger der Grundsicherung gemäß § 22 Abs. 8 SGB II das Ausschöpfen aller sonstigen Selbsthilfemöglichkeiten einschließlich eines etwaigen zivilrechtlichen Vorgehens gegen den Energieversorger verlangt. Auf der anderen Seite sinkt die Bereitschaft von Energieversorgern, sich auf Ratenzahlungen zur Tilgung von Energieschulden einzulassen.

Zur Entwicklung der privaten Überschuldungssituation insgesamt⁶ ist auszuführen, dass entsprechend dem von der Wirtschaftsauskunftei Creditreform herausgebrachten Schuldenatlas 2021 zum Stichtag 1. Oktober 2021 für die gesamte Bundesrepublik eine Überschuldungsquote von 8,86 % gemessen wurde. Damit sind über 6,16 Millionen Bürger über 18 Jahre überschuldet und weisen nachhaltige Zahlungsstörungen auf. Die Quote im Salzlandkreis liegt mit 11,94 % (- 1,11 Punkte zum Vorjahr) über dem Bundesdurchschnitt.

Pandemiebedingt konnte 2021 der Arbeitskreis Schuldnerberatung erneut nicht zusammenkommen. Ebenfalls aufgrund der Lage konnte 2021 nur eine Veranstaltung zur Vorstellung der Schuldnerberatung bei Trägern der freien Wohlfahrtspflege, Arbeitsfördergesellschaften usw. realisiert werden

⁶ Vgl. Schuldenatlas 2021 Creditreform.

5. Leistungen für Bildung und Teilhabe

5.1 Strukturelle und personelle Merkmale

Das Bildungs- und Teilhabepaket soll durch gezielte Sach- und Dienstleistungen Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen unterstützen. Die Unterstützung involviert Chancengleichheit im Alltagsleben sowie die Möglichkeit auf Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben. Anspruchsberechtigt sind Kinder und Jugendliche aus Familien, die ALG II, Sozialhilfe, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Asylbewerberleistungen beziehen, das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Ausnahme: Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe werden ausschließlich bis zum 18. Lebensjahr gewährt. Das Bildungs- und Teilhabepaket umfasst folgende Leistungsarten:

- Schul- und KiTa-Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten,
- Schulbedarf,
- Schülerbeförderung,
- Lernförderung,
- Mittagessen sowie
- soziale und kulturelle Teilhabe.

Seit 1. August 2014 ist das Jobcenter Salzlandkreis für die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes aller Rechtskreise zuständig. Die Aufgabenumsetzung ist in der Abteilung Eingliederung und Teilhabe angesiedelt und erfolgt dezentral an vier Standorten unter Gewährleistung einer zentralen Steuerung. Die Struktur ermöglicht regionale Einflussnahme und die Berücksichtigung von Abweichungen bei gleichzeitig einheitlicher Steuerung der Prozesse.

- Die Aufgabenumsetzung beinhaltet
- die Beratung und Information der Bürger,
- die Antragsannahme und -bearbeitung sowie
- die Widerspruchsbearbeitung in Form der Abhilfeprüfung bzw. -entscheidung.

(Die weitere Bearbeitung von Widersprüchen erfolgt in der Abteilung Recht des Jobcenters Salzlandkreis.)

5.2 Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe

Am 1. August 2019 trat das sogenannte „Starke-Familien-Gesetz“ in Kraft. Mit Ausnahme der Lernförderung umfassen Erst- und Folgeanträge auf Leistungen nach den SGB II und SGB XII danach auch alle Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes. Sie müssen von den Eltern anspruchsberechtigter Kinder bei Bewilligung der Grundleistungen lediglich noch geltend gemacht werden. Weiterhin entfallen seit 1. August 2019 die Eigenanteile für das gemeinschaftliche Mittagessen und die Schülerbeförderung. Die jährliche Schulbeihilfe wurde mit der Regelleistung dynamisiert; im Jahr 2021 betrug sie 154,50 EUR. Aufgrund der pandemischen Lage entfällt befristet bis 31. Dezember 2023 auch bei der Lernförderung die gesonderte Antragspflicht. Für die Bezuschussung und Förderung der Leistungen für Empfänger von Wohngeld und Kinderzuschlag bleibt eine Antragstellung notwendig.

Das Jobcenter Salzlandkreis erbringt die Leistungen für Bildung und Teilhabe i. d. R. als Direktzahlung an Anbieter bzw. über Gutscheine und rechnet direkt mit dem Leistungserbringer (z. B. Essensanbieter, Verein, Institut Lernförderung) ab. Nach Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen bzw. Bescheidung des Antrages auf Leistungen für Bildung und Teilhabe erhält der Antragsteller einen Bescheid. Wurde der Antrag bewilligt, erhält der Leistungserbringer eine Kostenübernahmeerklärung. Diese soll dem Leistungserbringer die notwendige Planungssicherheit einräumen. Die Kostenübernahmeerklärung ist dem Leistungserbringer durch den Antragsteller, teilweise auch durch das Jobcenter⁷, zuzuleiten. Die Erstattung der Kosten erfolgt in der Regel rückwirkend nach Rechnungslegung durch den Leistungserbringer bzw. bei der Lernförderung auch als Abschlagszahlung.

Die Kostenübernahme geht insofern nur einher mit einem Bewilligungsbescheid und -zeitraum für

- SGB II-Leistungen (Grundsicherung für Arbeitsuchende),
- SGB XII-Leistungen (Sozialhilfe),
- Asylbewerberleistungen,
- Wohngeld und/oder
- Kinderzuschlag.

Im Fall der Kostenübernahme für beispielsweise

- *Ausflüge in der Kindertageseinrichtung ...*
werden die anfallenden Kosten auf das Konto des Trägers der Kindertageseinrichtung,
- *eintägige Ausflüge oder mehrtägige Klassenfahrten ...*
werden die anfallenden Kosten auf das das Konto der Schule,
- *Lernförderung ...*
werden die Kosten auf das Konto der Einrichtung der Lernförderung,
- *Jahresbeiträge in Sportvereinen ...*
werden die Mitgliedsbeiträge in Anlehnung an den vorliegenden Bewilligungsbescheid auf das Konto des Vereins

überwiesen.

Im Rahmen der *gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung* werden seit 1. August.2019 nunmehr die gesamten Aufwendungen von Seiten der Essensanbieter dem Jobcenter in Rechnung gestellt. Die bisherige Rechnung über einen Eigenanteil des Kunden entfällt. Eine Direktzahlung an den Antragsteller erfolgt ausschließlich bei der rückwirkenden Leistungsbewilligung oder in begründeten Einzelfällen.

Darüber hinaus können für Kinder und Jugendliche, die Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen, Bildungs- und Teilhabeleistungen innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie entstanden sind (Fälligkeit, nicht Ereignis), rückwirkend gewährt werden.

⁷ Die Kostenübernahme wird dem Essensanbieter direkt zugesandt.

5.3 Quantitative und qualitative Evaluation des Datenmaterials

SGB II vom 01.01. bis 31.12.2021							
Art	Antragsteller	Anträge/ Geltendmachung	beschiedene Anträge				Aufwendungen
			insgesamt	Bewilligungen	Ablehnungen	Sonstiges ⁸	
Angemessene Lernförderung	327	571	559	524	3	32	675.208,44 €
Eintägige Schulausflüge	316	391	378	338	0	40	8.095,52 €
Kitaausflüge	118	145	144	131	0	13	6.822,70 €
Mehrtägige Klassenfahrt	218	222	200	178	1	21	36.425,11 €
Mittagessen in der Kita	1282	1828	1763	1703	7	53	393.210,60 €
Mittagessen in der Schule	996	1414	1368	1325	10	33	273.539,28 €
Schulbedarf ⁹	9	9	9	4	1	4	389.397,64 €
Schülerbeförderung	15	15	12	2	2	8	300,00 €
Teilhabe kulturelle Bildung	29	35	32	30	0	2	3.510,00 €
Teilhabe Mitgliedsbeiträge	208	243	225	180	9	36	21.474,75 €
Teilhabe Teilnahme Freizeit	65	69	66	54	5	7	6.023,00 €
insgesamt	3583	4942	4756	4469	38	249	1.814.007,04 €

Anspruchsberechtigte Kinder/Jugendliche ø: 5.586
Erreichte Kinder/Jugendliche: 4.389 (88 %)

⁸ Versagung, Rückzug des Antrages

⁹ Bewilligung Schulbedarf erfolgt ohne gesonderte Antragstellung

SGB XII vom 01.01. bis 31.12.2021							
Art	Antragsteller	Anträge	beschiedene Anträge				Aufwendungen
			insgesamt	Bewilligungen	Ablehnungen	Sonstiges ¹⁰	
Angemessene Lernförderung	5	5	5	5	0	0	10.333,33 €
Eintägige Schulausflüge	6	6	5	5	0	0	137,65 €
Kitaausflüge	3	4	4	3	0	1	35,60 €
Mehrtägige Klassenfahrt	4	5	3	3	0	0	326,00 €
Mittagessen in der Kita	27	36	35	33	0	2	7.788,02 €
Mittagessen in der Schule	21	25	24	23	0	1	5.640,51 €
Schulbedarf ¹¹	53	87	79	77	0	2	6.280,50 €
Schülerbeförderung	0	0	0	0	0	0	0,00 €
Teilhabe kulturelle Bildung	0	0	0	0	0	0	0,00 €
Teilhabe Mitgliedsbeiträge	5	5	5	4	1	0	705,00 €
Teilhabe Teilnahme Freizeit	0	0	0	0	0	0	0,00 €
insgesamt	124	173	160	153	1	6	31.246,61 €

Anspruchsberechtigte Kinder/Jugendliche: ø 83
Erreichte Kinder/Jugendliche: 83 (100 %)

¹⁰ Teilbewilligung, Versagung, Rückzug des Antrages
¹¹ Bewilligung Schulbedarf erfolgt auch ohne gesonderte Antragstellung.

BKGG vom 01.01. bis 31.12.2021							
Art	Antragsteller	Anträge	beschiedene Anträge				Aufwendungen
			insgesamt	Bewilligungen	Ablehnungen	Sonstiges ¹²	
Angemessene Lernförderung	117	173	164	136	2	26	165.971,46 €
Eintägige Schulausflüge	135	180	171	142	0	29	3.122,12 €
Kitaausflüge	42	62	62	61	0	1	2.211,89 €
Mehrtägige Klassenfahrt	104	116	103	74	0	29	12.732,17 €
Mittagessen in der Kita	408	549	525	495	2	28	130.231,19 €
Mittagessen in der Schule	468	621	593	562	2	29	122.833,81 €
Schulbedarf	822	1411	1341	1299	0	42	107.895,50 €
Schülerbeförderung	19	20	19	7	1	11	800,00 €
Teilhabe kulturelle Bildung	30	35	34	29	0	5	3.572,00 €
Teilhabe Mitgliedsbeiträge	113	135	127	104	1	22	13.165,25 €
Teilhabe Teilnahme Freizeit	37	38	38	29	3	6	2.885,00 €
insgesamt	2295	3340	3177	2938	11	228	565.420,39 €

Anspruchsberechtigte Kinder/Jugendliche: ø 2.509
Erreichte Kinder/Jugendliche: 1.341 (53 %)

¹² Teilbewilligung, Versagung, Rückzug des Antrages

AsylbLG vom 01.01. bis 31.12.2021							
Art	Antragsteller	Anträge	beschiedene Anträge				Aufwendungen
			insgesamt	Bewilligungen	Ablehnungen	Sonstiges ¹³	
Angemessene Lernförderung	52	125	123	120	0	3	141.119,33 €
Eintägige Schulausflüge	14	20	19	19	0	0	262,00 €
Kitaausflüge	1	1	1	1	0	0	34,00 €
Mehrtägige Klassenfahrt	6	6	6	5	0	1	1.177,00 €
Mittagessen in der Kita	49	100	92	91	0	1	11.225,63 €
Mittagessen in der Schule	29	67	64	63	0	1	5.168,85 €
Schulbedarf ¹⁴	83	129	128	119	0	9	9.682,00 €
Schülerbeförderung	0	0	0	0	0	0	0,00 €
Teilhabe kulturelle Bildung	2	3	3	2	1	0	45,00 €
Teilhabe Mitgliedsbeiträge	11	13	13	8	0	5	780,00 €
Teilhabe Teilnahme Freizeit	1	1	1	1	0	0	45,00 €
insgesamt	248	465	450	429	1	20	169.538,81 €

Anspruchsberechtigte Kinder/Jugendliche: ø 252
Erreichte Kinder/Jugendliche: 134 (53 %)

¹³ Teilbewilligung, Versagung, Rückzug des Antrages
¹⁴ Bewilligung Schulbedarf erfolgt auch ohne gesonderte Antragstellung.

alle Rechtskreise vom 01.01. bis 31.12.2021							
Art	Antragsteller	Anträge	beschiedene Anträge				Aufwendungen
			insgesamt	Bewilligungen	Ablehnungen	Sonstiges ¹⁵	
Angemessene Lernförderung	501	874	851	785	5	61	992.632,56 €
Eintägige Schulausflüge	471	597	573	504	0	69	11.617,29 €
Kitaausflüge	164	212	211	196	0	15	9.104,19 €
Mehrtägige Klassenfahrt	332	349	312	260	1	51	50.660,28 €
Mittagessen in der Kita	1766	2513	2415	2322	9	84	542.455,44 €
Mittagessen in der Schule	1514	2127	2049	1973	12	64	407.182,45 €
Schulbedarf ¹⁶	967	1636	1557	1499	1	57	513.255,64 €
Schülerbeförderung	34	35	31	9	3	19	1.100,00 €
Teilhabe kulturelle Bildung	61	73	69	61	1	7	7.127,00 €
Teilhabe Mitgliedsbeiträge	337	396	370	296	11	63	36.125,00 €
Teilhabe Teilnahme Freizeit	103	108	105	84	8	13	8.953,00 €
insgesamt	6250	8920	8543	7989	51	503	2.580.212,85 €

Anspruchsberechtigte Kinder/Jugendliche: ø 8.430
Erreichte Kinder/Jugendliche: 5.947 (70 %)

¹⁵ Teilbewilligung, Versagung, Rückzug des Antrages
¹⁶ Bewilligung Schulbedarf erfolgt mit Ausnahme RK BKGG ohne gesonderte Antragstellung.

Zusammenfassend können die folgenden Ergebnisse festgestellt werden:

- Es ist ein deutlicher Rückgang der Antragszahlen mit Ausnahme des RK BKGG auszumachen.

Anträge	2014 ¹⁷	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
SGB II	10.985	11.703	10.792	10.453	9.685	9.150	5.497	4.942
SGB XII	76	187	215	237	216	197	96	173
BKGG ¹⁸	1.021	2.861	2.272	2.413	2.397	2.658	2.814	3.340
AsylbLG	16	481	832	327	282	242	199	465
insgesamt	12.098	15.232	14.111	13.430	12.580	12.247	8.606	8.920

- Der Großteil der Anträge wurde im Jahr 2021 zur Übernahme der Kosten für das Mittagessen (52 %) gestellt.
- Wie die Statistik über den Verlauf des Jahres 2021 ausweist, wurden im Durchschnitt monatlich 743 Anträge gestellt.
- Die durchschnittliche Bearbeitungsquote beträgt 95,8 %.
- Die durchschnittliche Bewilligungsquote beträgt 89,6 %.

Schul- und KiTa-Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten

Es werden die tatsächlichen Kosten für Ausflüge sowie ein- und mehrtägige Klassenfahrten für Kinder und Jugendliche, die eine Kindertageseinrichtung (Krippe, Kindergarten, Hort, Tagespflege) oder eine Schule besuchen, übernommen. Hier sind die reinen Kosten, die zur Durchführung der Fahrten erforderlich sind (Reisekosten/Unterbringung), zu berücksichtigen. Taschengelder sind nicht förderfähig. Ferienfahrten mit dem Hort sind ebenso förderfähig. Gleichmaßen sind für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzung für die Übernahme der tatsächlichen Aufwendungen für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten die Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten (RdErl. des MK 6. April 2013 – 22-82021) zugrunde zu legen. Sofern die Bestätigung der Schule vorliegt, dass die mehrtägige Klassenfahrt unter Einhaltung der schulrechtlichen Bestimmungen durchgeführt wird, ist eine Prüfung abkömmlich. Bei Abweichungen ist eine Prüfung im Einzelfall vorzunehmen.

Der Zugang für Kinder und Jugendliche an in der Regel preisintensiven Bildungsreisen oder Ferienfahrten im Hort teilzunehmen, ist erleichtert. Die Übernahme der tatsächlichen Kosten erlaubt eine uneingeschränkte Teilnahme des anspruchsberechtigten Personenkreises.

Alle Rechtskreise	ausgereichte Mittel	Bewilligungen	Ø Kosten
Eintägige Klassenfahrten	11.617,29 €	504	23,05 €
KiTa-Ausflüge	9.104,19 €	196	46,45 €
Mehrtägige Klassenfahrten	50.660,28 €	260	194,85 €
insgesamt 2021	71.381,76 €	960	74,36 €
Vorjahr 2020	90.548,10 €	1.117	81,06 €

¹⁷ Anträge der Rechtskreise außerhalb des SGB II werden seit 1. August 2014 bearbeitet.

¹⁸ Die höheren Antragszahlen im RK BKGG ergeben sich auch aus der Tatsache, dass die Schulbeihilfe hier beantragt werden muss. In den übrigen RK wird sie „automatisch“ erbracht.

Schulbedarf

Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf wurden 2021 bei Schülern 103,00 EUR zum 1. August und 51,50 EUR zum 1. Februar eines Schuljahres berücksichtigt, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen Folgende Unterscheidung kann vorgenommen werden:

allgemeinbildende Schulen	berufsbildende Schulen
Grundschulen Sekundarschulen Gesamtschulen Gymnasien Fachgymnasien Förderschulen Fachschulen (Fern-)Universitäten	Berufsschulen Berufsfachschulen Fachoberschulen

Öffentliche Schulen im Sinne des Schulgesetzes sind die Schulen, deren Träger die Landkreise, die Gemeinden oder das Land sind. Sie sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten. Schulen in freier Trägerschaft sind die Schulen, deren Träger entweder natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts oder Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften sind und die die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen. Sie unterliegen der staatlichen Schulaufsicht.

Auch Schüler, die eine Abend- oder Fernschule besuchen, haben einen Anspruch auf Schulbedarf (SG Aurich-S 35 AS 957/09, Bundessozialgericht - B 4 AS 162/11 R). Berufsschüler, welche eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

Im Jahr 2021 haben im Rechtskreis SGB II 2.997 im Rechtskreis BKG 843 im Rechtskreis AsylbLG 77 und im Rechtskreis SGB XII 49 verschiedene Kinder die Schulbeihilfe erhalten.

Schülerbeförderung

Bei Schülern werden die tatsächlichen Kosten für die Schülerbeförderung zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges berücksichtigt, sofern sie nicht von Dritten übernommen werden.

Für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzung sind das Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) und die Satzung über die Schülerbeförderung des Salzlandkreises zugrunde zu legen. Nach § 1 Abs. 1 der Satzung über die Schülerbeförderung im Salzlandkreis ist für Schüler im Sinne des § 71 Abs. 2 SchulG LSA Schülerbeförderung im Salzlandkreis unentgeltlich. § 1 Abs. 2 der Satzung regelt für den Personenkreis nach § 71 Abs. 4a SchulG LSA die zu leistende Eigenbeteiligung je Schuljahr in Höhe von 100 EUR für Schüler der Klassen 11 und 12 von Gymnasien, Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachoberschulen und Fachgymnasien. In § 2 der Satzung über die Schülerbeförderung im Salzlandkreis ist die Mindestentfernung zwischen Wohnung und Schule geregelt.

Ein Anspruch auf Übernahme der erforderlichen tatsächlichen Schülerbeförderungskosten für die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel besteht folglich nur dann, wenn die Schüler, die die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges besuchen, diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können (ggf. muss eine Abstimmung mit dem Fachdienst Bildung, Integrierte Planung und Amt für Ausbildungsförderung des Salzlandkreises erfolgen).

Besucht der Schüler eine Schule, die nicht unter die vorgenannten Regelungen fällt, können maximal die Kosten gewährt werden, die beim Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges übernommen würden. Bei der Umsetzung dieser Regelung sind stets die individuellen Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Anträge für die Schülerbeförderung müssen grundsätzlich vorab kindsbezogen beim Fachdienst Bildung und Amt für Ausbildungsförderung des Salzlandkreises gestellt werden.

Der Eigenanteil in Höhe von 100 EUR kann für Schüler der Klassen 11 und 12 der Gymnasien, der Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachoberschule und Fachgymnasien im Salzlandkreis übernommen werden.

alle Rechtskreise Schülerbeförderung	ausgereichte Mittel	Bewilligungen	Ø Kosten
2021	1.100,00 €	9	122,22 €
2020	1.600,00 €	16	100,00 €

Lernförderung

Eine angemessene Lernförderung wird berücksichtigt, wenn diese

- die schulischen Angebote ergänzt,
- geeignet und
- zusätzlich erforderlich ist,

um die wesentlichen Lernziele zu erreichen. Die wesentlichen Lernziele sind landesspezifisch und in den Schulgesetzen verankert. Auf eine bestehende Versetzungsgefährdung kommt es seit dem 1. August 2019 indes nicht mehr an.

Außerschulische Lernförderung kann in der Regel nur kurzzeitig notwendig werden, um vorübergehende Lernschwächen in den Haupt- und wesentlichen Nebenfächern zu beheben. Die Lernförderung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket ist nicht geeignet, um Lernschwächen aufgrund von Erkrankungen, generelle Überforderung (z. B. durch die Wahl weiterführender Schulformen) oder Leistungsdefizite wegen Schulbummelei auszugleichen. Bei vorliegender Dyskalkulie und Legasthenie ist eine Förderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes nur bedingt möglich. Im Einzelfall ist sonderpädagogische Förderung zu beantragen, um eine Dauerförderung zu vermeiden. Leistungen nach SGB V, SGB VIII oder SGB XII sind in solchen Fällen gegenüber SGB II vorrangig.

Die Feststellung eines Bedarfes auf Lernförderung bzgl. der Fächer, des zeitlichen Stundenumfangs und des Förderzeitraumes obliegt dem Lehrer. Zur Bedarfsfeststellung ist das Formblatt, welches zwischen dem Ministerium für Arbeit und Soziales und dem Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalts erarbeitet worden ist, zu nutzen. Auf dem Formular ist zu bestätigen, dass

- das Erreichen der wesentlichen Lernziele gefährdet ist,
- die dafür ursächlichen Lerndefizite nicht auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten zurückzuführen sind,
- im Falle der Erteilung einer außerschulischen Lernförderung eine positive Versetzungsprognose möglich ist und
- geeignete kostenfreie schulische Angebote für diesen Fall nicht bestehen.

Zur Vermeidung einer unvermeidbaren Mehrbelastung der Schülerinnen und Schüler wird eine außerschulische Lernförderung i. d. R. in folgenden Umfängen gewährt:

Klassenstufe	Anzahl der Fächer	Wöchentliche Unterrichtsstunden insgesamt (je 45 min)
1-4	2	2
5-8	3	3
9-12	3	4

Zum Nachholen der durch pandemiebedingte Schulschließungen entstandenen Lerndefizite wurden die Umfänge ab 1. März 2021 -zunächst befristet bis 31. Juli 2022- wie folgt erweitert:

Klassenstufe	Anzahl der Fächer	Wöchentliche Unterrichtsstunden insgesamt (je 45 min)
1-4	2	4
5-8	3	5
9-12	3	6

Zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen sind überdies kommunale Entscheidungshilfen (Handlungsanweisung über die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes im Salzlandkreis) festzulegen. Angemessenheit und Geeignetheit sind zu definieren. Die kommunale Verantwortung ist hoch, da eine Nachhilfeeinrichtung keine konkrete Rechtsbezeichnung impliziert und die rechtliche Abgrenzung von sogenannten Privatschulen schwierig ist. Die konkrete Rechtsbezeichnung von Nachhilfeeinrichtungen variiert nach Bundesland. Nachhilfeeinrichtungen werden nicht dem Schulsystem zugeordnet. Kein Bundesland sieht eine staatliche Aufsicht über die Tätigkeiten der Einrichtungen vor. Nachhilfeinstitute sind klassische Gewerbebetriebe. Bei der Anmeldung findet keine Überprüfung der pädagogischen Qualität und Arbeitsweisen oder der Eignung des Personals bzw. des Gewerbeinhabers statt. Die Meldung nach § 14 Gewerbeordnung zum zuständigen Gewerbeamt ist ausreichend. Vorrangig werden gewerbliche Anbieter wie z. B. Schülerhilfe und Bildungsinstitute frequentiert.

Alle Rechtskreise Lernförderung	ausgereichte Mittel	Bewilligungen	Ø Kosten
2021	992.632,56 €	785	1.264,50 €
2020	585.347,73 €	544	1.076,01 €
2019	547.663,10 €	506	1.082,33 €
2018	658.292,28 €	426	1.545,29 €
2017	393.526,52 €	345	1.140,66 €

Die durchschnittliche Kostensenkung im Jahr 2019 erklärt sich durch die Begrenzung der Lernumfänge zum 1. Januar 2019. Die bewilligten Fälle von Lernförderungen sind gegenüber dem Jahr 2018 um 84,3 % gestiegen.

Mittagessen

Wenn Schüler und Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilnehmen, werden die entstehenden Aufwendungen vollumfänglich übernommen. Voraussetzung ist, dass die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung (bzw. KiTa) angeboten wird.

Pandemiebedingt kam es gemäß §68 SGB II bis zum 25.11.2021 auf die Gemeinschaftlichkeit der Mittagsverpflegung nicht an. Zu den Aufwendungen im zählten bei den Leistungsberechtigten anfallende Zahlungsverpflichtungen auch, wenn sie pandemiebedingt in geänderter Höhe oder aufgrund abweichender Abgabewege berechnet wurden.

Alle Rechtskreise Mittagessen	ausgereichte Mittel	Bewilligungen	Ø Kosten
KiTa	542.455,44 €	2.322	233,62 €
Schule	407.182,45 €	1.973	206,38 €
insgesamt 2021	949.637,89 €	4.295	221,10 €
Vorjahr 2020	984.311,53 €	4.405	223,45 €

Eine pauschale Abrechnung ist aufgrund des fehlenden Einzelnachweises nach § 51b SGB II im Einzelfall sowie organisatorischer Barrieren (z. B. Überwachung der Pauschale, Verfahrensweise bei Rechtskreiswechseln) nicht vorgesehen.

Soziale und kulturelle Teilhabe

Für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden pauschal 15 Euro monatlich berücksichtigt, sofern bei Leistungsberechtigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, tatsächliche Aufwendungen entstehen im Zusammenhang mit der Teilnahme an

1. Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
3. Freizeiten.

Zudem können nicht monatlich anfallende Beträge „angespart“ und somit ein „Gesamtbudget“ in Höhe von 180 EUR bei einem Gewährungszeitraum von 12 Monaten für beispielsweise Ferienfahrten oder ähnliches zum Ansatz gebracht werden.

Die nachstehende Übersicht zeigt die durchschnittlich aufgewendeten Kosten pro Kind bzw. Leistungsfall.

Alle Rechtskreise Teilhabe	ausgereichte Mittel	Bewilligungen	Ø Kosten
kulturelle Bildung	7.127,00 €	61	116,84 €
Mitgliedsbeiträge	36.125,00 €	296	122,04 €
Ferienfreizeiten	8.953,00 €	84	106,58 €
insgesamt 2021	52.205,00 €	441	118,38 €
Vorjahr 2020	64.573,86 €	509	127,11 €

6. Passive Leistungen

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten Arbeitslosengeld II. Nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten Sozialgeld. Im § 20 SGB II sind die Festlegungen zum Regelbedarf getroffen, die in diesem Bericht jedoch nicht näher erläutert werden. Neben dem Regelbedarf umfassen die Leistungen nach dem SGB II auch die Mehrbedarfe und den Bedarf für Unterkunft und Heizung.

Im Dezember 2021 gab es im Jobcenter Salzlandkreis insgesamt 9.311 Bedarfsgemeinschaften, davon anteilig 466 Bedarfsgemeinschaften mit Fluchtbezug. Gegenüber dem Vorjahr gab es hinsichtlich des Bestandes an Bedarfsgemeinschaften mit Fluchtbezug - betrachtet zum Gesamtbestand an Bedarfsgemeinschaften im Berichtsjahr - einen Anstieg auf 5,00 %. Der Bestand an Bedarfsgemeinschaften mit Fluchtbezug erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 4,20 %.

Stand Dezember 2021	Bedarfsgemeinschaften	davon Flüchtlinge	Anteil in %
Standort Aschersleben	2.043	137	6,71
Standort Bernburg	2.624	134	5,11
Standort Schönebeck	2.518	165	6,55
Standort Staßfurt	2.126	30	1,41
Jobcenter gesamt	9.311	466	5,00

6.1 Kosten der Unterkunft und Heizung

Für Bedarfe für Unterkunft und Heizung sowie den damit unmittelbar in Zusammenhang stehenden Kosten (Umzugskosten, Mietkautionen/Genossenschaftsanteile, Wohnungsbeschaffungskosten u. a.) sind bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende, der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung Leistungen zu erbringen.

Die Handlungsanweisung des Salzlandkreises zur „Angemessenheit der Bedarfe für Unterkunft und Heizung im Rahmen des SGB II und SGB XII“ regelt die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des SGB II und SGB XII, damit eine einheitliche Rechtsanwendung sowohl durch den Landkreis als auch durch das Jobcenter Salzlandkreis erfolgen kann. Ermessensentscheidungen und Beurteilungsspielräume sollen erkannt und gleichmäßig ausgeübt werden.

Angemessenheit der Bedarfe für Unterkunft und Heizung (§ 22 Abs. 1 SGB II)

Voraussetzung für die Übernahme der Bedarfe der Unterkunft ist, dass es sich um eine privat genutzte Unterkunft handelt. Kosten für gewerblich genutzte Räume werden nicht übernommen, auch wenn sich die Leistungsberechtigten tagsüber ausschließlich dort aufhalten (BSG - Urteil vom 23. November 2006 - B 11b AS 3/05).

Die Aufwendungen für die Unterkunft müssen tatsächlich entstehen. Wird die Unterkunft unentgeltlich zur Verfügung gestellt, können keine Kosten übernommen werden.

Angemessen sind die Aufwendungen für eine Wohnung, die nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen genügt und keinen gehobenen Wohnstandard aufweist (BSG - Urteil vom 7. November 2006 - B 7b AS 18/06 R). Die Angemessenheitsgrenzen ergeben sich dabei aus dem Produkt der maximal angemessenen Wohnfläche und dem angemessenen Quadratmeterpreis für Grundmiete und Betriebskosten.

Bei der Beurteilung der Angemessenheit für die Aufwendungen der Kosten der Unterkunft ist nicht ausschließlich auf die isolierte Höhe der angemessenen Kaltmiete und der angemessenen Betriebskosten, sondern auf die Höhe dieser Kosten insgesamt (Produkttheorie) abzustellen. Der Wert für die angemessenen Unterkunfts-kosten ergibt sich dann aus der Summe dieser beiden Komponenten.

Die Kaltmiete und die Betriebskosten, zusammenfassend Unterkunfts-kosten genannt, können miteinander ausgeglichen werden. Ein Ausgleich zwischen den Heizkosten und den Unterkunfts-kosten ist dagegen im Regelfall nicht zulässig (BSG - Urteil vom 2. Juli 2009 - B 14 AS 36/08 R).

Im Einzelfall kann von diesem Grundsatz durch Betrachtung des Gesamtproduktes (Bruttowarmkosten) aus den Unterkunfts-kosten und Heizkosten bis zur Höhe der jeweils angemessenen Werte abgewichen werden, soweit ein Wohnungswechsel zur Senkung einer der beiden für sich betrachtet unangemessenen Komponenten unter Berücksichtigung der aufgrund des Wohnungswechsels zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich wäre (BSG - Urteil vom 12. Juni 2013 - B 14 AS 60/12 R).

Der Salzlandkreis hat mit sachverständiger Hilfe im Jahr 2012 ein „Schlüssiges Konzept zur Ermittlung der Mietwerterhebung der Bedarfe für Unterkunft im Salzlandkreis“ erarbeiten lassen. Im Rahmen einer Indexfortschreibung wurde die Mietwerterhebung der Bedarfe für Unterkunft im Salzlandkreis im Jahr 2014 aktualisiert. Zudem erfolgte eine neue Datenerhebung im Jahr 2016.

Im Jahr 2019 wurden die Bedarfe für Unterkunft im Salzlandkreis an einem Grundsatzurteil des Bundessozialgerichtes vom 30. Januar 2019 ausgerichtet. Damit verbunden war die Bildung der vier neuen Vergleichsräume Aschersleben, Bernburg (Saale), Schönebeck (Elbe) und Staßfurt. Für den jeweiligen Vergleichsraum wurde ein Angemessenheitswert entsprechend der jeweiligen Größe der Bedarfsgemeinschaft für die Bedarfe für Unterkunft ermittelt.

Die aktualisierte Handlungsanweisung trat rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Die Bedarfe für Unterkunft im Salzlandkreis wurden im Rahmen einer mit sachverständiger Hilfe vorgenommenen Mietwerterhebung für das Berichtsjahr mit Wirkung ab dem 1. Januar.2021 aktualisiert. Die jeweils aktuell gültige Handlungsanweisung ist auf der Homepage des Jobcenters Salzlandkreis veröffentlicht.

Der Salzlandkreis ist ausgerichtet an dem Grundsatzurteil des Bundessozialgerichtes vom 30. Januar 2019 in vier verschiedene Vergleichsräume unterteilt. Im Einzelnen sind dies:

Vergleichsraum	Zugehörige Gemeinden
Aschersleben	Aschersleben, Stadt Seeland, Stadt
Bernburg (Saale)	Bernburg (Saale), Stadt Könnern, Stadt Nienburg (Saale), Stadt Saale-Wipper, Verbandsgemeinde
Schönebeck (Elbe)	Schönebeck (Elbe), Stadt Barby (Elbe), Stadt Calbe (Saale), Stadt Bördeland
Staßfurt	Staßfurt, Stadt Hecklingen, Stadt Egelner Mulde, Verbandsgemeinde

Gemäß der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts wird im Hinblick auf die übernahmefähigen Bedarfe für Unterkunft und Heizung die Produkttheorie angewendet. Das bedeutet, dass die Summe aus der Netto-Kaltniete je m² und den Betriebskosten je m², multipliziert mit der angemessenen Wohnfläche, die maximale Brutto-Kaltniete ergibt, die der angemessenen Gesamtmiete entspricht.

Hierbei wird nach der Anzahl der Personen je Bedarfsgemeinschaft (für SGB XII: Haushalts- bzw. Wirtschaftsgemeinschaft) unterschieden. Die angegebene Wohnfläche ist dabei ein Richtwert. Es darf auch eine größere Wohnfläche bewohnt werden, solange die maximale Brutto-Kaltniete nicht überschritten wird.

Die Bedarfe für die Unterkunft sind angemessen, sofern die tatsächlichen Kosten die in der folgenden Tabelle dargestellten Richtwerte nicht übersteigen. Sollten sie darüber liegen, werden sie im Einzelfall geprüft.

Bezüglich der angemessenen Heizkosten ist anzumerken, dass der genannte Wert eine sogenannte Unprüfbarkeitsgrenze zur Verwaltungsvereinfachung darstellt. Sobald der sich hieraus ergebende Betrag im Einzelfall überschritten wird, richtet sich die Übernahme der Heizkosten nach dem jeweils aktuell gültigen Heizspiegel für Deutschland (BSG - Urteil vom 20. August 2009 - B 14 AS 65/08 R), welcher jährlich von der co2online gGmbH in Kooperation mit dem Deutschen Mieterbund und gefördert durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erstellt wird. Sollten die Kosten danach auch den Wert der dritten Spalte des Bundesheizkostenspiegels übersteigen, werden sie im Einzelfall geprüft, wobei der Kunde nun einen entsprechenden Nachweis erbringen muss.

Für die vier Vergleichsräume gelten für das Berichtsjahr jeweils folgende in der Handlungsanweisung HA II/21/01 ausgewiesene Richtwerte für die Bedarfe für Unterkunft:

Bedarfsgemeinschaften (Haushalts- bzw. Wirtschaftsgemeinschaft im SGB XII) mit ... Personen	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	jede weitere Person
angemessene Wohnfläche	bis 50 m ²	bis 60 m ²	bis 70 m ²	bis 80 m ²	bis 90 m ²	+ 10 m ²
Vergleichsraum	maximale Brutto-Kaltmiete (Kaltmiete + Betriebskosten)					
Aschersleben	289,50 €	337,20 €	376,60 €	440,00 €	531,90 €	59,10 €
Bernburg (Saale)	313,00 €	348,60 €	403,20 €	450,40 €	504,00 €	56,00 €
Schönebeck (Elbe)	314,00 €	351,60 €	408,10 €	471,20 €	556,20 €	61,80 €
Staßfurt	312,50 €	357,60 €	384,30 €	444,80 €	509,40 €	56,60 €

In den kalten Betriebskosten sind die Abfallentsorgungsgebühren nicht enthalten; sie werden zusätzlich pro Person gewährt.

Angesichts der Coronavirus-Pandemie und den ab dem 1. März 2020 in den Sozialschutz-Paketen der Bundesregierung zur Eindämmung des Coronavirus erlassenen Regelungen wurde die Vorschrift des § 67 SGB II eingeführt.

Die Vorschrift regelt unter anderem in § 67 Abs. 1, Abs.3 SGB II, dass für Bewilligungszeiträume, die ab dem 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2022 beginnen, die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für die Dauer von 6 Monate als angemessen gelten. Die Regelung umfasst in diesem Zeitraum beginnende Bewilligungszeiträume sowohl für Erstanträge als auch für Folgeanträge.

Dies führt für die vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2022 und somit für die im Berichtsjahr beginnenden Bewilligungszeiträume faktisch zu einer durchgängigen Übernahme der tatsächlichen Unterkunftskosten, solange die Regelung des § 67 Abs. 1, Abs. 3 SGB II gilt, aktuell also für bis zum 31. Dezember 2022 beginnende Bewilligungszeiträume sowohl für Erstanträge als auch für Folgeanträge.

Auswirkungen zugunsten der Hilfebedürftigen hat die Vorschrift des § 67 SGB II ebenfalls für die Übernahme von Nebenkostenabrechnungen.

In Fällen, in denen bis zum 29. Februar 2020 die Unterkunftskosten auf Grund eines Kosten-senkungsverfahrens nur in Höhe der angemessenen Unterkunftsbedarf übernommen wurden, werden die Unterkunftskosten auch ab dem 1. März 2020 weiterhin nur bis zur Höhe der angemessenen Unterkunftskosten übernommen, selbst wenn in diesen Fällen ab 1. März 2020 ein neuer Bewilligungszeitraum begonnen hatte oder noch beginnen wird.

Im Haushaltsjahr 2021 wurden einschließlich der ab 1. Januar 2021 übernommenen Bedarfe für Unterkunft aufgrund der gesetzlichen Regelung des § 67 Abs. 1, Abs. 3 SGB II folgende Mittel für Bedarfe für Unterkunft und Heizung verwendet:

	Ausgaben KdU	Einnahmen KdU	Summe KdU
Standort Aschersleben	7.764.887 €	357.354 €	7.407.533 €
Standort Bernburg	9.312.518 €	396.849 €	8.915.668 €
Standort Schönebeck	10.002.500 €	466.851 €	9.535.649 €
Standort Staßfurt	7.655.619 €	283.103 €	7.372.516 €
Jobcenter gesamt	34.735.524 €	1.504.157 €	33.231.366 €

Zu den Einnahmen zählen die Rückzahlungen aus Rückforderungen sowie aus Ersatzansprüchen bezüglich zu Unrecht erbrachter Leistungen.

Von den insgesamt 33.231 TEUR für Unterkunftskosten verwendeten Mitteln wurden 2.329 TEUR für Flüchtlinge verwendet. Dies entspricht einem Anteil von 7,01 %.

	KdU Flüchtlinge
Standort Aschersleben	721.312 €
Standort Bernburg	641.045 €
Standort Schönebeck	809.371 €
Standort Staßfurt	157.336 €
Jobcenter gesamt	2.329.064 €

Im Jahr 2020 wurden noch insgesamt 34.303 TEUR für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung aufgewendet, so dass 2021 mit 33.231 TEUR gegenüber dem Vorjahr insgesamt 1,1 Millionen EUR weniger aufgewendet werden mussten.

Die Entwicklung der Mittel für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung seit Anwendung des sogenannten „Schlüssigen Konzeptes“ stellt sich wie folgt dar:

	Ausgaben KdU	Einnahmen KdU	Summe KdU
2012	53.543.565 €	1.977.648 €	51.565.917 €
2013	54.625.517 €	1.740.145 €	52.885.372 €
2014	53.021.298 €	1.495.267 €	51.526.031 €
2015	48.626.150 €	1.761.878 €	46.864.272 €
2016	46.004.408 €	1.583.611 €	44.420.797 €
2017	44.596.337 €	1.615.032 €	42.981.305 €
2018	40.799.750 €	2.427.660 €	38.372.090 €
2019	37.483.825 €	1.930.273 €	35.553.552 €
2020	36.057.328 €	1.754.403 €	34.302.925 €
2021	34.735.524 €	1.504.157 €	33.231.366 €

Diese Werte sind von den Zahlen der Bedarfsgemeinschaften, der Rechtsprechung zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung sowie den Durchschnittstemperaturen des jeweiligen Winters abhängig.

6.2 Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt

6.2.1 Leistungen gemäß SGB II

Die Regelungen des § 21 SGB II dienen zum überwiegenden Teil der Sicherung solcher Mehrbedarfe, die nicht durch den Regelbedarf gedeckt werden. Die Mehrbedarfe erfassen zum einen im Regelbedarf nicht inbegriffene Bedarfe und zum anderen auch solche, die im Regelsatz bereits enthalten sind, sich aber für die anspruchsberechtigten Personengruppen als nicht ausreichend erweisen. Im Ergebnis beziehen sich Mehrbedarfe deshalb auf Bedarfssituationen von Personengruppen, bei denen wegen der besonderen Lebensumstände von einem gegenüber dem Regelbedarf erhöhten Bedarf auszugehen ist.

Der Mehrbedarf ist im Rahmen des § 21 Abs. 2 bis 4 SGB II (Mehrbedarf für werdende Mütter, Mehrbedarf für die alleinige Pflege und Erziehung minderjähriger Kinder, Mehrbedarf bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben) und grundsätzlich auch bei § 21 Abs. 7 SGB II (Mehrbedarf für die dezentrale Warmwassererzeugung) nicht einzeln nachzuweisen, sondern ergibt sich aus der Feststellung des Vorliegens der Tatbestandsmerkmale der typisierten Bedarfslage.

Anders verhält es sich bei den Mehrbedarfen nach § 21 Abs. 5 und 6 SGB II (kostenaufwendige Ernährung und unabweisbare Bedarfe) sowie als Einzelfallentscheidung nach § 21 Abs. 7 SGB II (sogenannter abweichender Bedarf bzgl. der Warmwassererzeugung). Hier ist der Mehrbedarf bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen in angemessener bzw. erforderlicher Höhe zu gewähren und insofern vom jeweiligen Einzelfall und einem entsprechenden Nachweis abhängig.

Mit dem Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie weiterer Gesetze vom 9. Dezember 2020 wurde neu geregelt, dass nach § 21 Abs. 6 SGB II unter bestimmten weiteren Voraussetzungen neben den laufenden Bedarfen ab 1. Januar 2021 auch einmalige unabweisbare, besondere Bedarfe bestehen können. Mit dieser Regelung hat der Gesetzgeber, für Schüler und Schülerinnen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die Möglichkeit der Kostenübernahme für digitale Endgeräte aufgrund der Teilnahme am pandemiebedingten Distanzunterricht geschaffen.

Weiterhin wurde zum 1. Januar 2021 mit dem § 21 Abs. 6a SGB II eine eigenständige Rechtsgrundlage für die Berücksichtigung von Aufwendungen zur Anschaffung oder Ausleihe von Schulbüchern oder gleichstehenden Arbeitsheften geschaffen. Im Jahr 2020 wurden diese Aufwendungen noch im Rahmen des § 21 Abs. 6 SGB II (unabweisbare Bedarfe) berücksichtigt. Der Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6a SGB II ist nicht pauschaliert, sondern vom jeweiligen Einzelfall abhängig und wird auf Nachweis erbracht.

Die folgende Tabelle vermittelt einen Überblick über die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften, in denen im Jahr 2021 Leistungen für Mehrbedarfe nach § 21 SGB II berücksichtigt wurden.

Mehrbedarf für ...	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
werdende Mütter (§ 21 Abs. 2)	78	108	117	69	372
Alleinerziehende (§ 21 Abs. 3)	447	569	567	494	2.077
Teilhabe am Arbeits- leben (§ 21 Abs. 4)	11	16	9	23	59
kostenaufw. Ernährung (§ 21 Abs. 5)	20	24	30	23	97
unabweisbare Bedarfe (§ 21 Abs. 6)	16	15	14	15	60
Schulbücher (§ 21 Abs. 6)	86	63	97	76	322
Warmwassererzeugung (§ 21 Abs. 7)	160	186	119	133	598

Für die Mehrbedarfe nach § 21 SGB II wurden im Berichtsjahr folgende Mittel ausgereicht:

Mehrbedarf für ...	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
werdende Mütter (§ 21 Abs. 2)	258.169 €	332.387 €	330.401 €	300.574 €	1.221.531 €
Alleinerziehende (§ 21 Abs. 3)					
Teilhabe am Arbeits- leben (§ 21 Abs. 4)					
kostenaufw. Ernährung (§ 21 Abs. 5)					
unabweisbare Bedarfe (§ 21 Abs. 6)	9.063 €	4.877 €	4.191 €	6.274 €	24.404 €
Schulbücher (§ 21 Abs. 6)	7.854 €	3.461 €	7.541 €	4.577 €	23.432 €
Warmwassererzeugung (§ 21 Abs. 7)	181 €	438 €	192 €	690 €	1.500 €
Jobcenter gesamt	47.759 €	52.387 €	31.098 €	40.418 €	171.662 €

Die Kosten für die Mehrbedarfe nach § 21 Abs. 2 bis 5 SGB II werden kumuliert aufgeführt, da hier keine separaten Buchungskonten vorgesehen sind.

Im Jahr 2020 wurden noch insgesamt 1.526 TEUR für die Mehrbedarfe nach § 21 SGB II aufgewendet, so dass die Ausgaben im Vergleich zum Vorjahr um 83 TEUR gesunken sind. Der Anteil für flüchtlingsbezogene Aufwendungen für die Mehrbedarfe nach § 21 SGB II betrug im Berichtsjahr 82,9 TEUR. Im Vergleich zum Vorjahr (Vorjahr 2020: 76,9 TEUR) haben sich diese Aufwendungen um 7,8 % erhöht.

6.2.2 Einmalzahlungen im SGB II aus Anlass der COVID-19-Pandemie

Die Corona-Pandemie und alle damit im Zusammenhang stehenden Entwicklungen stellen gerade für ökonomisch schwache Haushalte eine starke Belastung dar. Um die damit einhergehenden Folgen abzufedern, hat die Bundesregierung auch im Jahr 2021 verschiedenen Hilfen umgesetzt. Dazu gehören beispielsweise die anrechnungsfreie Einmalzahlung von 150 EUR für Grundsicherungsberechtigte (Corona-Zuschuss) und der Kinderfreizeitbonus in Höhe von 100 EUR.

Einmalzahlung (Corona-Zuschuss) aus Anlass der COVID-19-Pandemie - § 70 SGB II

Wer alleinstehend oder alleinerziehend war oder mit einer Partnerin oder einem Partner in einer Bedarfsgemeinschaft gelebt hat, erhielt einen einmaligen Corona-Zuschuss in Höhe von 150 EUR zum Ausgleich der mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Mehraufwendungen. Voraussetzung war, dass im Mai 2021 ein Anspruch auf Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II) oder Sozialgeld bestand. Das galt auch für Volljährige, die bei ihren Eltern lebten und bei denen das Kindergeld nicht als Einkommen berücksichtigt wurde.

Kinderfreizeitbonus aus Anlass der COVID-19-Pandemie - § 71 Abs. 2 SGB II

Im Rahmen des von der Bundesregierung beschlossenen Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ wurde ein Kinderfreizeitbonus in Höhe von 100 EUR je Kind unter 18 Jahre durch die Jobcenter gewährt.

Der Kinderfreizeitbonus soll die Folgen der pandemiebedingten Einschränkungen abfedern und finanziell benachteiligte Familien dabei unterstützen, Angebote zur Freizeitgestaltung wahrzunehmen und Versäumtes nachzuholen. Dabei kann es sich sowohl um Aufwendungen handeln, die direkt mit der Aktivität im Zusammenhang stehen (zum Beispiel Eintrittsgebühren) oder um Kosten für die Nutzung der Aktivitäten (zum Beispiel spezielle Kleidung oder Schuhe). Voraussetzung war ein SGB II - Leistungsanspruch des Kindes im Monat August 2021. Lebten Kinder bzw. Jugendliche abwechselnd bei jeweils einem Elternteil, erfolgte die Auszahlung bei dem Elternteil, der die Kindergeldzahlungen erhält.

Für den Corona-Zuschuss und den Kinderfreizeitbonus wurden im Berichtsjahr folgende Mittel ausgereicht:

Aufwendungen für ...	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
Corona-Zuschuss	371.700 €	465.900 €	469.050 €	373.650 €	1.680.300 €
Kinderfreizeitbonus	89.500 €	102.350 €	108.650 €	79.460 €	379.960 €
Jobcenter gesamt	461.200 €	568.250 €	577.700 €	453.110 €	2.060.260 €

Der Anteil für flüchtlingsbezogene Aufwendungen für den Corona-Zuschuss und den Kinderfreizeitbonus betrug 162,7 TEUR und setzt sich wie folgt zusammen:

flüchtlingsbezogene Aufwendungen für ...	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
Corona-Zuschuss	32.100 €	28.200 €	37.950 €	7.200 €	105.450 €
Kinderfreizeitbonus	18.700 €	16.000 €	17.900 €	4.600 €	57.200 €
Jobcenter gesamt	50.800 €	44.200 €	55.850 €	11.800 €	162.650 €

6.3 Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen/Genossenschaftsanteile, Umzugskosten im Zusammenhang mit Wohnungswechsel sowie Miet-, Strom- und Gasschulden

Umzüge

Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft soll die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person entsprechend § 22 Abs. 4 SGB II die Zusicherung des für die Leistungserbringung zuständigen kommunalen Trägers zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen.

Sofern Personen umziehen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden ihnen Leistungen für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur erbracht, wenn das Jobcenter Salzlandkreis dies vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft zugesichert hat. Das Jobcenter Salzlandkreis ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn

- der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder
- eines Elternteils verwiesen werden kann,
- der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder
- ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.

Im Jahr 2021 gingen im Jobcenter Salzlandkreis insgesamt 1.429 Anträge, davon 148 von Flüchtlingen, auf Zusicherung zu einem Umzug ein. Das waren 1.346 Anträge weniger als im Jahr 2020.

Die Anträge bezogen sich sowohl auf Umzüge innerhalb des Salzlandkreises als auch auf bundesweite Umzüge. Nicht in jedem Fall konnte dem Antrag stattgegeben werden, da der Umzug innerhalb eines Vergleichsraums erforderlich sein muss und die Kosten für die neue Wohnung im angemessenen Rahmen entsprechend der Handlungsanweisung zur Angemessenheit der Bedarfe für Unterkunft und Heizung der jeweiligen Kommune liegen müssen.

Für 830 Anträge von 1.429 eingegangenen Anträgen ist eine Zusicherung erteilt worden. Dies entspricht rund 58 % der Antragstellungen. Die Begründungen lagen wie auch in den vergangenen Jahren unter anderem in der Trennung von Paaren sowie Scheidungen. Im Gegenzug wurden jedoch auch Bedarfsgemeinschaften neu gegründet bzw. durch Geburten vergrößert. Die Erforderlichkeitsprüfung für die Umzüge innerhalb eines Vergleichsraums ergab, dass ein Umzug oftmals auch ausgehend von der schlechten Beschaffenheit bzw. der Größe der bisherigen Wohnung zu befürworten war.

Bei 113 von den 830 erteilten Zusicherungen handelte es sich um Umzugsbegehren von Bedarfsgemeinschaften mit Flüchtlingen. Im Jahr 2020 wurden nur 99 Zusicherungen für diesen Personenkreis erteilt. Die Zahl ist hier nur geringfügig höher als im letzten Jahr.

Die 471 ablehnenden Entscheidungen fanden ihre Begründung meist darin, dass die Kosten der begehrten Wohnungen unangemessen hoch waren oder die Erforderlichkeit für den begehrten Umzug fehlte. Insgesamt wurden demnach rund 33 % der Umzugsbegehren abgelehnt.

128 Anträge (rd. 9 %) wurden versagt, zurückgezogen bzw. waren zum Stichtag noch nicht abschließend bearbeitet oder erledigten sich auf sonstige Weise, z. B. durch Weiterleitung an den jeweils zuständigen Träger.

Umzugskosten

Gemäß § 22 Abs. 6 SGB II können Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten bei vorheriger Zusicherung durch die bis zum Umzug örtlich zuständigen Jobcenter übernommen werden. Die Zusicherung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch das Jobcenter veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann.

Umzugskosten sind in erster Linie die Kosten für die Beförderung des gesamten Hausstandes. Grundsätzlich dürfen nur die Aufwendungen für das günstigste Angebot (unter Vorlage von Kostenvoranschlägen) übernommen werden. Die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sind im

Rahmen der Selbsthilfe verpflichtet, den Umzug grundsätzlich eigenständig zu organisieren und kostengünstig abzuwickeln. Sie sind angehalten ihre Umzugskosten so gering zu halten, als würden sie ohne Zuschüsse zum Umzug die Wohnung wechseln. Hier soll verglichen werden, wie normalerweise ein Umzug von Nichtleistungsbeziehern durchgeführt wird. Lediglich dann, wenn der Leistungsberechtigte den Umzug etwa wegen Alters, Behinderung, körperlicher Konstitution oder wegen der Betreuung von Kleinstkindern nicht selbst vornehmen oder durchführen kann, kann auch die Übernahme der Aufwendungen für einen gewerblich organisierten Umzug in Betracht kommen.

Soweit ein Umzug durch die Aufnahme einer Beschäftigung an einem anderen Ort bedingt ist, sind die Umzugskosten auf Grundlage der spezielleren und gegenüber § 22 SGB II vorrangigen Vorschriften aus dem SGB III zu prüfen (Leistungen aus dem Vermittlungsbudget).

Insgesamt sind im Jobcenter Salzlandkreis 127 Anträge auf Übernahme der Umzugskosten eingegangen und somit 23 Anträge mehr als 2020 (104 Anträge).

Ausgaben nach Standorten

	Anzahl Anträge	Ausgaben	ausgezählte Fälle 2021	Durchschnitt je Fall
Standort Aschersleben	27	11.766 €	19	619 €
Standort Bernburg	52	9.899 €	24	412 €
Standort Schönebeck	18	8.486 €	5	1.697 €
Standort Staßfurt	30	10.131 €	18	563 €
Jobcenter gesamt	127	40.282 €	66	610 €

Im Vergleich hierzu betragen die Ausgaben im Vorjahr 43.895 EUR für 104 ausgezahlte Fälle bei durchschnittlichen Aufwendungen in Höhe von 798 EUR je Fall. Demnach sind die Aufwendungen für Umzugskosten gegenüber dem Jahr 2020 um 3613 EUR gesunken. Die durchschnittlichen Kosten je Fall lagen bei 610 EUR.

Die Umzugskosten für Flüchtlinge betragen im Berichtsjahr 1.809 EUR.

Mietkautionen/Genossenschaftsanteile

Mietkautionen und Genossenschaftsanteile sowie Eintrittsgelder sind - bei vorheriger Zusicherung durch den Träger auf Antrag und soweit ihre Zahlung notwendig ist - gemäß § 22 Abs. 6 SGB II - als zinsloses Darlehen zu gewähren. Die ausgereichten Darlehen sind entsprechend § 42a SGB II durch monatliche Aufrechnung in Höhe von 10 % des maßgeblichen Regelbedarfs des Antragstellers zu tilgen. Die Einbehalte zur Tilgung des Darlehens können daher mehrere Jahre umfassen.

Insgesamt sind für das Berichtsjahr im Jobcenter Salzlandkreis 504 Anträge auf eine Mietkaution bzw. Genossenschaftsanteile eingegangen, davon 74 von Flüchtlingen, so dass für 2021 im Jobcenter Salzlandkreis die nachstehende Ausgaben entstanden sind:

Ausgaben nach Standorten

	Anzahl Anträge	Ausgaben	ausgezählte Fälle 2020	Durchschnitt je Fall
Standort Aschersleben	146	70.868 €	102	695 €
Standort Bernburg	168	117.698 €	139	847 €
Standort Schönebeck	113	90.954 €	82	1.109 €
Standort Staßfurt	77	38.795 €	53	732 €
Jobcenter gesamt	504	318.315 €	376	847 €

Die Ausgaben sind im Vergleich zum Vorjahr (268.802 EUR) um rd. 49 TEUR gestiegen. Die durchschnittlichen Kosten je Mietkaution bzw. Genossenschaftsanteil lagen 2020 mit 612 EUR deutlich unter den Aufwendungen für das Jahr 2021.

Für Flüchtlinge wandte das Jobcenter Salzlandkreis 54.090 EUR für 74 Zahlfälle auf. Dies entspricht rd. 17 % der Gesamtausgaben für Mietkautionen und Genossenschaftsanteile.

Ebenso sollen die Einnahmen aus Rückzahlungen für Mietkautionen und Genossenschaftsanteilen dargestellt werden:

Einnahmen nach Standorten

Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
58.263 €	96.281 €	68.852 €	34.008 €	257.404 €

Gegenüber 2020 mit 272.498 EUR an Darlehensrückzahlungen sind die Einnahmen im Jahr 2021 in Höhe von 257.404 EUR um 15.094 EUR gesunken.

Unter Berücksichtigung der Darlehensrückzahlungen ergeben sich die folgenden tatsächlichen Aufwendungen, wobei im Ergebnis festzustellen ist, dass 2021 insgesamt 60.911 EUR mehr Darlehen ausgereicht wurden als Darlehensrückzahlungen erfolgten.

	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
Ausgaben	70.868 €	117.698 €	90.954 €	38.795 €	318.315 €
Einnahmen	58.263 €	96.281 €	68.852 €	34.008 €	257.404 €
Saldo	12.605 €	21.417 €	22.102 €	4.787 €	60.911 €

Miet-, Strom- und Gasschulden

Die Übernahme der Mietschulden als Darlehen entsprechend § 22 Abs. 8 SGB II hat in einigen Fällen einen Umzug verhindert bzw. Wohnungslosigkeit vermieden. Ähnlich sah es bei Strom- und Gasschulden aus. Hier konnte jeweils die Einstellung der Versorgungsleistungen abgewendet werden, indem die Schulden übernommen wurden.

Die Gas- und Stromschulden sind überwiegend durch Nachzahlungen im Rahmen der Jahresendabrechnungen durch einen Mehrverbrauch an Versorgungsleistungen entstanden. Möglich ist aber auch eine Antragstellung aufgrund nicht geleisteter Abschläge an den Energieversorger. In diesen Fällen wird eng mit der Schuldnerberatung im eigenen Hause zusammengearbeitet, um Nachteile für die Kunden abzuwenden und künftig das Zahlungs- oder Verbrauchsverhalten im Blick zu behalten.

Insgesamt sind im Jobcenter Salzlandkreis 140 Anträge auf Darlehen nach § 22 Abs. 8 SGB II eingegangen, wobei insgesamt 24.074 EUR hierfür in 47 Fällen ausgezahlt wurden (rd. 33 % der eingegangenen Anträge). 93 Anträge wurden abgelehnt, versagt oder zurückgezogen bzw. waren zum Stichtag noch nicht abschließend bearbeitet.

Ausgaben nach Standorten

	Anzahl Anträge	Ausgaben	ausgezahlte Fälle 2019	Durchschnitt je Fall
Standort Aschersleben	32	4.262 €	13	328 €
Standort Bernburg	33	2.503 €	4	626 €
Standort Schönebeck	40	9.626 €	12	802 €
Standort Staßfurt	35	7.682 €	18	427 €
Jobcenter gesamt	140	24.074 €	47	512 €

Insgesamt sind die Ausgaben mit 24.074 EUR im Vergleich zum Vorjahr (15.842 EUR) um 8.232 EUR gestiegen.

Bei den Einnahmen aus Darlehensrückzahlungen für Miet- Strom und Gasschulden ergibt sich für das Berichtsjahr folgender Stand:

Einnahmen nach Standorten

Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
4.479 €	2.586 €	7.110 €	7.503 €	21.678 €

Gegenüber 2020 mit 23.553 EUR an Darlehensrückzahlungen sind die Einnahmen im Jahr 2021 in Höhe von 21.678 EUR um 1875 EUR gesunken.

Unter Berücksichtigung der Rückzahlungen ergeben sich 2021 die folgenden tatsächlichen, saldierten Aufwendungen im Rahmen einer Schuldenübernahme nach § 22 Abs. 8 SGB II:

	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
Ausgaben	4.262 €	2.503 €	9.627 €	7.682 €	24.074 €
Einnahmen	4.479 €	2.586 €	7.110 €	7.503 €	21.678 €
Saldo	- 217 €	- 83 €	2.517 €	179 €	2.396 €

Im Ergebnis ist festzustellen, dass 2021 insgesamt 2.396 EUR weniger Einnahmen aus Darlehensrückzahlungen erfolgten, als neue Darlehen ausgereicht wurden.

6.4 Einmalige Beihilfen

6.4.1 Strukturelle und personelle Merkmale

§ 24 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 SGB II berücksichtigt die Erbringung von abweichenden Leistungen, die nicht vom Regelbedarf umfasst sind und gesondert erbracht werden, für

- Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
- Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattung bei Schwangerschaft und Geburt und
- Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

Die Aufgabenumsetzung ist in der Abteilung Eingliederung/Teilhabe angesiedelt und erfolgt dezentral an vier Standorten unter Gewährleistung einer zentralen Steuerung. Die Struktur ermöglicht regionale Einflussnahme sowie die Berücksichtigung von Abweichungen bei gleichzeitig einheitlicher Steuerung der Prozesse. Zur Sicherung eines einheitlichen Verwaltungshandelns kommt die Handlungsanweisung des Salzlandkreises für die abweichende Erbringung von Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II und § 31 SGB XII an allen Standorten zur Anwendung.

Die Aufgabenumsetzung beinhaltet

- die Beratung und Information der Bürger,
- die Antragsannahme und -bearbeitung sowie
- die Widerspruchsbearbeitung in Form der Abhilfeprüfung bzw. -entscheidung.
Die weitere Bearbeitung von Widersprüchen erfolgt in der Abteilung Recht des Jobcenters Salzlandkreis.

Die Erbringung der Leistungen für die o. g. Bedarfe kann als Sachleistung oder Geldleistung erfolgen. Gemäß der BSG-Urteile vom 20. August 2009 (B 14 AS 45/08 R) und vom 13. April 2011 (B 14 AS 53/10 R) ist Folgendes geregelt worden:

- Dem Grundsicherungsträger wird ein Auswahlermessen dergestalt eingeräumt, dass er die Leistungen entweder als Sachleistungen oder Geldleistungen erbringen kann.
- Wählt der Grundsicherungsträger die Leistungsart „Geldleistung“, kann diese in Form von Pauschalbeträgen erbracht werden.
- Die Festsetzung der Höhe der Pauschalen unterliegt der richterlichen Kontrolle.
- Die Pauschale muss so bemessen sein, dass der Hilfebedürftige mit dem gewählten Betrag seinen Bedarf auf Erstausrüstung befriedigen kann.
- Die Pauschale muss nachvollziehbare Erfahrungswerte und geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen berücksichtigen.
- Sachleistungen können in Form von Gutscheinen erbracht werden.

6.4.2 Quantitative und qualitative Evaluation des Datenmaterials

Leistungen nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 SGB II		eingegangene Anträge	Anzahl Antragsteller	beschiedene Anträge					ausgereichte Mittel	
				insgesamt	Bewilligungen	Teilbewilligungen	Ablehnungen	Sonstiges ¹⁹	insgesamt	davon für Flüchtlinge
1	Wohnraumerstausstattung	489	467	458	133	184	58	83	300.235,90 €	95.153,93 €
2	Bekleidung	25	23	24	5	0	18	1	1.068,00 €	0,00 €
	Bekleidung Schwangerschaft	197	193	188	160	0	15	13	13.189,00 €	2.269,00 €
	Bekleidung Geburt und sonstiger Bedarf	211	204	197	125	54	8	10	69.131,97 €	15.494,85 €
	Hygienezubehör	201	198	187	173	0	4	10	9.945,00 €	2.040,00 €
	Klinikbedarf	191	188	177	164	0	4	9	4.650,00 €	975,00 €
3	therapeutische Geräte	2	2	2	2	0	0	0	342,00 €	0,00 €
insgesamt		1.316	1.275	1.233	762	238	107	126	398.561,87 €	115.932,78 €

Eckdaten

Bearbeitungsquote in %:	94 %
Bewilligungsquote ²⁰ in %:	81 %
Ablehnungsquote in %:	9 %
Anträge pro Monat ø:	110

¹⁹ Versagungen, Rückzug des Antrages

²⁰ mit Teilbewilligung

Zusammenfassend können die folgenden Ergebnisse festgestellt werden:

- Das Antragsvolumen hat sich im Berichtszeitraum im Vergleich zum Vorjahr 2020 reduziert (- 8 %)
- Die Aufwendungen haben sich ebenfalls reduziert (- 22,6 % = -116.486,17 €).
- Der Großteil der beantragten und gewährten Leistungen ist im Bereich der Wohnraum-erstausrüstung sowie der Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt (Bekleidung Schwangerschaft, Klinikbedarf, Hygienezubehör, Bekleidung Geburt) angesiedelt.
- Die flüchtlingsbedingten Aufwendungen reduzierten sich auf 29 % des Gesamtvolumens (2020: 30 %, 2019: 33,7 %, 2018: 39,4 %; 2017: 51,2 %).

Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

Zur Erstausrüstung für die Wohnung gehören alle Einrichtungsgegenstände und -geräte, die für eine geordnete Haushaltsführung notwendig sind. Eine Erstausrüstung wird z. B. im Zusammenhang mit folgenden Ereignissen gewährt:

- erstmalige Gründung eines eigenen Haushaltes (z. B. Auszug eines Kindes aus dem elterlichen Haushalt, Familiengründung, Trennung/Scheidung, Auszug aus einer Gemeinschaftsunterkunft),
- Wohnungsbrand oder massiver Wasserschaden,
- längere Obdachlosigkeit oder
- Haftentlassung.

Bei der Gewährung von Leistungen für die Erstausrüstung sind immer die Umstände des Einzelfalles zu betrachten. Ist ein Bedarf nur auf die übliche Abnutzung oder sonstige Gründe, die vom Berechtigten beeinflussbar sind, zurückzuführen, handelt es sich nicht um eine Erstausrüstung. Wenn Einrichtungsgegenstände oder Haushaltsgeräte kaputt gehen, fällt dies nicht unter Erstausrüstung, sondern muss aus dem Regelbedarf bezahlt werden. Für die Erstausrüstung wird keine Pauschale gewährt. Für die bewilligten Leistungen wird ein Gutschein ausgehändigt. Unter Umständen kommt die Gewährung eines Darlehens nach § 24 Abs. 1 SGB II in Betracht.

2021	ausgereichte Mittel	Bewilligungen/ Teilbewilligungen	Ø Kosten pro Wohnraum- erstausrüstung
Standort Aschersleben	61.521,22 €	317	947,11€
Standort Bernburg	84.708,90 €		
Standort Schönebeck	105.714,34 €		
Standort Staßfurt	48.291,44 €		
Jobcenter gesamt	300.235,90 €		
Vorjahr 2020	390.527,20 €	330	1.183,42 €

Erstausrüstungen für Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt

Eine Erstausrüstung für Bekleidung kann nur erfolgen, wenn der Hilfebedürftige vorträgt und nachweist, dass wegen besonderer Umstände Bekleidung nur in einem nicht nennenswerten Umfang vorhanden ist. Als besondere Umstände sind beispielhaft anzuführen:

- lange Haftzeiten,
- Obdachlosigkeit oder
- krankheitsbedingte Gewichtsschwankungen.

Ein Bedarf an Kleidung anlässlich einer Hochzeit, Taufe, Jugendweihe, Konfirmation o. ä. fällt nicht unter § 24 Abs. 3 Satz 1 SGB II. Die Beihilfe dient zur Anschaffung einer Grundausrüstung an Bekleidung. Es wird den grundlegenden Hygienebedürfnissen Rechnung getragen und durch die Anzahl der jeweils gewährten Kleidungsstücke die Notwendigkeit berücksichtigt, diese zu waschen und zu trocknen. Für die Erstausrüstung Bekleidung wird i. d. R. eine Geldpauschale gewährt. Ersatzbeschaffungen für bereits vorhandene Bekleidung werden nicht berücksichtigt. Hierfür ist ein Teil des Regelbedarfs vorgesehen.

Leistungen für Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt verstehen sich grundsätzlich nur im Sinne einer erstmaligen Anschaffung pro Haushalt. Wenn die Geburt eines Geschwisterkindes jedoch zeitnah erfolgt und die kindsspezifischen Gegenstände noch für das andere Kind benötigt werden, so löst dies einen erneuten oder erweiterten Bedarf an einer Erstausrüstung aus. Es wird eine einzelfallbezogene Prüfung vorgenommen. Überdies können Leistungen für den Klinikaufenthalt zur Entbindung und Hygienebedarf für das Baby übernommen werden. Die Leistungen werden jeweils als Pauschale in Form einer Geldleistung gewährt.

2021	ausgereichte Mittel	Bewilligungen/ Teilbewilligungen	Ø Kosten pro Erstausrüstung Bekleidung, Schwangerschaft und Geburt
Standort Aschersleben	23.166,95 €	681	143,88 €
Standort Bernburg	26.844,06 €		
Standort Schönebeck	33.384,02 €		
Standort Staßfurt	14.588,94 €		
Jobcenter gesamt	97.983,97 €		
Vorjahr 2020	123.345,85 €	785	157,13 €

Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

Orthopädische Schuhe sind solche Schuhe, die in handwerklicher Einzelfertigung individuell nach Maß gefertigt werden. Sie sind Hilfsmittel im Sinne des § 33 SGB V und daher vorrangig durch die Krankenkasse zu erbringen. Darüber hinaus können weitere vorrangige Ansprüche der Leistungsberechtigten gemäß § 31 SGB IX und § 40 SGB IX gegenüber den Pflegekassen oder den Rehabilitationskassen bestehen. Aus diesem Grund beschränkt sich der Leistungsanspruch auf die Anschaffung (Eigenanteil) und Reparatur orthopädischer Schuhe. Die Leistungspflicht der Krankenkasse beschränkt sich auf das eigentliche Hilfsmittel und umfasst nicht den Schuh als Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens. Daher müssen Versicherte bei der Versorgung mit orthopädischen Schuhen einen Eigenanteil leisten.

Die Höhe des zulässigen Eigenanteils für orthopädische Schuhe wird in einer Empfehlung der Spitzenverbände der Krankenkassen geregelt.

Der Eigenanteil beträgt

- 76 EUR (45 EUR bei Kindern) für Straßenschuhe,
- 40 EUR (20 EUR bei Kindern) für Hausschuhe,
- 30 EUR (20 EUR bei Kindern) für Sportschuhe und
- 14 EUR (14 EUR bei Kindern) für Badeschuhe.

Im Rahmen des § 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II kann nur der Eigenanteil übernommen werden. Ein Bedarf für die Reparatur von orthopädischen Schuhen wird sich nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II nur ergeben, wenn keine Leistungen der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) oder eines anderen Leistungsträgers in Betracht kommen, so z. B. wenn es sich um eine normale Abnutzung der Schuhe (z. B. Absatz oder Laufsohle) handelt.

Der Begriff der therapeutischen Geräte in § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II ist der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe entlehnt (EVS). Dazu gehören beispielweise:

- Hörgeräte,
- Massagegeräte,
- Bestrahlungsgeräte,
- Blutzucker- und Blutdruckmessgeräte,
- Brillen
- Ultraschall- und Kontaktlinsenreinigungsgeräte sowie
- ähnliche technische Apparaturen.

Die Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten kann als Leistung erbracht werden, soweit dies nicht unwirtschaftlich ist. Eine Reparatur stellt keine Ersatzbeschaffung von Verbrauchsmaterial dar (z. B. Batteriewechsel). Bevor Leistungen wegen eines Bedarfs für die Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie der Miete von therapeutischen Geräten gewährt werden, muss geprüft werden, ob kein anderer Sozialleistungsträger vorrangig zu Leistungen verpflichtet ist. Die Betroffenen werden zunächst an denjenigen Sozialleistungsträger verwiesen, der die Erstbeschaffung des Therapiegerätes bewilligt hat.

2021	ausgereichte Mittel	Bewilligungen/ Teilbewilligungen	Ø Kosten orthopädische Schuhe, therapeutische Geräte
Standort Aschersleben	0,00 €	2	171,00 €
Standort Bernburg	0,00 €		
Standort Schönebeck	152,00 €		
Standort Staßfurt	190,00 €		
Jobcenter gesamt	342,00 €		
Vorjahr 2020	766,99 €	9	85,22 €

6.5 Unterhaltsansprüche, Ersatzansprüche und Ordnungswidrigkeiten

Im Sachgebiet Unterhaltsheranziehung/Ordnungswidrigkeiten der Abteilung Recht des Jobcenters Salzlandkreis am Standort Staßfurt werden gesetzliche Anspruchsübergänge gegen Dritte aus verschiedenen Rechtsgebieten, vor allem aus dem Bereich Unterhalt, Arbeitsrecht und Schenkung geltend gemacht. Der Anspruchsübergang nach § 33 SGB II dient der Umsetzung des Prinzips des Nachrangs der Leistungen nach dem SGB II. Des Weiteren wird gemäß §§ 34 ff. SGB II geprüft, ob Leistungsberechtigte oder Dritte, die eine Gewährung von Grundsicherungsleistungen sozialwidrig herbeigeführt haben, zum Ersatz der gezahlten Leistungen verpflichtet sind. In diesem Sachgebiet werden auch die im Zusammenhang mit der Beantragung oder Gewährung von Grundsicherungsleistungen begangenen Ordnungswidrigkeiten und Verdachtsfälle auf strafbare Handlungen bearbeitet.

6.5.1 Unterhaltsansprüche

Haben Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einen Anspruch gegen einen Anderen, der nicht Leistungsträger ist, geht der Anspruch nach § 33 SGB II für die Zeit, für die einem Leistungsberechtigten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erbracht werden, bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen auf die Grundsicherungsträger über, wenn bei rechtzeitiger Leistung des Anderen die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts durch den Grundsicherungsträger nicht erbracht worden wären. Die Durchsetzung eines Anspruchsübergangs aus Unterhaltsforderungen für bereits abgeschlossene Leistungszeiträume kann für die Zukunft zu Leistungseinsparungen führen, wenn der Unterhaltsverpflichtete in der Zukunft den Unterhalt tatsächlich erbringt.

Zum 1. Januar 2021 wurden die Bedarfssätze der minderjährigen Unterhaltsberechtigten laut Düsseldorfer Tabelle geändert. Im Mai 2021 wurde erneut ein Kinderbonus in Höhe von 150 EUR an alle Kindergeldberechtigten ausgezahlt, welcher in der Unterhaltsprüfung berücksichtigt wurde.

Insgesamt befanden sich 3.208 Unterhaltsprüfungen in Bearbeitung. Das waren 248 weniger als im Vorjahr. Es wurden für das aktuelle Berichtsjahr 2021 insgesamt 733 (Vorjahr 825) neue Unterhaltsmaßnahmen erfasst. Bei 988 Maßnahmen (Vorjahr 1.092) konnte die Unterhaltsprüfung abgeschlossen werden. Darüber hinaus erfolgte in 212 Fällen (Vorjahr 245) die Geltendmachung der Unterhaltsansprüche über einen Beistand des Fachdienstes Jugend und Familie des Salzlandkreises in Zusammenarbeit mit dem Jobcenter Salzlandkreis.

Berichtsjahr 2021	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
Zugänge	155	231	161	186	733
abgeschlossene Prüfungen	203	325	236	224	988
in Bearbeitung	721	915	794	778	3.208
davon ruhend	363	448	415	376	1.602

Im Rahmen der Fallbearbeitung wurden insgesamt 901 (Vorjahr 1.153) Rechtswahrungsanzeigen und 339 (Vorjahr 436) Zahlungsaufforderungen gefertigt. Mahnungen ergingen in 669 Fällen (Vorjahr 681) gegenüber Unterhaltsschuldern. In 3 Fällen wurden zur Durchsetzung der Forderung Mahnbescheide beantragt (Vorjahr 19) und 77 Gerichtsverfahren eingeleitet (Vorjahr 87). Die gerichtliche Geltendmachung ging im Vergleich zum Vorjahr damit leicht zurück. 109 mal wurden im Jahr 2021 Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet (Vorjahr 131).

In 24 Fällen wurden Titelumreibungen auf das Jobcenter Salzlandkreis beantragt (Vorjahr 39) und es erfolgte eine Rückübertragung an den Unterhaltsberechtigten (Vorjahr 5).

Berichtsjahr 2021	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
Rückübertragungen	0	1	0	0	1
Rechtswahrungs- anzeigen	186	260	244	211	901
Zahlungs- aufforderungen	66	89	112	72	339
Mahnungen	130	199	220	120	669
Mahnbescheide	1	0	1	1	3
Gerichtsverfahren	18	18	33	8	77
Zwangs- vollstreckungen	24	36	28	21	109

Im Rahmen der Unterhaltsprüfung wurden im Berichtsjahr 2021 insgesamt rd. 558 TEUR aufwandsmindernde Ergebnisse erfasst (Vorjahr 707 TEUR).

Berichtsjahr 2021	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
aufwandsmindernde Ergebnisse	98.261 €	143.974 €	201.585 €	114.257 €	558.077 €

Die Summe der aufwandsmindernden Ergebnisse setzt sich zusammen aus den geltend gemachten Forderungen gegenüber den Unterhaltsverpflichteten aus ermittelten Unterhaltsrückständen (rd. 196 TEUR), den sich ergebenden Einsparungen durch Aufnahme der Unterhaltszahlungen (rd. 359 TEUR), Erstattungsansprüchen aus Überzahlung wegen nicht angegebener Unterhaltszahlungen (rd. 1,8 TEUR) und aus Beistandschaften (800 EUR).

6.5.2 Ersatzansprüche

Ersatzansprüche bei sozialwidrigem Verhalten

Zum Ersatz gezahlter Leistungen ist nach § 34 SGB II verpflichtet, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres vorsätzlich oder grob fahrlässig die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II an sich oder Personen, die mit ihr oder ihm in einer Bedarfsgemeinschaft leben, ohne wichtigen Grund herbeigeführt, erhöht, aufrechterhalten oder nicht verringert hat.

Ansprüche gegen Arbeitgeber

Soweit ein Arbeitgeber den Anspruch des Arbeitnehmers auf Arbeitsentgelt nicht erfüllt und deshalb ein Leistungsträger Sozialleistungen erbracht hat, geht der Anspruch des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber nach § 115 SGB X auf den Leistungsträger bis zur Höhe der erbrachten Sozialleistungen über.

Die Mitarbeiter des Jobcenters Salzlandkreis prüfen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung ebenfalls die Arbeitsverträge und Lohnbescheinigungen rechnerisch auf Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zum Mindestlohn. Bei Verdacht auf einen Verstoß erfolgt eine Fallübergabe an das Sachgebiet Unterhaltsheranziehung/Ordnungswidrigkeiten zu weiteren Prüfung auf einen möglichen Anspruchsübergang bzw. zur Weiterleitung an das Hauptzollamt.

Rückforderungsansprüche wegen Verarmung des Schenkers

Nach § 33 SGB II in Verbindung mit § 528 BGB gehen Rückforderungsansprüche, welche Leistungsberechtigte wegen Verarmung gegen den Beschenkten haben, auf den Grundsicherungsträger über. In der umseitig folgenden Tabelle werden die Ergebnisse der im Fachprogramm erfassten sonstigen Maßnahmen nach

- § 34 SGB II (Kostenersatz), nach § 33 i. V. m. § 528 BGB (Verarmung des Schenkers),
- § 115 SGB X (Anspruchsübergänge jeglicher Art gegen Arbeitgeber) sowie
- § 116 SGB X (Ansprüche gegen Schadenersatzpflichtige)

zusammenfassend dargestellt.

Im Berichtsjahr 2021 waren 289 Zugänge zu verzeichnen (Vorjahr 415). 310 Verfahren wurden abgeschlossen (Vorjahr 552).

Berichtsjahr 2021	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
Zugänge	68	91	53	77	289
abgeschlossene Verfahren	69	97	62	82	310
in Bearbeitung	25	35	21	31	112

Im Rahmen der Bearbeitung wurden 95 Anhörungen (Vorjahr 172), 11 Rechtswahrungsanzeigen (Vorjahr 14), 8 Zahlungsaufforderungen (Vorjahr 6) und 53 Leistungsbescheide (Vorjahr 134) erstellt. Die geltend gemachten Forderungen betragen insgesamt rd. 57 TEUR (Vorjahr 222 TEUR).

Berichtsjahr 2021	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
Anhörungen	27	28	17	23	95
Rechtswahrungsanzeigen	1	3	3	4	11
Zahlungsaufforderungen	0	2	1	5	8
Feststellungs-/Leistungsbescheide	14	17	10	12	53
Rückübertragungen	0	0	0	0	0
Gerichtsverfahren	0	0	0	0	0
geltend gemachte Forderungen	18.058 €	8.692 €	13.563 €	16.658 €	56.971 €

6.5.3 Ordnungswidrigkeiten

Die Verfolgung und Ahndung begangener Ordnungswidrigkeiten obliegt den Trägern der Grund-sicherung. Bei der Beantragung und dem Bezug von Leistungen nach dem SGB II kann es außerdem zu strafbaren Handlungen i. S. d. Strafgesetzbuches kommen. Diese Fälle werden zur weiteren Verfolgung bzw. Durchführung von Strafverfahren den zuständigen Staatsanwaltschaften angezeigt. Sofern es sich um Fälle mit Bezug zu Dienst- und Werkleistungen handelt, erfolgt die Abgabe zur Strafverfolgung an die Behörden der Zollverwaltung. Dabei arbeitet der Bereich mit den Behörden der Zollverwaltung eng zusammen. Im Berichtsjahr 2021 wurden insgesamt 509 Fälle (Vorjahr 570) mit Verdacht auf eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat erfasst.

Berichtsjahr 2021	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
Zugänge	119	122	142	126	509

Nach Sachverhaltsprüfung wurden insgesamt 39 Verwarnungen ohne Verwarnungsgeld (Vorjahr 53) und 95 Verwarnungen mit Verwarnungsgeld (Vorjahr 107) ausgesprochen. Die Höhe der erlassenen Verwarnungsgelder betrug insgesamt 1,6 TEUR (Vorjahr 1,8 TEUR). Wegen Nichtzahlung des Verwarnungsgeldes nicht wirksam gewordene Verwarnungen sind betragsmäßig in den Bußgeldern enthalten.

Berichtsjahr 2021	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
Verwarnungen ohne Verwarnungsgeld	10	14	8	7	39
Verwarnungen mit Verwarnungsgeld	17	25	34	19	95
Summe erhobener Verwarnungsgelder	270 €	325 €	615 €	390 €	1.600 €

Weiterhin wurden 150 Bußgeldbescheide erlassen (Vorjahr 159). Die Summe der Bußgelder belief sich auf insgesamt 27 TEUR (Vorjahr 28,4 TEUR). Gebühren und Auslagen wurden in Höhe von insgesamt 4,5 TEUR (Vorjahr 4,7 TEUR) festgesetzt.

Berichtsjahr 2021	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
Bußgeldbescheide	38	38	44	30	150
Summe erhobener Bußgelder	6.503 €	6.708 €	8.815 €	5.016 €	27.042 €
Betrag festgesetzte Gebühren/Auslagen	1.108 €	1.133 €	1.344,50 €	892,50 €	4.478 €

An die Behörden der Zollverwaltung wurden 67 Verfahren abgegeben (Vorjahr 56). Außerdem wurden 6 Auskunftersuchen der Behörden der Zollverwaltung beantwortet (Vorjahr 10). In 18 Fällen wurde bei der Staatsanwaltschaft Strafanzeige ohne Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit erstattet (Vorjahr 20).

Berichtsjahr 2021	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
Abgaben an die Zollverwaltung	15	8	21	23	67
Strafanzeigen an die Staatsanwaltschaft	6	3	6	3	18

Gegenüber Bußgeldschuldern wurden 237 Mahnungen erstellt und versandt (Vorjahr 232). Wegen ausbleibender Zahlung von Bußgeld wurde in 102 Fällen ein Antrag auf Erzwingungshaft gestellt (Vorjahr 71). An das Sachgebiet Finanzen wurde kein Fall zur Vollstreckung abgegeben (Vorjahr 1).

Berichtsjahr 2021	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
Mahnungen	52	63	80	42	237
Erzwingungshaftanträge	23	28	32	19	102

Im Berichtsjahr 2021 konnten 548 Verfahren abgeschlossen werden (Vorjahr 576). In 162 Fällen wurde das Verfahren eingestellt (Vorjahr 237).

Berichtsjahr 2021	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
abgeschlossene Verfahren	120	149	154	125	548
Verfahrens- einstellungen	39	44	37	42	162

7. Sozial- und Bedarfsermittlung

Gemäß § 6 Absatz 1 SGB II sollen die Träger der Grundsicherung einen Außendienst zur Bekämpfung des Leistungsmissbrauchs einrichten. Im Jobcenter Salzlandkreis wurde ein Team „Soziale Ermittlung“ gebildet, welches auf der Grundlage der §§ 20 und 21 des SGB II seine Kontrolltätigkeiten ausführt. Diese bestimmen Art und Umfang der Ermittlungen. Die Behörde bedient sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält.

Im Jahr 2021 hatten die Mitarbeiter der Sozialen Ermittlung 798 Hausbesuche nach Auftragserteilungen aus den Abteilungen des Jobcenters Salzlandkreis durchzuführen. Gegenüber dem Jahr 2020 hat sich die Anzahl der Hausbesuche damit um insgesamt 523 Besuche verringert. Durch den Ausbruch der Corona-Pandemie war es bereits 2020 nicht mehr möglich, Hausbesuche vollumfänglich durchzuführen. Auch mit Beginn des Jahres 2021 änderte sich daran nichts. Die Mitarbeiter konnten von Januar bis April 2021 grundsätzlich keine Hausbesuche durchführen. Nur in Einzelfällen wurden nach vorheriger Genehmigung z. B. Postzustellungen durchgeführt. Nicht erledigte Hausbesuche wurden an die Sachbearbeitung zurückgegeben und sodann nach Aktenlage entschieden.

Die Auftragserteilung für Hausbesuche erfolgt zum größten Teil von den Sachbearbeitern der Leistungsgewährung und den Sachbearbeitern Bildung und Teilhabe. In Einzelfällen erfolgten auch Auftragserteilungen aus der Abteilung Eingliederung und Teilhabe und der Abteilung Recht. Die durchgeführten Hausbesuche dienten zur Unterstützung der Sachbearbeiter in Bezug auf die Entscheidungsfindung zur Bewilligung oder Ablehnung bei Antragstellungen, insbesondere bei Erstanträgen und Folgeanträgen.

Das Aufgabenfeld der Sozialen Ermittlung umfasste im Wesentlichen die Durchführung von Hausbesuchen zur:

- Prüfung der häuslichen Verhältnisse
z. B. Anträge Wohnungswechsel, tatsächlicher Aufenthalt, Unstimmigkeiten im Mietvertrag, Anträge auf Reparaturkosten und Instandhaltungskosten, Warmwasserbereitung, Messungen von Wohnraumflächen, bauliche Beschaffenheit, abgeschlossener Wohnraum, Postzustellungen bei Postrückläufen,
- Abgrenzung der Bedarfsgemeinschaft/Haushaltsgemeinschaft
z. B. Indizienfeststellung bei Vermutung einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft, Eingang von Anzeigen, nicht gemeldeten Personen in der Wohnung, Verdachtsmomenten nach Aktenlage und
- Bedarfsermittlung
z. B. Erstausrüstung für die Wohnung, Anträge auf Renovierungskosten, Darlehensanträge und Anträge auf Heizmaterialien.

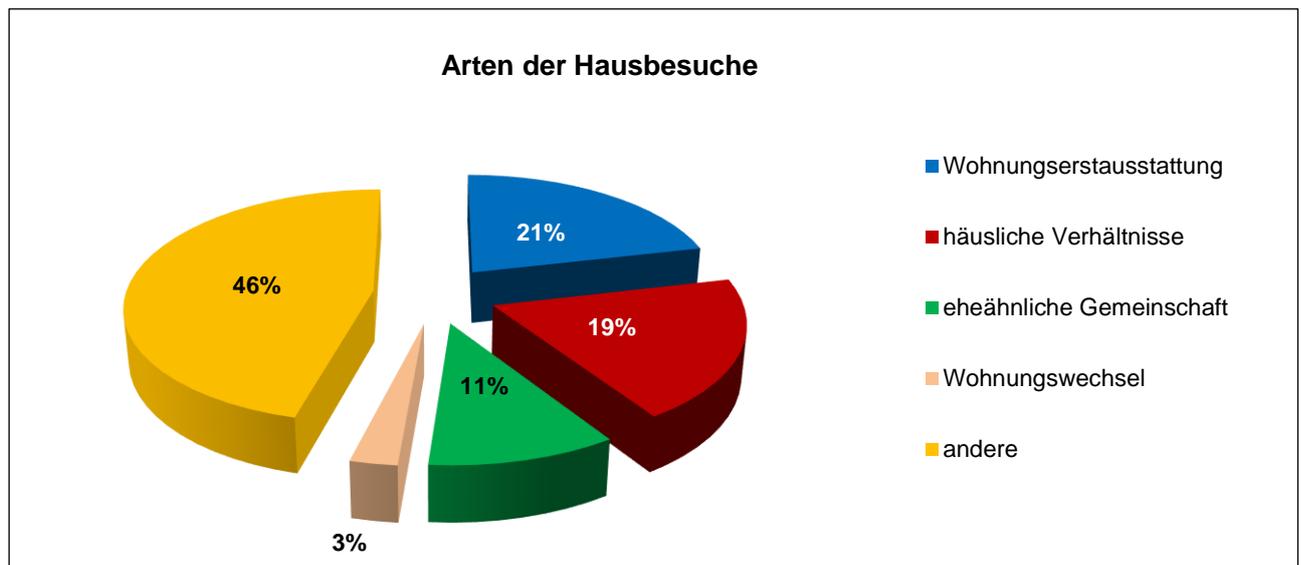
Zu jedem durchgeführten Hausbesuch wurde ein Hausbesuchsbericht gefertigt und dem für die Leistung zuständigen Sachbearbeiter zugeleitet. Der Hausbesuchsbericht wurde Bestandteil der jeweiligen Leistungsakte.

Nach Auswertung der Statistik wurden vom Jobcenter Salzlandkreis im Berichtsjahr 2021 insgesamt 798 Hausbesuche durchgeführt und die Hausbesuchsberichte zeitnah angefertigt. Zur Durchführung dieser Hausbesuche waren insgesamt 990 Anfahrten notwendig.

Inhaltlich wurden vom Team Soziale Ermittlung folgende Aufträge erledigt:

- Wohnungserstausstattung 217
- häusliche Verhältnisse 197
- eheähnliche Gemeinschaft 107
- Wohnungswechsel 27
- andere 467
(Renovierung, Ersatzbeschaffung Einrichtungsgegenstände, Brennstoffe, Beschaffenheit Häuser, Reparatur/Instandhaltungskosten, Postzustellungen).

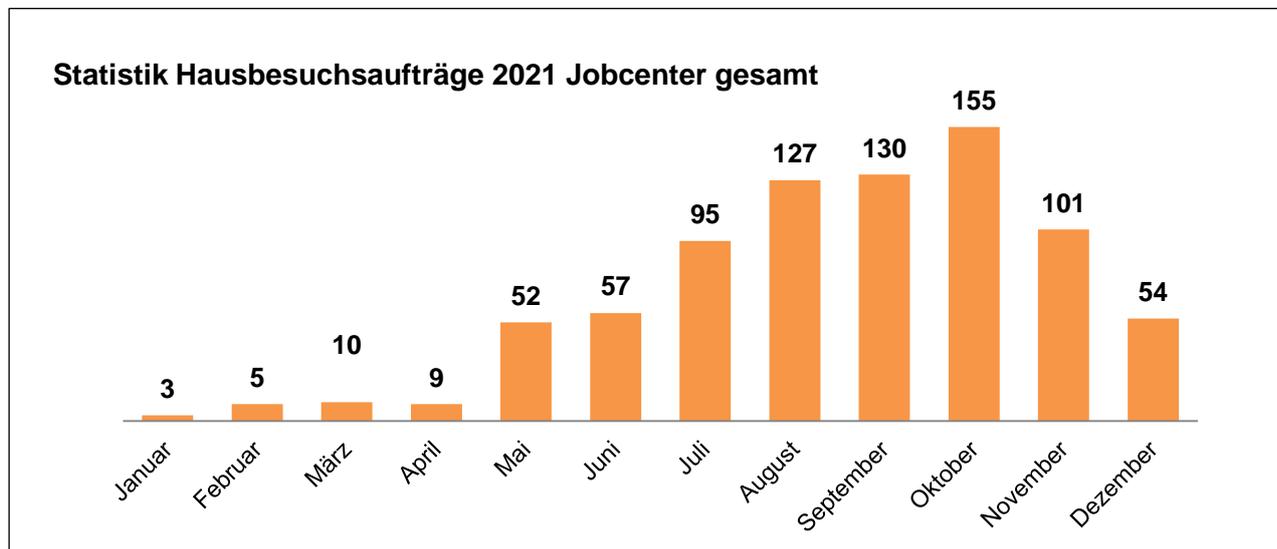
Die Verteilung der abgearbeiteten Hausbesuchsaufträge ist wie folgt im Diagramm ersichtlich:



Über das Jahr 2021 war ebenso wie im Jahr 2020 pandemiebedingt keine stetige Auftragsübergabe an den sozialen Ermittlungsdienst möglich. Die üblichen saisonalen Anstiege in den Herbst- und Wintermonaten für Aufträge für Brennstoffe, Beschaffenheit Häuser und Instandhaltungskosten konnten jedoch verzeichnet werden, da wegen geringerer Inzidenzen Hausbesuche möglich waren.

Grundsätzlich wurden die Hausbesuche im Vorfeld schriftlich oder telefonisch angemeldet. Nur im Einzelfall wurden Hausbesuche unangemeldet durchgeführt.

Die nachfolgende Ansicht stellt in graphischer Form die monatlich durchgeführten Hausbesuchsaufträge dar.

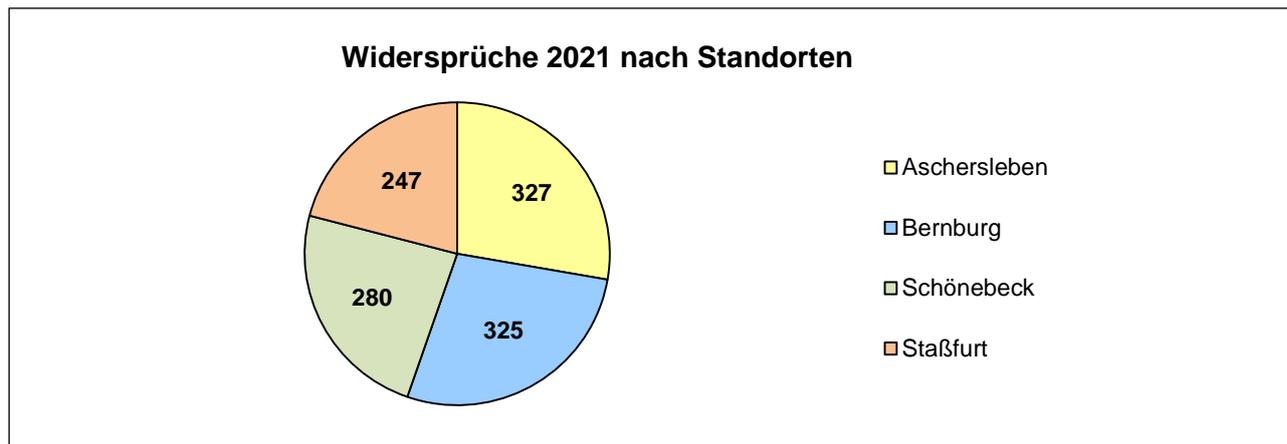


Die Mitarbeiter des Sozialen Ermittlungsdienstes sind seit 1. September 2017 organisatorisch der Abteilung Leistungsgewährung/Service angegliedert. Damit konnte eine engere und konstruktive Zusammenarbeit der Mitarbeiter erreicht werden. Das hat sich in der Zeit der Pandemie bewährt, die Mitarbeiter konnten Aufgaben im Service und in der Telefonie übernehmen.

8. Widersprüche und Klageverfahren

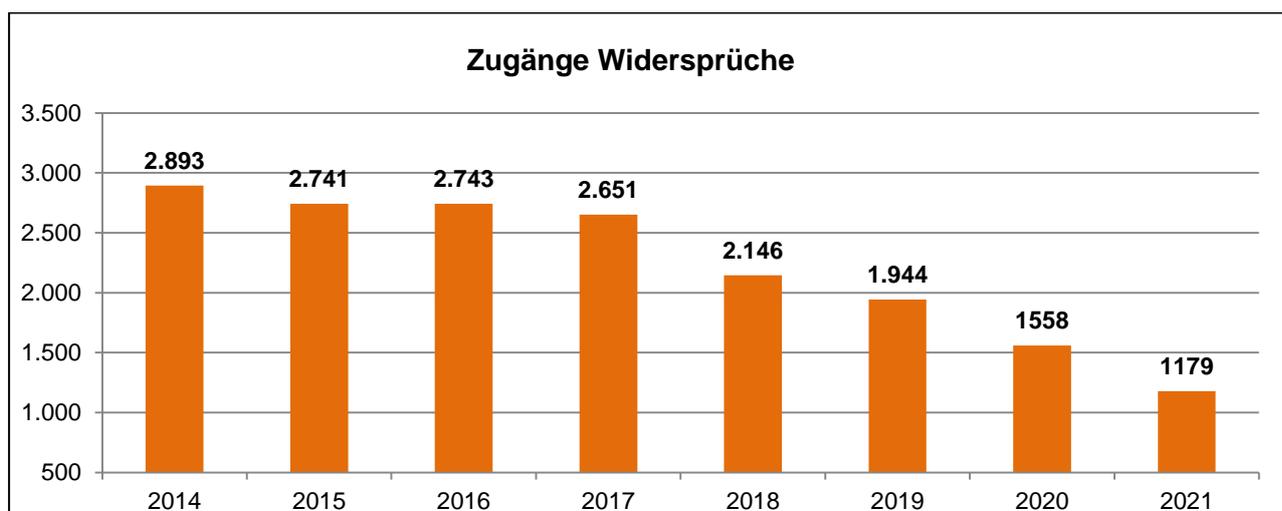
8.1 Widerspruchsverfahren

Im Berichtsjahr 2021 wurden insgesamt 1.179 neue Widersprüche durch die Leistungsberechtigten an allen Standorten des Jobcenters Salzlandkreis eingelegt. Diese verteilen sich auf die einzelnen Standorte wie folgt:

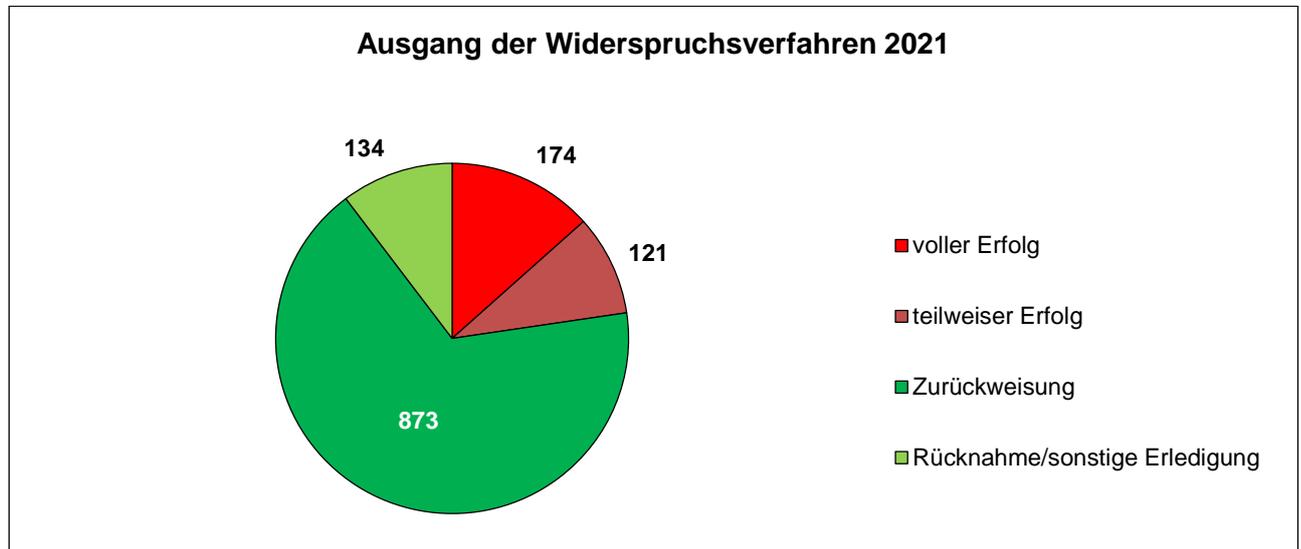


Im Vorjahr hatte das Jobcenter Salzlandkreis einen Zugang von 1.558 Widerspruchsverfahren zu verzeichnen. Damit wurden im Berichtsjahr 2021 insgesamt 379 Widersprüche weniger durch die Leistungsberechtigten eingelegt. Mithin ist ein Rückgang der Widerspruchsverfahren im Vergleich zum Vorjahr von 24 % zu verzeichnen.

Weiterhin zeigt sich seit dem Jahr 2014 insgesamt die positive Entwicklung, dass die Widerspruchseinlegung rückläufig ist:

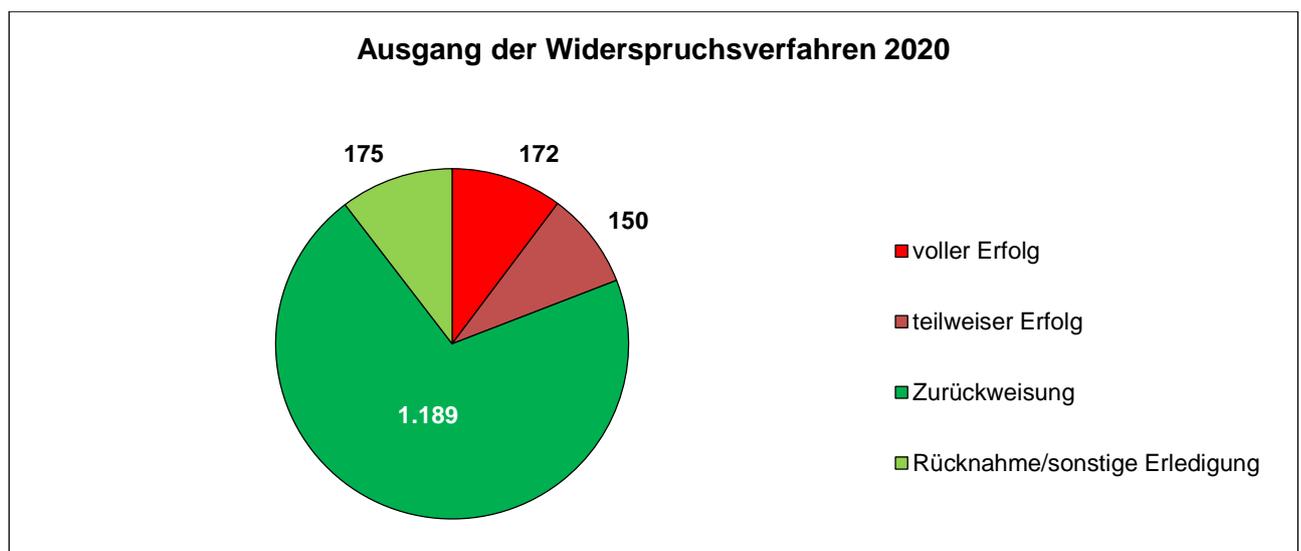


Im Berichtsjahr 2021 konnten 1.302 Widerspruchsverfahren abschließend bearbeitet werden. Von den erledigten Widersprüchen wurden 873 Widersprüche zurückgewiesen, weitere 134 Widersprüche erledigten sich durch Rücknahme oder Erledigung in sonstiger Weise, während 174 Widersprüchen voll stattgegeben und 121 Widersprüchen teilweise stattgegeben werden musste.



Mithin hatten die Leistungsberechtigten in 13 % der Verfahren vollen Erfolg, in 9 % der Verfahren teilweise Erfolg und in 78 % der Verfahren keinen Erfolg mit ihren Widersprüchen.

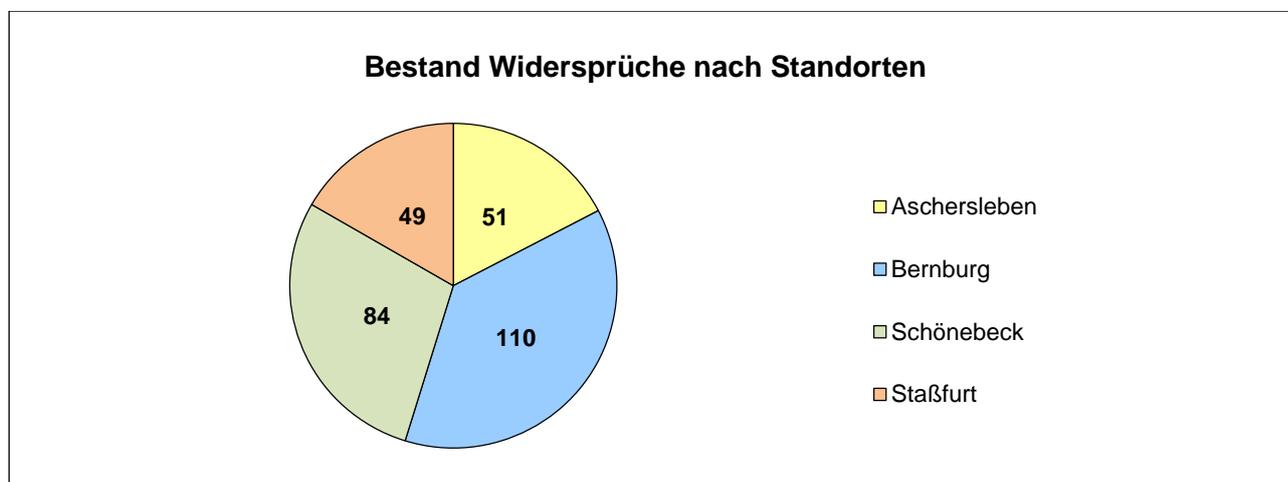
Im Vorjahr konnten im Vergleich 1.686 Widerspruchsverfahren abschließend bearbeitet werden. Von den erledigten Widersprüchen wurden 1.189 Widersprüche zurückgewiesen, weitere 175 Widersprüche erledigten sich durch Rücknahme oder Erledigung in sonstiger Weise, während 172 Widersprüchen voll stattgegeben und 150 Widersprüchen teilweise stattgegeben werden musste.



Demnach hatten im Vorjahr Leistungsberechtigten in 10 % der Verfahren vollen Erfolg, in 9 % der Verfahren teilweise Erfolg und in 81 % der Verfahren keinen Erfolg mit ihren Widersprüchen.

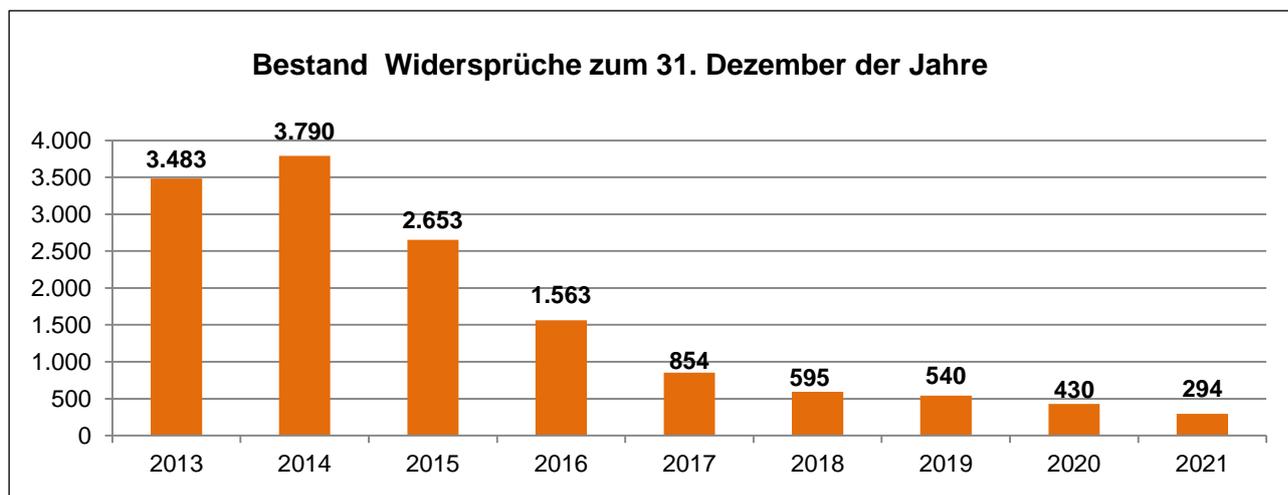
Bei näherer Betrachtung der Verfahrenszugänge sowie des jeweiligen Widerspruchsvorbringens lassen sich für das Berichtsjahr 2021 als Schwerpunktbereiche Fragen zu den Kosten der Unterkunft und Heizung (252 Verfahren), zur Einkommensanrechnung (173 Verfahren) und zu Aufhebungen und Erstattungen (181 Verfahren) bezeichnen. Mithin ist im Vergleich zum Vorjahr ein erheblicher Rückgang in den Schwerpunktbereichen zu verzeichnen. Allein der Schwerpunktbereich bei den Fragen zur Einkommensberechnung ist um 40 % rückläufig. Bei den Fragen zur Rechtmäßigkeit von Aufhebungen und Erstattungen betrug der Rücklauf 30 %, bei Fragen zu den Kosten der Unterkunft und Heizung 36,5 %.

Am 31. Dezember 2021 waren von den neu zugegangenen und den sich noch im Bestand befindlichen Widersprüchen insgesamt 294 Widerspruchsverfahren noch nicht abschließend bearbeitet. Diese verteilen sich auf die einzelnen Standorte wie folgt:



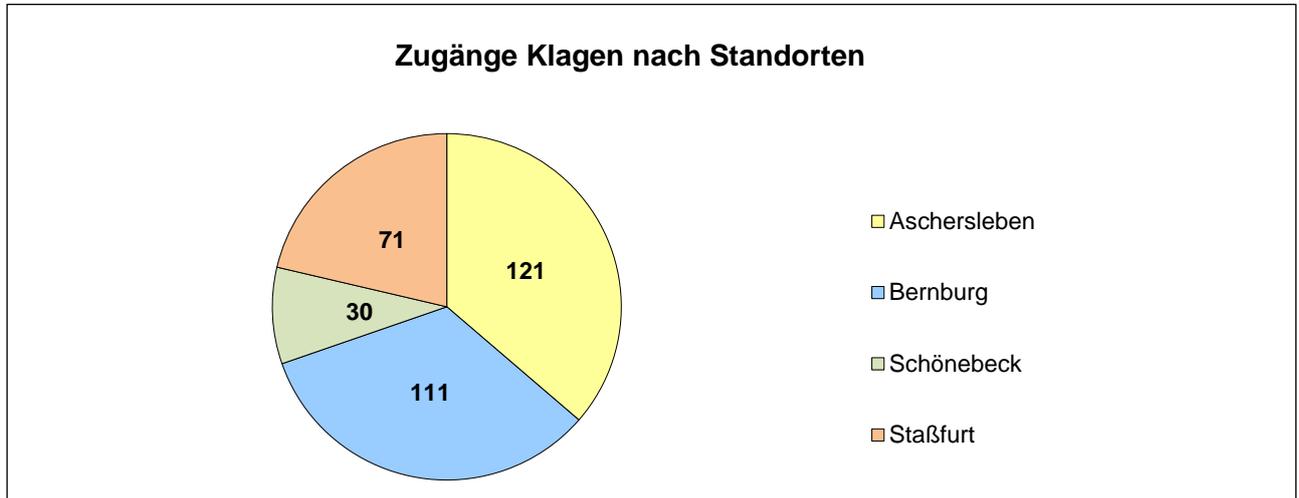
Im Vergleich dazu waren am 31. Dezember 2020 von den neu zugegangenen und den sich noch im Bestand befindlichen Widersprüchen insgesamt 430 Widerspruchsverfahren noch nicht abschließend bearbeitet. Demnach erfolgte im Berichtsjahr 2021 ein Abbau von 136 Widerspruchsverfahren der im Bestand befindlichen Widersprüche.

Darüber hinaus zeigt sich seit dem Jahr 2015 insgesamt die positive Entwicklung, dass die Widerspruchsverfahren der im Bestand befindlichen Widersprüche rückläufig sind:



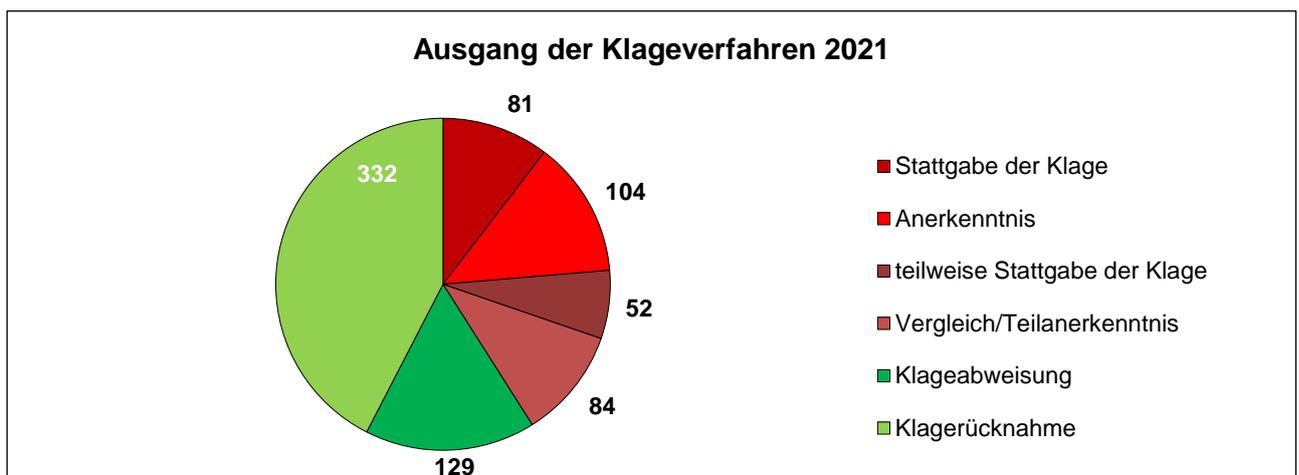
8.2 Klageverfahren

Im Berichtsjahr 2021 wurden insgesamt 333 neue Klagen bei den Sozialgerichten erhoben. Diese verteilen sich auf die einzelnen Standorte wie folgt:



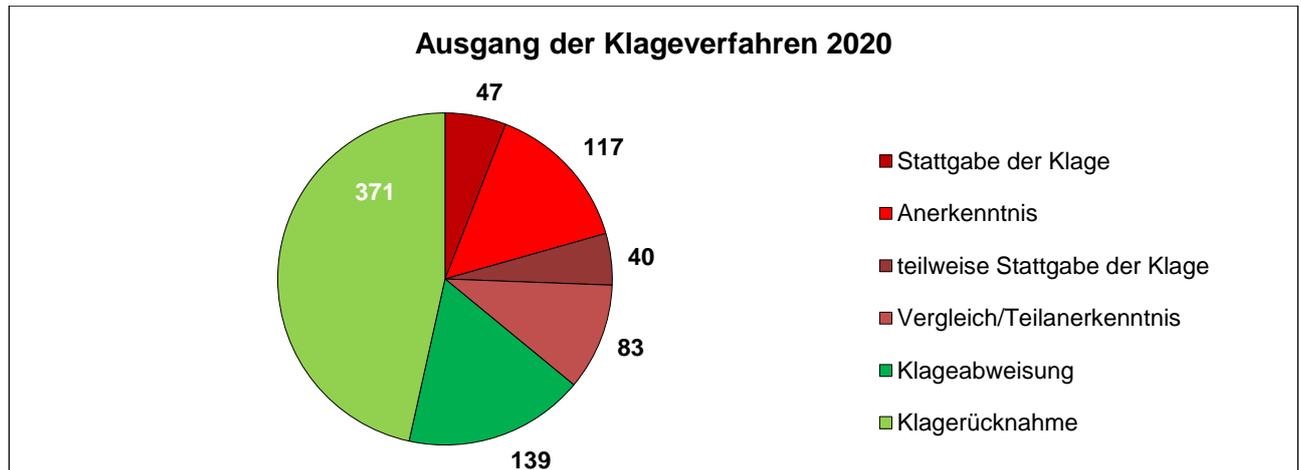
Im Vorjahr hatte das Jobcenter Salzlandkreis einen Zugang von 584 Klageverfahren zu verzeichnen. Damit ist ein Rückgang der Klageverfahren im Vergleich zum Vorjahr um 43 % zu verzeichnen.

Im Berichtsjahr 2021 sind 782 Klageverfahren abschließend durch die Sozialgerichte bearbeitet worden. Von den erledigten Klagen wurden 129 mit Urteil abgewiesen, während 81 Klagen voll stattgegeben und 52 Klagen teilweise stattgegeben wurde. 332 Klagen sind durch die Kläger wieder zurückgenommen worden. In 84 Verfahren hat sich das Jobcenter Salzlandkreis mit den Klägern verglichen oder ein Teilanerkennnis abgegeben und in 104 Verfahren den Klageanspruch anerkannt.



Mithin hatten die Kläger in 24 % der Verfahren vollen Erfolg, in 17 % der Verfahren teilweise Erfolg und in 59 % der Verfahren keinen Erfolg mit ihren Klagen.

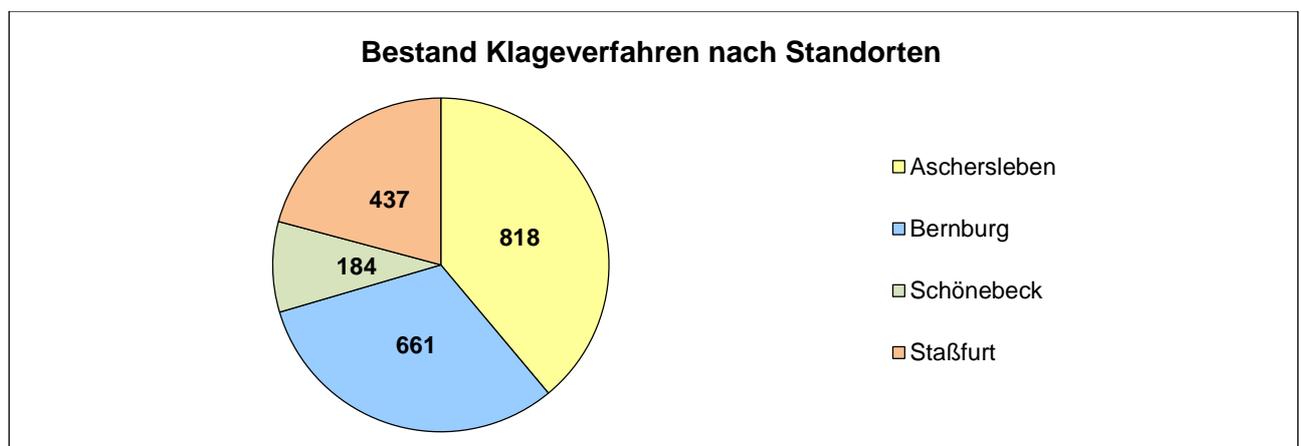
Im Vorjahr sind 797 Klageverfahren abschließend durch die Sozialgerichte bearbeitet worden. Von den erledigten Klagen wurden 139 mit Urteil abgewiesen, während 47 Klagen voll stattgegeben und 40 Klagen teilweise stattgegeben wurde. 371 Klagen sind durch die Kläger wieder zurückgenommen worden. In 83 Verfahren hat sich das Jobcenter Salzlandkreis mit den Klägern verglichen oder ein Teilanerkennnis abgegeben und in 117 Verfahren den Klageanspruch anerkannt.



Demnach hatten die Kläger im Vorjahr in 21 % der Verfahren vollen Erfolg, in 15 % der Verfahren teilweise Erfolg und in 64 % der Verfahren keinen Erfolg mit ihren Klagen.

Bei näherer Betrachtung des jeweiligen Klagevorbringens lassen sich für das Berichtsjahr 2021 als Schwerpunktbereiche Rechtsfragen zu den Kosten der Unterkunft und Heizung (146 Verfahren), zur Einkommensanrechnung (58 Verfahren) und zu Aufhebungen und Erstattungen (46 Verfahren) bezeichnen.

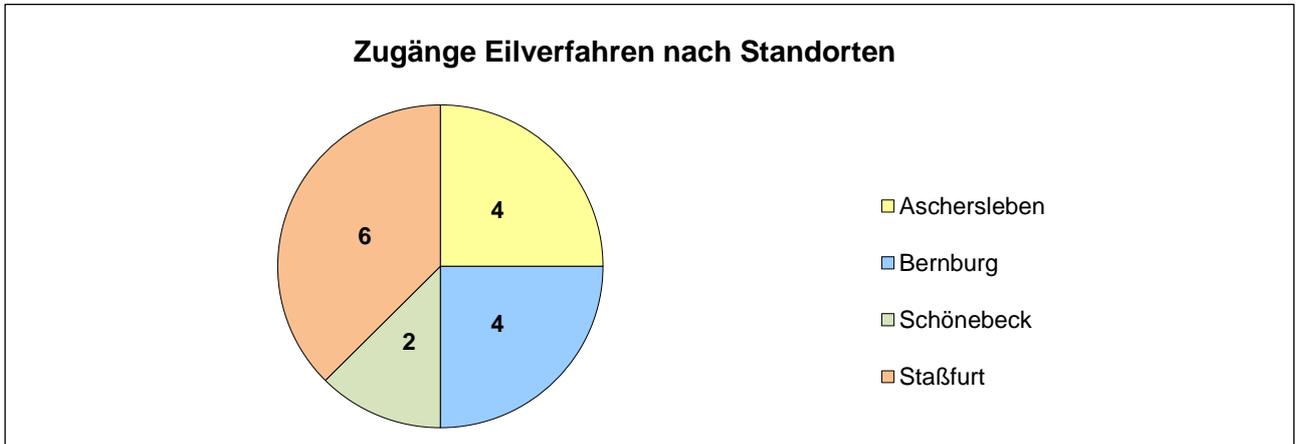
Am 31. Dezember 2021 waren von den neu zugegangenen und den sich noch im Bestand befindlichen Klageverfahren insgesamt 2.100 Verfahren noch nicht durch die Sozialgerichte entschieden. Diese Klageverfahren verteilen sich auf die einzelnen Standorte wie folgt:



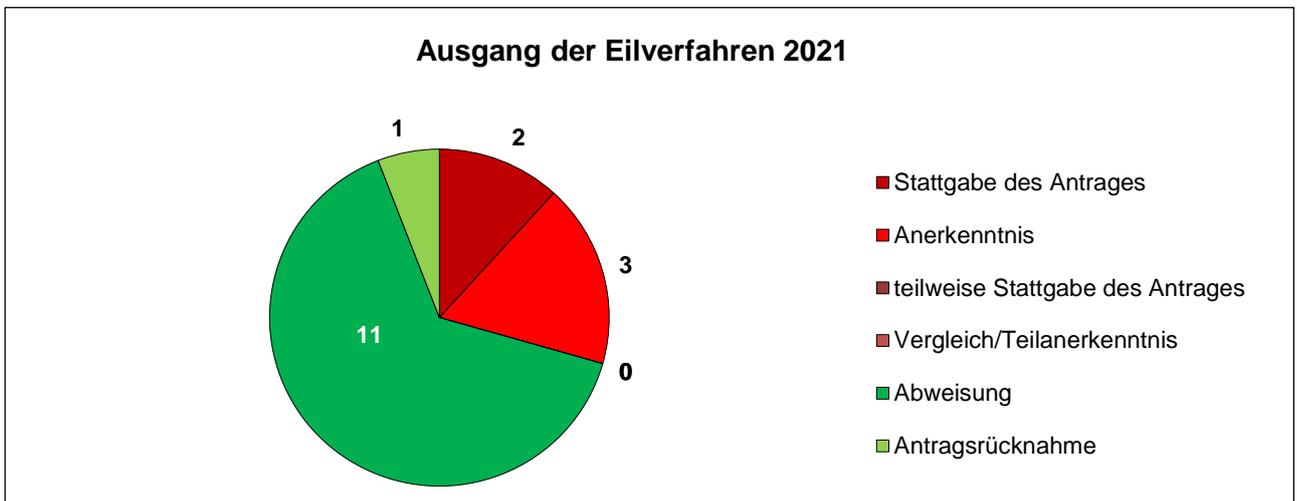
Am 31. Dezember 2020 waren von den neu zugegangenen und den sich noch im Bestand befindlichen Klageverfahren insgesamt 2.480 Verfahren noch nicht durch die Sozialgerichte entschieden. Demnach erfolgte im Berichtsjahr 2021 ein Abbau um 15 % der im Bestand befindlichen Klagen.

8.3 Eilverfahren

Im Berichtsjahr 2021 gab es neben den Klagen 16 neue Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes vor den Sozialgerichten. Diese Verfahren verteilen sich auf die einzelnen Standorte wie folgt:

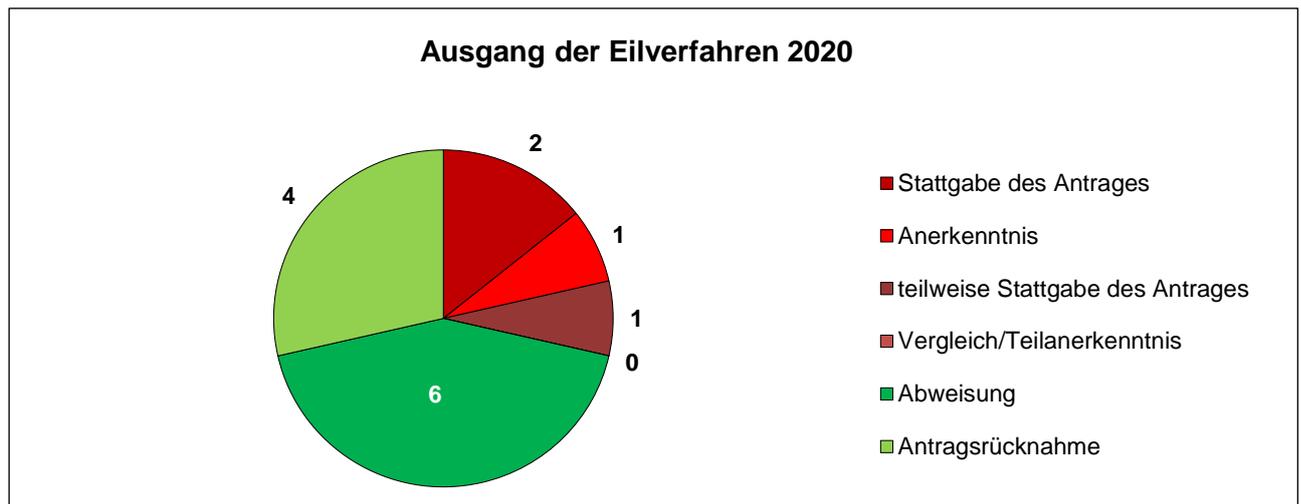


Im Berichtsjahr 2021 wurden 17 Eilverfahren abschließend durch die Sozialgerichte bearbeitet. Von den erledigten Verfahren wurden 11 mit Beschluss abgewiesen, während 2 Anträgen voll stattgegeben wurde. In drei Verfahren wurde ein Anerkenntnis durch das Jobcenter Salzlandkreis abgegeben. Ein Antrag wurde durch die Antragsteller wieder zurückgenommen. In keinem der Verfahren hat sich das Jobcenter Salzlandkreis mit den Antragstellern verglichen.



Mithin hatten die Antragstellenden in 29 % der Verfahren vollen Erfolg. In 71 % der Verfahren hatten die Antragstellenden keinen Erfolg mit ihren Anträgen.

Im Vorjahr wurden 14 Eilverfahren abschließend durch die Sozialgerichte bearbeitet. Von den erledigten Verfahren wurden 6 mit Beschluss abgewiesen, während 2 Anträgen voll stattgegeben und einem Antrag teilweise stattgegeben wurde. 4 Anträge wurden durch die Antragstellenden wieder zurückgenommen. In keinem der Verfahren hat sich das Jobcenter Salzlandkreis mit den Antragstellenden verglichen oder ein Teilanerkennnis abgegeben und in einem Verfahren wurde der Anspruch anerkannt.



Demnach hatten im Vorjahr die Antragstellenden in 21 % der Verfahren vollen Erfolg, in 7 % der Verfahren teilweise Erfolg und in 72 % der Verfahren keinen Erfolg mit ihren Anträgen.

Am 31. Dezember 2021 waren von den neu zugegangenen und den sich noch im Bestand befindlichen Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes insgesamt 11 Verfahren noch nicht durch die Sozialgerichte entschieden.

8.4 Berufungen/Revisionen

Am 31. Dezember 2021 waren von den neu zugegangenen und den sich noch im Bestand befindlichen Berufungs- und Beschwerdeverfahren sowie Beschwerdeverfahren auf Zulassung der Berufung insgesamt 260 Verfahren noch nicht durch die Landessozialgerichte entschieden. Diese 260 Verfahren verteilen sich auf 221 Berufungsverfahren, 7 Beschwerdeverfahren und 32 Beschwerdeverfahren auf Zulassung der Berufung.

Im Vergleich zum Vorjahr ist hier ein Anstieg der Verfahren von insgesamt 49 % zu verzeichnen.

Beim Bundessozialgericht ist derzeit ein Verfahren anhängig.

Ausblick

Das Jahr 2022 stellt das Jobcenter Salzlandkreis vor verschiedene, zum Teil auch noch schwer einschätzbare Herausforderungen:

Der Ukraine-Krieg ist nicht nur hinsichtlich der derzeitigen Flüchtlingssituation sondern auch hinsichtlich seiner wirtschaftlichen Auswirkungen eine schwere Belastung. Preissteigerungen wirken auch auf die SGB II – Leistungsberechtigten unmittelbar ein.

Die Bundesregierung wird auch hier ad-hoc-Maßnahmen ergreifen; zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts ist ein Entlastungspaket für die Bürger in der politischen Diskussion, welches u.a. Aufgaben im SGB II, also in den Jobcentern, umfasst.

Zugleich ist die Corona-Krise augenscheinlich nicht beendet, sondern tritt in eine nächste Phase ein. Der Umgang mit einer eventuell „endemischen“ Corona-Variante durch Politik, Gesellschaft und uns alle prägt auch die Handlungsbedingungen des Jobcenters.

Als Beratungsinstitution sind wir bestrebt, mit den leistungsberechtigten Bürgern kooperativ und auf Augenhöhe zusammenzuarbeiten, um ihre Soziale Teilhabe, ihren Arbeitsmarktzugang und ihre finanzielle Situation zu verbessern. Dazu brauchen wir – wieder und immer noch – Kontakt zu den Menschen. Organisatorisch haben sich für das Jobcenter Salzlandkreis in den Jahren 2020 und 2021 terminierte Beratungsgespräche sehr bewährt – sowohl persönlich als auch telefonisch. In Terminen sind beide Gesprächspartner besser vorbereitet, die Ergebnisse sind transparenter und verbindlicher. Daher hat diese Beratungsform Vorrang vor den ad-hoc-Vorsprachen.

Die neue Bundesregierung hat in ihrem Koalitionsvertrag unter dem Begriff „Bürgergeld“ verschiedene gesetzliche Änderungen für das SGB II angekündigt. Leistungsrechtliche Verbesserungen, veränderte Regeln im Zusammenspiel von Kunden und Jobcenter in der Eingliederungsarbeit und innovative Arbeitsmarktansätze werden benannt – dies alles ist mit einer handlungsfähigen Finanzausstattung der Jobcenter im Eingliederungs- und Verwaltungstitel in Einklang zu bringen. Nicht zuletzt soll der Mindestlohn noch im Jahr 2022 auf 12 Euro angehoben werden – dies bringt sowohl Chancen für die arbeitsmarktliche Aktivierung als auch Preisrisiken mit sich.

Das Jobcenter Salzlandkreis sieht sich als flexible und leistungsfähige Behörde aufgestellt, um auch bei dieser besonderen Aufgabenlage einen guten Beitrag für die Bürger des Salzlandkreises zu leisten. Wir haben verlässliche Partner mit den Kommunen, Bildungsträgern, Arbeitgebern und Wohnungsunternehmen. Das Jobcenter Salzlandkreis investiert in die Qualifikation, die Arbeitsausstattung und das Betriebliche Gesundheitsmanagement seiner Mitarbeitenden und wird 2022 erstmals zwei duale Studierende der Sozialen Arbeit einstellen.